Pol. g. 898 m

Sommer

Grundlage

zu

einem vollkommenen Staat.

Von

Christian Sommer,

Advokat in Köln.

Bibliothek des Finanz Ministeriums

Köln am Rhein,

bei Oedenkoven und Thiriart, Buchhändlern.

Im Jahr 10. der franz. Rep. — 1802.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

In meiner Ankündigung des gegenwärtigen Werkchens hab' ich dem Publikum viel versprochen. Es mag nun urtheilen, ob oder in wie weit ich mich meines Versprechens entledigt habe. — Bei keinem Leser bitte ich um Nachsicht und Schonung: sondern verlange vielmehr, daß ein jeder Sachverständige alle meine Behauptungen mit der nämlichen Schärfe untersuche, als ich überzeugt bin, sie im strengsten Zusammenhange überdacht, und niedergeschrieben zu haben. Der Gegenstand ist zu wichtig und ernsthaft, als daß er von einem Schriftsteller mit Leichtsinn behandelt, und von irgend einem Leser mit flüchtig absprechendem

Witze

Witze zurückgewiesen werden dürfe. Von der richtigen Auflösung des hier aufgestellten Problems hängt das höchste Gut der ganzen Menschheit ab. — Ich bin bei der Untersuchung bis an den ersten Ring in der Kette alles menschlichen Wissens hinaufgestiegen, und habe, durch Abstraktion von aller äußern Erfahrung losgerissen, mich den leitenden Gesetzen der über das Selbstbewußtseyn, und über die Erfahrung reflektirenden Vernunft gleichsam unwillkürlich überlassen, unbesorgt, in welcher Gegend ich mich am Ende der Untersuchung befinden mögte. Auf diesem Wege muß auch der Leser, der mich beurtheilen will, anfangen, und mir Schritt vor Schritt nachgehen. Er muß sich vor allem in den freiesten Zustand aller äußern Unabhängigkeit versetzen, und gar keinen Zustand haben. Nicht der Reiche, auch nicht der Arme, nicht der Unterthan, auch nicht der Regent, nicht der Glaubensgenosse von dieser oder jener Kirche: sondern der Mensch muß mich lesen, wenn er mich verstehen, und mit Unpartheilichkeit beurtheilen will. — Uebrigens werde ich wohl nicht nöthig haben, mich gegen die-

jeni-

jenigen in Vertheidigungsstand zu setzen, welche diese Schrift als revolutionär betrachten wollten. Die ganze Abhandlung hat ja keinen andern Zweck, als Revolutionen, Gesetzlosigkeit, Aufruhr und Kriege zu verhindern, und selbst die Möglichkeit zu diesen Greueln auf immer unmöglich zu machen. Die Völker sollen ihren Vorgesetzten mit Zutrauen und Ergebenheit gehorsam seyn, dagegen sollen die Regenten auch ihre Völker nach Recht und Gerechtigkeit respektiren. In diesen schönen Bund der wechselseitigen Achtung eingeschlossen, werden sie sich einander mit Nachsicht behandeln, ihre wechselseitigen Pflichten anerkennen, — ihre wechselseitigen Rechte einander heilig halten, und auf dem Wege der Einigkeit, an der Hand der immer vorwärts schreitenden Aufklärung geleitet, sich endlich auf der glücklichen Insel befinden, wo die Bewohner alle gesunde — starke — wohlgebaute — aufgeklärte — gerechte — gute — wohlwollende — tugendhafte — religiöse — und fröhliche Menschen sind, die kein Elend kennen, keine Unterdrückung befürchten, keinen Kummer leiden,

dage-

dagegen sich einander brüderlich begegnen, herzlich lieben, und sich unaussprechlich glücklich fühlen.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Ueber die Bestimmung des Menschen. . . 1.

Zweiter Abschnitt.

Ueber den Zweck und die Entstehung des Gesellschaftsvertrags. . . . . 12.

Dritter Abschnitt.

Ueber den Zweck und die Entstehung des Bürgervertrags. . . . . 29.

Vierter Abschnitt.

Von der Religion. . . . . 97.

Fünfter Abschnitt.

Praktische Rekapitulation einiger aufgestellten Grundsätze und Regierungsmaximen, nach welchen die fränkische Republik sich zu einem vollkommnen Staat erheben soll. . . 129.

Sechster Abschnitt.

Ueber die Mittel, die aufgestellten Grundsätze und Regierungsmaximen in der fränkischen Republik auszuführen. . . . . 247.

Anmerk. Die hier und da stehen gebliebenen Druckfehler beliebe der Leser gütigst zu verbessern.

Erster Abschnitt.

Ueber die Bestimmung des Menschen.

Eine Wohnung will ich bauen für ein lebendiges Wesen, worin dasselbe sich wohl befinden, und den ganzen Zweck seines Daseyns ungehindert erreichen soll. — Dieses lebendige Wesen muß ich also vorerst genau kennen lernen, seine wesentlichen Bestandtheile untersuchen, seine nothwendigen Eigenschaften von den zufälligen unterscheiden, und seine ganze Bestimmung ergründen. Dieses lebendige Wesen ist der Mensch, und die Wohnung, die ich für ihn bauen will, ist eine vollkommene, dem Menschen anpassende Staatsverfassung.

Ein jeder weiß es, (von keinem ist es mit überwiegenden Gründen bestritten worden *) daß der Mensch aus zwei Hauptbestandtheilen besteht. Er ist ein Ganzes, aus Körper und Geist zusammengesetzt. Wer ihn theilen, und einen Theil davon als ein unabhängiges Ganzes behandeln will, erzeugt in seinem Denken ein fremdes Ding, wofür die

*) Ich beziehe mich hier auf mein Elementargesetzbuch für alle Menschen, welches früher herausgekommen ist unter dem Titel: Gott ist unser Gesetzgeber.

die Natur des Menschen verschwindet, und wobei die Bestimmung seines Daseyns verloren geht. Des Menschen Geist offenbart sich durch seine vernünftige Natur, und die sinnlichen Anlagen seines Karakters sind durch seinen Körper sichtbar.

Der Mensch, als ein vernünftiges Wesen, hat seine besondere Bestimmung, gleichwie derselbe Mensch, als ein sinnliches Wesen, seinen besondern Zweck hat. Um seine Bestimmung in jener, und seinen Zweck in dieser Hinsicht zu erreichen, hat die Natur ihm den Weg der Möglichkeit eröffnet. Mehr durfte sie nicht thun, wofern sie ihren eignen Plan, den sie mit dem Menschen vorhatte, nicht zerstören wollte. Der Mensch soll auf dem Wege der Möglichkeit seine Bestimmung zu erreichen bemüht seyn. Die Natur giebt ihm, um seine Bestimmung zu kennen, die Vernunft, um sie erreichen zu wollen, die Freiheit, um sie erreichen zu können, die Kräfte. — Ohne Vernunft, ohne Freiheit, und ohne Kräfte wäre die Natur des Menschen zernichtet, sein Daseyn wäre ein Räthsel, seine Bestimmung in die düsterste Nacht der Verwirrung hinabgestürzt, und sein Handeln ein sich selbst ewig zerstörender Widerspruch. Wider seinen Willen, der die Vernunft zur Führerinn hat, und ohne seine Thätigkeit, die durch seinen Willen eine lebendige Kraft erhält, soll dem Menschen nichts eigen werden.

Nur

Nur die Möglichkeit etwas zu werden, ist das Erbtheil, womit der Mensch von der Natur ausgestattet wird. Die Wirklichkeit etwas zu seyn, ist der Gewinnst seiner eignen Thätigkeit. Durch Selbstwollen und Selbstthätigkeit soll der Mensch alles erreichen, und sich zum vorgesteckten Ziele seiner Bestimmung hinaufarbeiten.

Bei diesem unaufhörlichen Hinstreben darf der Mensch seinen doppelten Karakter nicht vergessen. Auf die Ausbildung seiner vernünftigen Natur darf er nicht so einseitig bedacht seyn, daß er seine sinnliche Natur dabei vernachläßigt. Dagegen darf er auch nicht für seine sinnliche Natur so ausschließend besorgt seyn, daß er dadurch seine vernünftige Natur verleugnet. Der Mensch soll durch sein Handeln weder Engel werden, noch Thier. Mensch soll er bleiben, und immer ein besserer vollkommnerer Mensch werden. Versteigen soll er sich nicht auf den Flügeln eines erträumten Gedankenspiels in höhere Geister-Regionen: denn die Natur hat ihn für jetzt zu dieser Höhe noch nicht berufen. Kriechen soll er auch nicht auf den eckelhaften Füßen der Leidenschaften unter dem vernunftlosen Thiere: denn die Natur hat ihn in der Schöpfung auf eine weit erhabenere Höhe gestellt. — In dumpfer Unthätigkeit darf der Mensch sein Leben nicht verträumen. Leben heißt handeln. Wollte der Mensch andere

Wesen für sich handeln lassen; so wäre dieses so viel, als wenn er andere Wesen für sich leben lassen wollte. Vormundschaftsrechte darf der Mensch keinem andern einräumen, um als Faulthier im Müßiggange und in Gedankenlosigkeit zu schlummern. — Des Menschen geistige Natur muß durch sich selbst bearbeitet werden. Alle unmittelbare fremde Einwirkung ist unmöglich. Durch Selbstdenken erhebt der Mensch sich zu Begriffen, und durch Selbstforschen erreicht er die Wahrheit. Erkenntniß der Wahrheit ist das Leben der geistigen Natur, gleichwie Unwissenheit und Irrthum das Grab derselben ist. — Es wäre kein geringerer Widerspruch, wenn der Mensch die Kräfte seiner sinnlichen Natur nicht üben: sondern sie in beständiger Unthätigkeit vermodern lassen wollte. Uebung der Kräfte ist das Leben der sinnlichen Natur, gleichwie dieselbe in dem weichen Schoose der Trägheit langsam getödtet wird.

Was soll nun der Mensch seiner natürlichen Bestimmung nach seyn?

Der Mensch soll seiner sinnlichen Natur nach, an seinem Körper gesund seyn, — groß — und stark — und wohlgestaltet.

Die Gesundheit ist die erste Eigenschaft, die jedem lebendigen Wesen von Natur zu Theil wird. Die gütige Natur läßt kein Wesen mit Krankheit

ent-

entstehen: sondern schenkt einem jeden ein gesundes Daseyn. Jeder kränkliche Zustand eines lebendigen Wesens ist widernatürlich, und wird ihm bei der Zeugung angeerbt, oder nach der Zeugung durch Selbstverschulden, oder durch eine andere feindliche Ursache zugezogen. Auch die schwächste Pflanze entsprießt der Erde in einem vollkommen gesunden Zustande, und der verächtliche Wurm wird bei seinem Werden mit Gesundheit ausgestattet. Soll nun wohl die Natur das Meisterstück ihrer Werke, den Menschen weniger berücksichtigt, und ihm ein Daseyn ohne Gesundheit zugedacht haben?

Bei der Gesundheit soll der Mensch auch einen großgebauten Körper haben. — Die Natur hat für jedes lebendige Wesen eine gewisse Größe bestimmt, die es in seinem ausgewachsenen Alter haben soll. Wird diese von einem, oder andern nicht erreicht; so kann dieses Zurückbleiben unter dem bestimmten Größenziel nicht der Natur, sondern muß dem Selbstverschulden, oder äußern Ursachen zugeschrieben werden. Die Natur hat den für die Größe jeder Gattung lebendiger Wesen von Anbegin angenommenen Maaßstab um nichts verändert. Das muthige Pferd hat die nämliche Größe noch, die es vor tausend Jahren hatte, und der majestätische Löwe ist um keinen Zoll kleiner geworden. — Nach dem für die Größe des Menschen bestimmten Maaßstab

stabe soll er kein Zwerg, aber auch kein Riese seyn. — Der Mann von sechs Schuhen mag wohl nahe an die für den Menschen bestimmte Größe kommen. Wir sind alle mit dieser Körpersgröße zufrieden, und keiner erstaunt über die Länge, und keiner betrauert die Kürze dieses Wuchses.

Der gesunde, großgebaute Mensch soll auch stark seyn. — Eben wohlthätig spendet die Natur jedem lebendigen Wesen eine verhältnißmäßige Stärke aus. Auch dem Menschen ist eine für seine Körpersgröße angemessene Körpersstärke zuerkannt. Schwäche und Entkräftung sind widernatürliche Gebrechen, die wir an einem Menschen nicht ohne Mitleiden bemerken können. Wir verlangen, daß er bei dem belebenden Gefühl der Selbstkraft Lasten trage, wilde Thiere bezwinge, Felsen erklettere, die Beschwerlichkeiten verachte, seinen kraftvollen Körper jeder drohenden Gefahr muthig entgegen trage, mit Entschlossenheit jeden Widerstand bekämpfe, und mit Unerschrockenheit die ihm den Weg versperrenden Hindernisse übersteige. So wollen wir den Menschen haben, ehe er wegen seiner Stärke auf unsere Zufriedenheit mit ihm einigen Anspruch machen darf.

Dann soll auch der Mensch bei seiner Größe, und Stärke wohlgestaltet seyn. — Die Natur bleibt hier, wie überall, ihren Gesetzen getreu, und ver-

nachläßigt nicht, jedem ihrer Werke die jeder Gattung derselben bestimmte Gestalt mit sanfter Hand einzudrücken. Jede Verkrüppelung, und Mißgestalt ist eine der Natur nicht zur Last fallende Abweichung von der angenommenen Regel. Wo die Natur allein handelt, und in ihrer Werkstätte nicht gestört wird, treten keine Mißgeburten hervor. Verdirbt der Mensch sich selbst nicht, und wird er nicht von andern verdorben; so ist eine schöne göttliche Gestalt sein sicheres Eigenthum. Ebenmaaß durchströmt den ganzen Körperbau, und Harmonie herrscht in allen seinen Gliedern. Die sanft umherrollenden Augen verkünden seine höhere Abkunft, und sein stolzgeformtes Haupt auf einem stolzgeformten Leibe erzeugt in ihm den stolzen Gedanken, daß er der Liebling der Natur, und hienieden der Herr der Schöpfung sey.

Der seiner sinnlichen Natur nach vollkommene Mensch soll, seiner geistigen Natur nach, nicht weniger vollkommen seyn.

Der Mensch soll seinen Verstand und seine Venunft gebrauchen, um die ihm nothwendigen und nützlichen Wahrheiten aufzusuchen, und soll sie seinem Gedächtnisse in reiner unverfälschter Gestalt einprägen. So mannigfaltig die Verhältnisse des Menschen sind, und werden können; so verschieden sind auch die Kenntnisse, um deren Erwerbung er

sich

sich jedesmal bestreben soll. Allgemeine Unwissenheit ist Tod für seine geistige Natur, und die Unwissenheit einiger ihm nothwendigen Wahrheiten ist für seinen Geist eine gefährliche Krankheit. Ein in jeder Hinsicht unwissender Mensch unterscheidet sich von dem vernunftlosen Thiere nur darin, daß er seinen Körper aufrecht trägt, und, wie andere Menschen, ißt, und trinkt, und schläft, und stirbt. Wir bedauern den Menschen, dessen Verstand und Vernunft ohne sein Verschulden von allen Kenntnissen leer geblieben ist. Wir verachten ihn, wenn er durch sein Verschulden in der Dummheit wandelt. Auch der schönste wohlgestalteste Mensch gefällt uns nicht, wenn wir wissen, daß sein schöner Körper, wie ein schönes Haus leer steht, und von keinem noch schönern Herrn bewohnt wird. Der Mensch braucht sich aber nicht zu bemühen alles wissen zu wollen: sondern wir fodern von ihm, daß er das auf seine jedesmaligen Verhältnisse passende Nothwendige und Nützliche wisse. — Unwissenheit ist nicht so gefährlich als Irrthum. Der unwissende Mensch ist wahrhaft todt, und kann nicht handeln. Der Mensch von einem Irrthum angesteckt, lebt und wüthet durch sein Handeln in sein eignes Eingeweide. Er ist sich gefährlich, und allen, die sich ihm nähern. Wer also auf dem Wege ist, der Wahrheit nachzuforschen, hüte sich auf den nahen Abweg hinzugleiten, der zum Irrthum führt. Die reine, un-

ver-

verfälschte Wahrheit ist das Ziel, das der Mensch mit seiner Vernunft erringen soll. Unwissenheit und Irrthum sind die mächtigen Feinde, die er bekämpfen muß, um den Baum der Erkenntniß zu erreichen, an dessen wohlschmeckenden Früchten sich seine geistige Natur einzig sättigen kann.

Neben der Aufklärung des Verstandes soll der Mensch sein Herz bilden zu allem, was schön, groß und edel ist. — Ein wohlgebauter Mensch mit dem aufgeklärtesten Verstande, und mit allen Kenntnissen ausgestattet, erregt bei uns hohe Bewunderung, die an Erstaunen grenzt. Liebe fühlen wir gegen diesen Menschen nicht: vielmehr beben wir vor ihm zurücke. Er ist für uns zu groß, er steht zu hoch, als daß wir ihn erreichen könnten. Dieser Gedanke drückt uns nieder, und wir finden keinen andern, der uns aus der Tiefe aufzurichten im Stande ist. Werden wir gar überzeugt, daß er auf seine Vorzüge stolz ist, Rechthaberei liebt, andere verachtet, ihnen lieblos begegnet; so wird dieser wohlgestaltete mit allen Kenntnissen ausgestattete Mensch uns unerträglich. Wir vermissen also an ihm noch eine Vollkommenheit, ohne deren Besitz wir mit ihm nicht zufrieden seyn können. Wir vermissen an ihm ein für das Schöne, und Edele gebildetes Herz. Finden wir, daß er bei seinem schönen Körperbau, bei seinen ausgezeichneten Talenten bescheiden ist, sich mit freund-

freundlicher Herablassung zu uns gesellt, seine Vorzüge zum Wohl anderer gebraucht, die Menschen liebt, und bei dem Anblicke ihres Wohlseyns sich herzlich freut, und bei dem Anblicke ihres Elendes, wenn er nicht zu helfen vermag, doch eine Thräne weinen kann: finden wir diesen Menschen; so sind wir mit ihm ausgesöhnt, wir drängen uns zu ihm hin, wir lieben ihn, denn wir haben ihn gefunden, wie wir uns ihn in unserer Vorstellung denken, daß er seyn soll, vollkommen an Körper, Verstand und Herz.

Endlich soll der Mensch seinen Willen beherrschen und ihn thätig machen zu allem, was ihm von seiner ausgebildeten Vernunft als gut und zweckmäßig vorgestellt, und befohlen wird. Der gute Wille im Menschen ist der kostbare Diamant in der Krone, wodurch die übrigen Edelgesteine seiner Vollkommenheiten erst wahren Werth empfangen. Ohne guten Willen sind alle Vorzüge des Menschen glänzende Erscheinungen, die wie Wetterleuchten blitzen, aber keinen bleibenden Tag zurücklassen. Der wohlgestaltete Mensch mag mit seinen Riesenkräften den Erdball aus seinen Angeln heben: wir erstaunen nur. Er mag mit seinem Verstande die tiefsten Tiefen aller Wissenschaften ergründen: wir erstaunen nur. Er mag aus natürlicher Herzensgüte das ganze menschliche Geschlecht vom sichern

Untergang retten, wir erstaunen über diese That, und lieben ihn. Sehen wir aber, daß er aus Liebe zur Menschheit, mit Verachtung aller Gefahren, (und sollte auch seine natürliche Neigung sich darwider setzen) das große Erlösungswerk vollbringt, weil die Vernunft dieses Opfer von ihm fodert; so erstaunen wir über diese That, lieben den Erlöser und beugen unsere Häupter aus Ehrfurcht und Achtung vor ihm nieder. — Sein guter durch die Vernunft beherrschter Wille nöthigt uns ihm zu huldigen. Die Achtung gegen ihn wird unserm Herzen abgenöthigt, wir können anders nicht, als ihn verehren: denn wir haben ihn nun ganz gefunden, dem Urbilde gleich, welches uns in unsrer Seele schwebt.

Der Mensch wird so vollkommen nicht geboren als wir ihn jetzt aufgestellt haben. Er wird in lauter Schwachheit geboren, und soll sich durch Selbstthätigkeit nach dem entworfenen Ideal zu einem vollkommenen Menschen erheben. Die Natur giebt ihm die Möglichkeit, und hat zugleich seiner Lebenszeit eine angemessene Dauer bestimmt, die wir nach der Erfahrung weit über hundert Jahre ansetzen dürfen. Soll der Mensch sich innerhalb dieser Zeit zur Vollkommenheit ausbilden; so müssen ihm alle die Mittel zu Gebothe stehen, ohne welche er seine Bestimmung nicht würde erreichen können. Diese

zu

zu dem aufgestellten Zwecke nothwendigen Mittel ergreifen zu dürfen, ist sein Recht. Dieses Recht ist für ihn so groß, und heilig, als es die Bestimmung ist, die er durch Anwendung der rechtlichen Mittel erreichen soll. *)

Zweiter Abschnitt.

Ueber den Zweck und die Entstehung des Gesellschaftsvertrags.

Der Mensch mag sich befinden, wo er immer wolle; so trägt er überall das Urbild eines vollkommenen

*) Ich kann den Gedanken nicht aufgeben, das Recht (wenn es allumfassend für den Menschen nach seiner ganzen Bestimmung hingestellt werden soll) aus der Pflicht abzuleiten. Die Meinungen unsrer deutschen Rechtslehrer sind mir nicht unbekannt. Ich pflichte ihnen bei, wenn sie den Menschen als ein blos verständig sinnliches Wesen neben andern ebenfalls verständig sinnlichen Wesen auftreten lassen. Wer aber den Menschen als ein zugleich vernünftiges Wesen denkt, das mit der Ausbildung seiner ganzen Natur hier anfangen, und in alle Ewigkeit fortfahren soll, wird meine Ableitung des Rechts unschädlich, und meinem Zwecke sehr angemessen finden. Nach dieser Ansicht muß dem Menschen das Herz wärmer für sein Recht schlagen, und stolz muß er werden, dasselbe laut zu bekennen. Das Recht ist dann nach dem Bewußtseyn aus der lebendigen Wurzel der Pflicht entsprossen. Keiner darf seine wesentlichen Pflichten aufgeben, und darum darf auch keiner auf seine wesentlichen Rechte Verzicht thun. Keiner darf in seinen Rechten gekränkt werden, weil er dadurch in Erfüllung seiner Pflichten gestört würde. Diese Störung darf kein Mensch dulden, oder er muß vor der Welt erklären, daß er aufhören wolle, ein Mensch zu seyn. Und was ist er dann?

menen Menschen in seinem Busen mit sich herum. Und überall ruft die Pflicht ihm zu, daß er sich diesem Urbilde ähnlich machen solle. Ueberall, wo er ist, hat er die nämlichen ursprünglichen Rechte, die nothwendig sind um die Veredlung seiner selbst, und seines Zustandes zu beginnen, und weiter und weiter fortzusetzen. — Der Mensch auf eine unzugängliche Insel hingeworfen, ist der einzige Herr von Allem, was ihn umgiebt. Recht hat er zu Allem, was er erreichen kann. Obst und Pflanzen und Erdreich stehen ihm zu Gebothe, um seine Vernunft daran nach beliebigen Absichten zu üben, und seiner sinnlichen Natur die ausgesuchtesten Genüsse zu verschaffen.

Der Mensch unter andere Menschen hingestellt, kann unmöglich der einzige Herr von Allem seyn, was ihn umgiebt. Unmöglich kann er Recht über Alles haben, was er erreichen kann. Unmöglich kann er Obst und Pflanzen und Erdreich sich allein zueignen, um darüber nach Belieben zu walten. Welcher aus den nebeneinander stehenden Menschen soll das Recht haben, sich alles, was ihn umgiebt, allein zuzueignen, und wer gebietet den übrigen zu der Anmaßung dieses Einen zu schweigen? Will einer gegen den andern, oder wollen Alle gegen Einen dieses Recht behaupten; so ist Tod und Zernichtung Aller unvermeidlich. Ein Starker wird

zwei

zwei Schwachen beim Genusse eines Wildprets tödten. Drei Schwachen werden über den Starken herfallen, ihn tödten, und dann sich selbst über die Theilung des Raubes morden. Auf diese Art müssen die nebeneinander stehenden Menschen alle Hungers sterben, oder sie werden sich alle, da sie essen wollen, zernichten: weil keiner dem andern das Recht zum Genusse einer ergriffenen Sache anerkennen will. Muß dieses so seyn, oder wie soll es anders seyn?

Der neben andern stehende Mensch kann aus eigner Macht nicht sagen: dieser Baum und jenes Feld ist mein, ich habe ein Recht zu diesem Obst, und jener Pflanze. Nein! er darf und kann nur sagen: ich habe ein Recht zu leben. Dieses Recht dürfen und können alle Menschen, so viel auch ihrer nebeneinander stehen, für sich behaupten. Ein jeder, der ist, hat das Recht zu leben. Wer dieses Recht dem andern streitig machen will, verliert selbst dieses Recht, und erklärt, daß er selbst kein Recht zu leben habe. Das Recht zu seyn gründet sich auf kein höheres Recht; sondern es ist vielmehr die erste Bedingung alles Rechtes.

Nebst diesem Rechte zu seyn, haben alle Menschen, so viel auch ihrer nebeneinander stehen, das Recht sich in diesem Seyn zu erhalten: folglich haben sie auch alle das Recht, nach denjenigen Mit-

teln zu greifen, die zur Erhaltung des Lebens nothwendig sind. Das Recht zum Zwecke giebt auch das Recht zum Mittel. Ein jeder also, der ist, hat das Recht zu sagen: daß in dem unermeßlichen Vorrath der natürlichen Lebensmittel so viel für ihn da ist, als er nothwendig hat, um sein Leben zu fristen. Dadurch bestimmt er noch nicht, was sein gehöre: sondern er behauptet nur, daß ihm das zum Lebensunterhalt Nöthige mit Recht zukomme. Dieses Recht kann keinem bestritten werden, und wer es bestreitet, verliert wiederum selbst das Recht zum Lebensunterhalt: indem er kein größeres und vorzüglicheres Recht fortzuleben nachweisen kann, als dasjenige ist, was er dem andern bestreitet.

Nicht genug, daß einem jeden Menschen, der neben andern steht, das Recht zu seyn, und fortzudauern eingeräumt werden muß; so darf ihm auch das Recht nicht abgesprochen werden, seiner vernünftigen und sinnlichen Natur gemäs zu seyn, und fortzuleben. Die Bestimmung des Menschen bleibt überall die nämliche, wie sie oben angegeben worden ist. Gleichwie der Mensch überall Mensch bleibt, er mag sich allein, oder in Gesellschaft andrer befinden. Er soll vernünftig und glücklich leben, auch wenn er unter andern Menschen lebt.

Wäre die Erde in ihrer Oberfläche unbegränzt, oder wäre der unermeßliche Vorrath von natürlichen Lebensmitteln zugleich unerschöpflich; so wäre es auch vielleicht möglich, daß die nebeneinander stehenden Menschen sich aus Liebe zum Frieden weit genug von einander entfernten, oder sich beim Aufsammeln der Lebensmittel in der Güte vertrügen. — Bei der Begränzug der Oberfläche der Erde, bei der kargen Ausspendung der von der unbearbeiteten Natur hervorgebrachten Lebensmittel, und bei der immer zunehmenden Menschenmenge ist es unmöglich, daß sie immer einander ausweichen, sich friedlich nebeneinander niederlassen, und beim Einsammeln der Lebensmittelin der Güte sich vertragen könnten. Hier ist der Streit Aller gegen Alle so unvermeidlich, als der Lebensunterhalt für alle nothwendig ist.

Hunger, Noth und Elend, die grausamen Zerstörer des Friedens und der Eintracht, führen endlich die Menschen zum Frieden zurück, und lehren sie eine Eintracht stiften, die künstlich aber fester ist, als diejenige war, die die Menschen genossen beim Ueberflusse auf dem Polster der Faulheit. Durch Zwang werden die Menschen nun gesellig, und aus Noth lernen sie sich einander vertragen.

Die einander am mehrsten zu fürchten haben, werden am ersten die Nothwendigkeit erkennen, sich durch einen gesellschaftlichen Verein zu verstehen, und sich einander den ruhigen Genuß des Lebensunterhalts zuzusichern.

Dieser ersten Gesellschaft werden sich diejenigen anschließen, die von ihren wilden Nachbarn, oder von dieser Gesellschaft selbst Beunruhigung — Ueberfall — Zernichtung befürchten müssen.

Der Natur scheint die Entstehung dieses gesellschaftlichen Vereins zu unsicher, oder mit zu langsamen Schritten voranzurücken. Sie will das lockere Band fester knüpfen, und mit demselben viele Menschen umschlingen. Hier auf dieser Oberfläche biethet sie dem hungrigen Bewohner nur Erzt und Steine, da vergönnt sie ihm nur sein nacktes Haupt mit dem Schatten hoher Bäume zu bedecken, und dort erst reicht sie Obst und Früchte zum Unterhalt dar. Auf welcher Oberfläche die Menschen sich aufhalten mögen, sind sie von Bedürfnissen umrungen, deren volle Befriedigung sie auf ihrem Flächenraum nicht finden können. Die Natur zeigt ihnen dadurch mit sichtbarer Hand die Nothwendigkeit an, durch einen gesellschaftlichen Vertrag sich einander anzuschließen. Der Bergbewohner erhält dann Früchte zu seinem Unterhalt, indessen er Steine

und Holz seinem Ernährer zuführt, um sich eine stäte Wohnung aufzurichten. Die Natur vereinigt also da die Menschen, wo sie dieselben zu trennen scheint.

Nicht alle Menschen werden zur nämlichen Zeit von der Allgewalt der Noth gedrungen: folglich werden sie sich auch nicht alle zu dem nämlichen Verein verstehen. Selbst die Natur scheint nicht zu wollen, daß das menschliche Geschlecht sich zu Einer großen Gesellschaft bilde. Hat sie nicht die Menschen durch Meere, Gebirge und Wälder so von einander getrennt, daß der leichte Verkehr unter ihnen unmöglich wird? Dagegen hat sie große Länderstrecken mit allen verschiedenartigen, zur Befriedigung aller Bedürfnisse hinreichenden Produkten so reichlich ausgestattet, daß die Bewohner dieser Oberflächen allen Verkehr mit andern Menschen ganz wohl entbehren können.

In dieser weisen Vertheilung der Naturprodukte liegt der Befehl der Ordnung, und der Zweckmäßigkeit, daß die Bewohner dieser und jener Länderstrecken sich durch einen gesellschaftlichen Verein einander anschließen sollen.

Dieser gesellschaftliche Verein hat zum einzigen Zwecke, daß ein ausschießendes Eigenthum

unter

unter allen Gliedern eingeführt, und von einem jeden derselben anerkannt werde. Durch diese Einführung, Anerkennung und Heilighaltung des Eigenthums wird der unvermeidliche Nahrungskrieg unter ihnen beigelegt. Wer das Eigenthumsrecht an einer bestimmten Sache erhält, mag von nun an in Ruhe und Sicherheit diese Sache als die Seinige behandeln, sie zu seinem Vortheil genießen, und zu seinem Lebensunterhalt gebrauchen, ohne befürchten zu müssen, daß er in dem Genusse und Verbrauch dieser Sache von andern gestört werde.

Sollte dennoch einer von der Gesellschaft es wagen wollen, das angewiesene Eigenthum eines andern anzugreifen; so folgt aus dem Begriffe des gesellschaftlichen Vertrags die Pflicht und das Recht Aller, sich dem ungerechten Eingriffe des Einen mit gesammten Kräften zu widersetzen, dem Beschädigten sein geraubtes Eigenthum herbeizuschaffen, und den Beleidiger durch zweckmäßige Anstalten von fernern Angriffen abzuhalten.

Aus diesem aufgestellten Begriffe des gesellschaftlichen Vertrags folgt weiter, daß ein jeder, der in diesem gesellschaftlichen Verein einbegriffen wird, ein ausschließendes Eigenthum an irgend einer Sache erhalten muß. Wer in dieser Gesellschaft

kein bestimmtes Eigenthum für sich bekommen hat, braucht sich an die Pflicht nicht zu binden, das Eigenthum andrer zu respektiren. Für ihn ist kein Vertrag abgeschlossen, für ihn giebt es kein bestimmtes Eigenthum. Er wandelt noch fort in der natürlichen Freiheit, nimmt die Nahrung zu sich, wo er sie findet, bemeistert sich der äußern Gegenstände zum Lebensunterhalt, wo er sie immer antrifft. Daß er leben solle, befiehlt ihm die Natur: daß er diesen oder jenen Gegenstand zum Lebensunterhalt nicht nehmen solle, befehlen ihm die Menschen. Der Natur muß er mehr gehorchen, als den Menschen. Die Natur spendet ihre Gaben für jeden Menschen aus, und jeder Mensch hat das ursprüngliche Recht, wenigstens so viel von diesen Gaben zu nehmen, als zu seinem Lebensunterhalt nothwendig ist. Wollen die Menschen diese Gaben so unter sich vertheilen, daß einige unter ihnen nichts haben sollen; so giebt es für die Ausgeschlossenen keinen Verpflichtungsgrund, diese Vertheilung als rechtmäßig anzuerkennen. Sie leben ungebunden in dem freien Naturstande fort, kennen kein bestimmtes Eigenthum, und haben das Recht, überall zu nehmen, wo sie Nahrungsunterhalt finden: denn die vorgenommene Vertheilung ist ohne ihren Willen und Beitritt geschehen. Sie ist ungerecht.

Der gesellschaftliche Verein (man mag ihn nach reinen Verstandesbegriffen außer der Zeit, oder als wirklich in der Zeit abgeschlossen denken) muß einem jeden, der zu demselben gehört, wenigstens so viel ausschließendes Eigenthum garantiren, daß er davon seiner Bestimmung gemäs leben könne. Wer nicht so viel erhält, gehört nicht zu dem gesellschaftlichen Verein, und darf auch daher nicht nach demselben behandelt werden. Weggestoßen von der Oberfläche, die er einnimmt, darf er darum noch nicht werden. Sein Hierseyn ist so gut für ihn ein Recht, als das Daseyn der andern für sie ein Recht ist. Sie stehen nebeneinander von Rechtswegen. Greift er nach Lebensunterhalt; so nimmt er, was ihm von Rechtswegen zukömmt. Er nimmt kein fremdes Eigenthum, sondern er nimmt das Seinige, was die Menschen ihm durch eine ungerechte Gütervertheilung genommen haben. Die Mitglieder des gesellschaftlichen Vereins, worunter er lebt, wozu er aber noch nicht gehört, müssen ihm ein bestimmtes Eigenthum einräumen, womit er sich ernähren kann. Ist ihm ein hinlängliches Eigenthum angewiesen; so gehört er zu dem gesellschaftlichen Verein, und ist an die natürlichen Gesetze desselben gebunden. Er hat Eigenthum zum Lebensunterhalt, und wird durch seine freiwillige Annahme verbunden, das Eigenthum andrer anzuerkennen.

Der

Der Mensch wird Mitglied von dieser Gesellschaft, weil er auf sein Ansuchen darin aufgenommen wird, oder weil er auf der von der Gesellschaft eingenommenen Oberfläche geboren wird. Der erste ist ein freiwillig aufgenommenes, der andere ein nothwendiges nicht abzuweisendes Mitglied. — Gegen Beide hat die Gesellschaft die nämlichen Verpflichtungen, gleichwie Beide sich den natürlichen Gesellschaftsgesetzen unterwerfen.

Das Eigenthum eines jeden in dieser Gesellschaft muß sich nothwendig in dem Maaße verengen, als die Mitglieder sich in derselben vermehren. Aus diesem Grunde hat die Gesellschaft das unbestreitbare Recht, jeden nicht Eingebornen von dem Verein auszuschließen. — Kein Ausländer darf den Boden dieser Gesellschaft eigenmächtig betreten. Ohne sein ausdrückliches Ansuchen, und ohne die ausdrückliche Bewilligung der Gesellschaft kann er ihr Mitglied nicht werden. Die Gesellschaft allein hat das Recht zu bestimmen, und über die Gründe zu erkennen: ob die Annahme, oder Nichtannahme eines Ausländers für sie vortheilhaft, oder schädlich sei. — Ohne ein Mitglied dieser Gesellschaft zu seyn, darf keiner sich ein Eigenthum auf ihrer Oberfläche anmaaßen. Liegt es nicht in dem Begriffe des Eigenthums, welches durch den gesellschaftlichen Verein erst entsteht, daß keiner, ohne

ein

ein Mitglied der Gesellschaft zu seyn, in derselben ein Eigenthum haben kann. Um den ewigen Krieg Aller gegen Alle zu vermeiden, soll kein unbestimmtes Eigenthum mehr seyn. Bestimmt wird es aber in der Gesellschaft, aber nur für ihre Mitglieder. — Entspringt aus der Annahme eines Ausländers kein sichtbarer Vortheil für die Gesellschaft; so wird sie sich gewiß hüten, einen Fremden in ihre Mitte aufzunehmen. Die Gerechtigkeit verbiethet die Aufnahme: indem die Gesellschaft verpflichtet ist, der immer anwachsenden Menge der Eingebornen das zum Lebensunterhalt erfoderliche Eigenthum aufzusparen. Welcher Vater wird das Brod einem Fremden geben, wenn er weiß, daß seine Kinder hungrig sind, oder doch bald hungern werden?

Hat die Gesellschaft sich durch kräftige Maaßregeln gegen jeden nachtheiligen Einfluß von Außen bewahrt; so wird sie sich zuerst mit der Vertheilung des Bodens unter ihre Glieder zu beschäftigen haben. Der Boden ist das Treibhaus aller zum Lebensunterhalt erfoderlichen Nahrungsmittel. Bei dieser Vertheilung wird die Gesellschaft dahin ihr Augenmerk vorzüglich richten müssen, daß sie eine Regel ausfindig mache, wornach bei jedem Anwachse ihrer Glieder verfahren werden solle. Sie hat ein Maximum und ein Minimum festzustellen. So lange die Anzahl der Mitglieder gering ist, darf sie

einem jeden ein größeres Stück Landes zu seinem bestimmten Eigenthum anweisen. Bei dem immerwährenden Anwachsen der Mitglieder muß ein jeder sich gefallen lassen, von seinem Eigenthum so viel abzutreten, als zum Lebensunterhalt der beigekommenen Mitglieder erfoderlich ist. Diese fortschreitende Abtretung des Eigenthums muß so lange beobachtet werden, bis der Eigenthümer nur noch so viel übrig behält, als ihm zum Lebensunterhalt nothwendig ist. Bis dahin abzugeben, verbindet ihn der von ihm freiwillig geschlossene gesellschaftliche Verein. Zur fernern Abtretung kann er nicht angehalten werden: indem er dann auf die Fortdauer seines Lebens verzichten müßte, worauf er durch keinen Vertrag hat Verzicht thun können.

Der Mensch lebt nicht von den rohen Naturprodukten allein. Frost und Hitze und Regen werden ihn bei seinem gesättigten Magen aus seiner Trägheit aufrütteln, und ihn zwingen, sich nach mehr Ruhe und Bequemlichkeit umzusehen. Bedürfnisse zum Wohlleben werden in ihm erwachen, die er aber auf seinem Grundeigenthum sitzend nicht wird befriedigen können. Er wird von seinem Nachbar eintauschen müssen. Kann dieser ihm die gefoderten Naturerzeugnisse nicht verschaffen, weil er sie nicht hat, oder weil er ihrer selbst bedarf; und kann der Nachfrager sie nicht bekommen, ohne seinen eigenthüm-

lichen Boden zu verlassen; so wird er einen Dritten, um sie ihm herbeizuschaffen, ansprechen müssen. Dieser Dritte wird sein Grundeigenthum auch nicht verlassen wollen, um die Herbeischaffung entfernter Produkte zu übernehmen, wofern der Besteller ihm nicht einen seiner Mühe angemessenen Ersatz wird angedeihen lassen. — Werden nun in der Länge der Zeit mehrere Grundeigenthümer ähnliche Bestellungen an ihn machen, und ist er versichert, jedesmal entschädigt zu werden; so wird er sich entschließen, sein Grundeigenthum aufzugeben, und sich einzig mit der vielleicht besser belohnenden Herbeischaffung fremder Produkte zu beschäftigen.

Greifen die Bedürfnisse um sich, fühlen mehrere Grundeigenthümer, daß sie durch fremde Produkte ihren Lebensgenuß angenehmer machen; sehen die heranwachsenden Ankömmlinge, daß mit Herbeischaffung fremder Erzeugnisse der Lebensunterhalt sich auch gewinnen läßt; so werden sie auf Abtretung des zum Lebensunterhalt erfoderlichen Grundeigenthums nicht antragen, sondern zu dem neuerfundenen Nahrungszweige ihre Zuflucht nehmen. Sie werden den lüsternden Grundeigenthümern die gefoderten Produkte aus der Nähe und Ferne gegen eine angemessene Vergütung herbeiführen.

Durch

Durch den Genuß werden die aufkeimenden Bedürfnisse gestärkt, durch den fortwährenden Genuß werden sie zur andern Natur, und unentbehrlich. Dieses merken die heranwachsenden Gesellschaftsglieder, und einige von ihnen entschließen sich, nicht jedesmal die Bestellungen fremder Produkte abzuwarten, sondern sie lassen sich dieselben von andern herbeiholen, verwahren sie an einem oder mehrern Orten in Menge auf, um bei der ersten Nachfrage mit der schleunigen Ablieferung bereit zu seyn.

Durch diese Auffammler wird den Herbeischaffern fremder Erzeugnisse, und den Grundeigenthümern ein erwünschter Vortheil zubereitet. Jene brauchen nun nicht mehr auf Bestellungen zu warten, sondern sind des Absatzes in den Magazinen gewiß. Diese brauchen nicht erst Bestellungen zu machen, sondern können in den angelegten Magazinen sogleich die beliebigen Produkte bekommen. Für den schnellen Genuß des erwünschten Vortheils wird ein jeder so viel von seinem Eigenthum aufgeben, als erfoderlich ist, den Aufsammlern eine ihrer Bemühung angemessene Vergütung zukommen zu lassen.

Die rohen Erzeugnisse, wie sie der Erde abgewonnen werden, können die Bedürfnisse der Menschen nicht so angenehm befriedigen, als die

er-

erfinderische Phantasie wohl wünschen möchte. — Ein durch Zufall, oder Nachdenken geweckter Mensch wird versuchen, sie für den Genuß geschmackvoller, und für den Gebrauch geschmeidiger zu machen. Die aus der Hand dieses angestaunten Erfinders hervorgehenden Erzeugnisse und neuen Formen gefallen, werden gesucht, und für einen dem Wundermanne beliebigen Preis eingehandelt. Der Erfinder des Kunstprodukts findet bei seiner Beschäftigung reichlichen Unterhalt, und thut Verzicht auf jeden andern Nahrungszweig.

Einige anwachsenden Gesellschaftsglieder werden aufmerksam auf das sichere Auskommen des Künstlers, ahmen nach, verfertigen die nämliche Kunstarbeit, oder sind wiederum erfinderisch, andern rohen Produkten eine schönere, zum Lebensgenuß gefälligere Gestalt einzudrücken. Auch sie sind bei ihren Versuchen glücklich. Ihre Kunstarbeiten gelingen, gefallen, werden gesucht, und mit reichlichem Ersatze belohnt.

So hat sich die Gesellschaft der Menschen zu einem Ganzen geballt, und so haben sie sich alle untereinander verstanden, damit sie alle nebeneinander bestehen können. Einige ernähren sich unmittelbar von den Erzeugnissen der Erde. Die Noth und der Vortheil haben sie endlich mit dem

künst-

künstlichen Ackerbau bekannt gemacht, wodurch sie der Erde Obst, Gemüse und Früchte hundertfältig abgewinnen, die sie aus ihrem verschlossenen Schoose nicht hergegeben haben würde. Andere suchen ihren Lebensunterhalt auf der Jagd, oder in den Gewässern. Wiederum legen sich einige auf Handwerker, Fabriken, Manufakturen, andere treiben Handel und die Kaufmannschaft. So leben alle, und ein jeder verdient seinen Unterhalt im Schweiße seines Angesichts. Der noch unverfälschte und unverdorbene Sinn für Recht und Ehrlichkeit hat sie bisher von jedem Nebenwege abgehalten, ihr Brod anders, als durch Arbeit zu verdienen. Arglist, Betrug und Gewalt haben bisher der Gesellschaft die Sklavenketten noch nicht angeworfen, woran sie zum Vortheil der Betrüger und Unterdrücker ziehen soll. Und der die Gottheit entehrende Aberglauben ist der Hölle noch nicht entkrochen, um auf der Erde zu wüthen, die Vernunft der Menschen zu verfinstern, ihr Herz zu verderben, und sie zu demüthigen Lastthieren eines müßigen, durch und für den Aberglauben entstandenen Pfaffenthums zu erniedrigen. Nein: Keiner kann bisher in dieser Gesellschaft sich den Lebensunterhalt anders versichern, als durch Arbeit, und Keiner hat noch ein Mittel ausgefunden, im Müßiggange fortzukommen.

Dritter Abschnitt.

Ueber den Zweck und die Entstehung des Bürgervertrags.

Bei wenigem Nachdenken wird ein jeder einsehen, daß der Mensch durch den abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag das noch nicht wird, was er seiner Bestimmung nach werden soll. — Durch den Gesellschaftsvertrag hat er nur die Sicherheit errungen, neben andern Menschen ruhig leben zu können, und ein Eigenthum zu besitzen, das zu seinem Unterhalt hinreicht, und ihm von keinem mehr bestritten werden darf. — Der Mensch sichert sich also durch einen Vertrag erst das, was dem vernunftlosen Thiere von andern durch Instinkt geleiteten vernunftlosen Thieren nicht bestritten wird. Ich meine das Leben und seinen Lebensunterhalt. — Hundert Schaafe weiden ruhig und friedsam auf einer Wiese nebeneinander, und keins fällt das andere an, um es von der Wiese zu verdrängen. So leben nun auch tausend (Millionen) Menschen nebeneinander auf einer begränzten Oberfläche in vollem Frieden, und keiner erkühnt sich den andern im Lebensgenusse zu stören. — Das Schaaf ist friedsam gegen das andere durch den natürlichen Instinkt. Der Mensch hat sich friedsam gemacht gegen den andern durch den abgeschlossenen Vertrag.

Der

Der Friede unter den vernunft- und willenlosen Thieren ist also das Werk der regierenden Natur. Der Friede unter den vernunft- und willenfähigen Menschen soll ihr eignes Werk seyn.

Allein wie viel ist nun durch diesen Frieden für den Menschen gewonnen, und wie nahe hat er sich durch den Gesellschaftsvertrag dem Ziele genähert, ein vollkommener Mensch zu seyn, oder doch zu werden?

Wir wollen die Voraussetzung annehmen, daß alle Mitglieder der Gesellschaft sich ihrem Bunde gemäs gegeneinander betragen werden, und daß keiner einige Beeinträchtigung in seinem Eigenthum von dem andern zu befürchten habe, und daß ein jeder in dem einmal gewählten Wirkungskreise seinen Lebensunterhalt, und vielleicht noch mehr ungestört wird erwerben können. Was hat nun der Mensch bei diesen glänzenden Aussichten gewonnen? Mehr hat er dann nicht gewonnen, als (was schon das Schaaf unter der Obsorge der Natur zum voraus hat) einen gesicherten Lebensunterhalt für seine sinnliche Natur. — Durch diesen Gesellschaftsvertrag hat also der Mensch für den sinnlichen Theil seiner Natur erst gesorgt. Für den erhabenern Theil seines Wesens, für seine geistige Natur ist noch nichts gethan. — Der an der Hand des Gesellschafts-

vertrags geleitete Mensch erhält sich innerhalb der Grenzen des äußern Rechts, und geht aus denselben nicht heraus, um seinem Nachbar mit Freundschaft und Liebe zu begegnen. Seine durch Eigennutz eingeschrumpfte, und aus Eigennutz und Habsucht immer beschäftigte Seele ist allen geselligen Tugenden verschlossen. Sie kennt die Freundschaft nicht, die Liebe nicht; sie weiß nichts von Wohlwollen und Mitleid: sie findet keine Theilnahme an den Vergnügungen anderer, und bleibt ungerührt, wenn auch alle um sie herum vom Unglücke überfallen, im äußersten Elende verderben sollten. — Armer, verachtungswürdiger Mensch! wie weit bist du noch von deiner Bestimmung entfernt, wenn du weiter nichts seyn willst, als nur gerecht! Die Natur hätte dich viel leichter und viel sicherer dahin an der Kette des Instinkts führen können. Ist doch der Mensch weit kraftloser und hilfsbedürftiger, als jedes andere Thier! Und wie will er sich in dieser Ohnmacht helfen, wenn die Natur nicht gewollt hat, daß ein Mensch dem andern Hilfe, Beistand und Unterstützung leisten solle? Die Vernunft ist dann dem Menschen umsonst gegeben, und vergebens klopft ihm das Herz in seinem Busen, wenn es nicht den schönsten und edelsten Gefühlen der Freundschaft, der Liebe, des Wohlwollens und des Mitleids geöffnet werden soll.

Jedoch wollen wir die Betrachtungen hierüber nicht weiter fortsetzen, und zu dem Zwecke des Gesellschaftsvertrags zurückkehren.

Wer verbürgt uns, daß der Gesellschaftsvertrag von allen stäts unverbrüchlich gehalten werde? Wer verbürgt uns, daß bei dem unausbleiblichen Fortschreiten der Kultur, bei der zunehmenden Verfeinerung der Sitten, bei den immer um sich greifenden Bedürfnissen, bei dem gewaltsamen Drängen der beikommenden Mitglieder gegen einander, bei dem emporsteigenden Reichthum, bei der umherkriechenden Armuth, die in dem Menschen schlummernden Leidenschaften nicht erwachen werden? — Haß und Neid, Hochmuth, Mißgunst und Rachsucht, und die sie begleitenden Laster werden von nun an die Gesellschaft mit den schrecklichsten Plagen heimsuchen. Der Boden wird zu einem Taumelplatze der wüthendsten Verbrechen. Die ausgelassenste Erbitterung treibt Alle gegen Alle zum Kampfe. Faktionen und Parteiwuth werden die Gesellschaft unter sich theilen, sie zerfleischen, zerrütten, zerstören. Blut, Tod und Zernichtung können nicht einmal die tobenden Leidenschaften der aufeinander stürmenden Feinde besänftigen. Rache bleibt in dem Herzen des hochmüthigen Siegers sogar gegen alles, was seinem überwundenen Feinde angehört. Sein Weib und seine

Kinder, seine Freunde und seine Hausgenossen müssen vor den Füßen des stärkern Ungeheuers ihr Leben verbluten. Seine Gebäude werden zernichtet, seine Gärten zerstört, seine Felder verwüstet, seine Heerden weggeführt, und seine übrige Haabe der Wuth und dem Raube der besoldeten Knechte preis gegeben. — Ist der Mensch in dieser Gesellschaft nicht weit unglücklicher, als er es vor dem Gesellschaftsvertrage war, da er den kurzen Krieg der Rohheit und der Barbarei gegen seinen Nachbar zu bestehen hatte?

Um diesen erschrecklichen, unvermeidlichen, die Gesellschaft zerstörenden Uebeln frühzeitig zu begegnen, muß der Gesellschaftsvertrag durch Umschlingung einer stärkern Kette neue Kraft gewinnen. — Die Gesellschaft muß sich durch den Bürgervertrag zu einem Staatskörper erheben.

Die Gesellschaft hat daher zuerst durch eine auf Vernunft, Recht und Zweckmäßigkeit gegründete Konstitution, die ersten und unleugbaren Rechte und Pflichten des Menschen, und die ersten und unleugbaren Grundsätze des gesellschaftlichen und bürgerlichen Lebens aufzuzeichnen. Diese Rechte, und diese Pflichten, und die Grundsätze des gesellschaftlichen und bürgerlichen Lebens müssen auf den

Menschen passen, der sich uns in der Vernunft offenbart. Der Mensch, wie er uns in der Erfahrung erscheint, darf bei dem Entwurf einer Konstitution nicht in Betrachtung kommen. — Der Erfahrungsmensch ist ein vielseitiges, unerklärbares Wesen. Heute ist er nicht mehr, was er gestern war, unbeständig ist er in seinen Entschlüssen, und veränderlich in seinem Wollen. Er unterwirft sich mit Wankelmuth den Launen des spielenden Ungefährs, und mit Verzagheit der Macht der abwechselnden Umstände. In dieser hin- und herschwebenden Gemüthsunruhe mißbilligt er, was er zuvor gutgeheißen, lobpreißt, was er ehedem verachtet, begehrt, was er vor kurzem verabscheut, und rechtfertigt endlich, was er einstens als das größte Unrecht in vollem Ernste verdammt hat. — Ist es nun möglich, daß eine Staatsverfassung erfunden werden könne, womit die wandelbaren, veränderlichen, eigensinnigen und sklavischen Erfahrungsmenschen je zufrieden seyn werden? Nur für den Menschen, der uns in der Idee erscheint, ist eine Staatseinrichtung möglich, womit er sich zufrieden stellen wird. — Der Vernunftmensch ist ein einfaches Wesen, dessen Natur leicht auszuforschen ist. Er verachtet muthig die Launen des Ungefährs, und herrscht gebietherisch im Reiche der Zeit und der Umstände. Er schenkt seinen Beifall nur der Wahrheit und dem Rechte, und mit ganzer Seele

hängt

hängt er an dem, was edel, groß und erhaben ist. Sein eigner Vortheil, und der Vortheil einer halben Welt kann ihn nicht verleiten, den der erkannten Wahrheit geschenkten Beifall zurückzunehmen. Unerschütterlich ist sein lebendiger Wille, immer gerecht zu handeln, und unbestechlich ist sein Urtheil, wenn er über das, was gut oder böse sei, den Ausspruch thut. Sollte er auch dabei zu Grunde gehen; so bleibt er der verstoßnen Tugend immer hold, und dem vergoldeten Laster immer Feind. — Die Vernunftmenschen gleichen sich alle, und alle sind nur Eines Sinnes. Durch die Vernunft ist ihr gemeinsamer Zweck offenbart, und von der Natur ihre gemeinsame Bestimmung vorgezeichnet. Diesen Zweck werden sie nie aufgeben: indem er ihnen allen nothwendig ist. Auch werden sie keinen andern an seine Stelle setzen: indem dieser willkürlich, und für sie nicht allgemeingültig seyn würde. — Der Streit wird also über den Entwurf einer vollkommenen Staatsverfassung nur unter den Erfahrungsmenschen fortdauern können, und so lange bestehen, bis die Noth sie alle dringt, sich zu Vernunftmenschen zu erheben, oder bis sie durch Einsicht und Ueberlegung allmälig dahin gelangen. Dann werden sie in gemeinschaftlicher Unterstützung sich ihrer natürlichen Bestimmung nähern, und ihre Kräfte in Verfolgung willkürlicher Zwecke fernerhin nicht mehr vergebens ermüden.

Der nothwendige Zweck der Menschheit soll also für alle Gesellschaftsglieder durch den bürgerlichen Vertrag sicher gestellt werden. — Sind die Zwecke nicht allgemeingültig und nothwendig; so sollen sie in der bürgerlichen Gesellschaft nicht als Zwecke vorgeschlagen werden. Was nicht für Alle nothwendig ist, darf nicht vorausgesezt werden, daß es von Allen gewollt werde. Und wer darf sich nun die Gewalt anmaaßen, die Gesellschaftsglieder zu einem Zwecke zu nöthigen, den sie nicht alle wollen werden? Sie müssen sich alle zum Zwecke verstehen, und werden sich nur über den vereinbaren, der ihnen Allen nothwendig ist.

Die in der bürgerlichen Gesellschaft vorzuschlagenden Mittel müssen ihrer Natur nach so nothwendig seyn, als es die Zwecke selbst seyn sollen, die die Bürger durch sie erreichen wollen. — Willkürliche Zwecke können nie allgemein gewollt werden, und darum dürfen auch willkürliche Mittel nie in Vorschlag kommen. Ein Mittel ohne Zweck, oder ein willkürliches Mittel zu einem nothwendigen Zwecke, oder ein den Zweck übersteigendes Mittel verliert die Natur eines Mittels, und ist eine Last und eine Bedrückung, der sich zu unterwerfen kein Mensch vernünftigerweise wollen kann. Diesem Mittel fehlt also die Zweckmäßigkeit, Allgemeingültigkeit und Nothwendigkeit: folglich wird es nie in den Bürgervertrag aufgenommen werden dürfen.

Wo

Wo dürfen die Gesellschaftsglieder die Mittel hernehmen, die sie zur Erreichung ihrer vorgezeichneten Zwecke für nothwendig erachten? Die ganze leblose und vernunftlose Natur wird dem Menschen unterworfen, und muß ihm zu seinem Zwecke dienen. Sie hat nur darum einen Zweck, weil sie von der vernünftigen Natur als Mittel zu irgend einem Zwecke gebraucht werden soll. — Der Mensch darf aber die vernunftlose Natur nicht muthwillig verbrauchen, oder gar aus Grausamkeit zerstören: indem er darüber nicht weiter Herr ist, als der vernünftige Zweckbegriff ihm die Herrschaft anvertraut. Der ganzen Menschheit gehört die ganze vernunftlose Natur eigenthümlich zu, und daher darf es in der bürgerlichen Gesellschaft nicht für erlaubt erklärt werden, daß irgend ein Bürger den ihm anvertrauten Antheil an der vernunftlosen Natur im Gebrauche muthwillig vernachläßige, verschwenderisch verbrauche, oder gar aus Grausamkeit zerstöre. Nur dem vernünftigen Zweckbegriffe gemäs darf der Mensch über die vernunftlose Natur verordnen. Die entgegengesetzte Maxime in seine Lebensweise aufzunehmen darf nimmermehr geduldet werden.

Die in der bürgerlichen Gesellschaft vorgeschlagenen Zwecke sollen von allen Bürgern mit gemeinschaftlichen Kräften zur Wirklichkeit befördert werden.

den. Alle sind über die Zwecke einverstanden: folglich müssen alle sich auch über die Wirklichmachung derselben gemeinschaftlich vereinbaren. — Eine Ausnahme von der Mithilfe, einen nothwendig gewollten Zweck auszuführen, ist der unsinnigste Widerspruch, wodurch der Bürgervertrag sich als ungereimt brandmarken würde. — Wer den Zweck will, wird auch das Mittel wollen müssen. Wer wollte auch die Ausnahme für sich behaupten, und mit welchen Gründen wollte er seine Anmaaßung so unterstützen, daß die übrigen Mitglieder dazu schweigen, oder gar ausdrücklich einwilligen würden? Der Eigennutz Aller ist die Treibkraft; die die Menschen in eine Gesellschaft zusammen gebracht hat. Und eben dieser Eigennutz Aller wird es nicht zugeben, daß irgend ein Gesellschaftsglied von dem verhältnißmäßigen Beitrage seiner Glücksgüter zu der gemeinschaftlichen Kräftenmasse befreit bleibe. Alle werden sich dieser ungerechten Anmaaßung widersetzen, und den Weigernden zum Beitrag zwingen. Der abgeschlossene Bürgervertrag giebt ihnen dieses Recht, und legt ihm die Pflicht auf zu gehorchen.

Jedoch giebt es eine einzige Ausnahme von dieser Regel, und sie beruht auf dem allgemeingültigen, ursprünglich nothwendigen, und durch den Bürgervertrag nicht aufgegebenen Rechte des Men-

schen: von seinen Glücksgütern nichts abzugeben, so lange er sie alle zu seinem Lebensunterhalt unumgänglich nothwendig hat. Das Leben ist ja der höchste Zweck, den kein Mensch weder für seine eignen Vortheile, noch für die Vortheile irgend eines andern aufzuopfern je versprochen hat.

Darf, und wie weit darf der Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft versprechen, sich als Mittel zu irgend einem Zwecke gebrauchen zu lassen?

Um diese Frage richtig zu beantworten, muß man wiederum auf die Natur des Menschen zurückgehen, und sie nach ihren Hauptbestandtheilen betrachten.

Der Körper des Menschen ist ein mit verschiedenen Kräften ausgestattetes Naturprodukt. Der wahre Eigenthümer davon ist das in demselben wohnende Ich. Dieses Ich, der eigentliche Mensch darf sich durch einen Vertrag verbinden, die Kräfte seines Körpers zur Beförderung allgemeingültiger Zwecke zu verwenden. Er ist Herr von diesen Kräften, gleichwie er Herr ist von seinen äußern Glücksgütern. — Es versteht sich übrigens, daß kein Mensch zum blosen Vortheil eines andern gezwungen werden kann, seinen Körper hin-

zu-

zugeben: sondern daß er sich vorläufig dazu durch einen Vertrag verbindlich machen muß. Zudem würde dieser Zwang auch ohne Wirkung bleiben, sobald das in dem Körper wohnende Ich die zu erzwingende Bewegung verhindern wollte: denn nur dem Ich ist es möglich, seinen Körper in Bewegung zu setzen, und seine Kräfte zu beliebigen Zwecken zu gebrauchen. — Die Gesellschaftsglieder dürfen und werden sich also einander versprechen, auch da ihre Körperskräfte gemeinschaftlich herzugeben, wo sie zur Erreichung oder Beförderung allgemeinnützger Zwecke nothwendig befunden werden.

Von dem höchsten Standpunkte aus die Sache betrachtet, wird es einem jeden einleuchten, daß der Mensch auch über seinen Körper nicht ununmschränkt gebieten darf: sondern daß er ihn dem von der Vernunft vorgezeichneten Zweckbegriffe gemäs gebrauchen soll. Eine diesem Zweckbegriffe widerstrebende Maxime in seine Lebensweise aufnehmen wollen, kann durch keinen Vertrag gerechtfertigt, und darf in der bürgerlichen Gesellschaft nicht geduldet werden. Auch der Körper eines jeden Menschen gehört zuletzt der ganzen Menschheit zu.

Das Ich im Menschen, seine eigentliche Persönlichkeit kann nimmermehr zum Gegenstand eines

Ver-

Vertrags gemacht werden. Dieses ist frei, bleibt frei, und kann unmöglich gefesselt werden: indem es sich selbst nicht fesseln kann. Auch ist kein Zweck zu erdenken, dem es untergeordnet werden könnte: indem es der höchste Zweck aller Zwecke ist, und alle Zwecke auf dasselbe zuletzt bezogen werden müßen. Alles, was der Mensch ist, und hat, steht unendlich tief unter seiner Persönlichkeit, und alles, was er ist, und was er hat, soll er muthig hingeben, um seine Persönlichkeit zu erhalten. Selbst das Leben seines Körpers soll er freiwillig opfern, wenn es nothwendig ist, um das Leben seiner Persönlichkeit zu retten. Das Leben seiner Persönlichkeit wird erhalten in der Freiheit, in der Selbstständigkeit, in der Gerechtigkeit, und in der Tugend. Diese Nahrungsquellen sind unentbehrlich nothwendig für sein geistiges Leben, und darauf darf er durch keinen Vertrag je Verzicht thun. Der Mensch soll auch in der bürgerlichen Gesellschaft immer nach der Freiheit streben, die Gerechtigkeit immer suchen, und mit festerm Tritte auf dem Wege der Tugend wandeln. Für keinen Preis darf er sich zum willenlosen Sklaven verkaufen, für keinen Preis seine Vernunft aufgeben, der Ungerechtigkeit dienen, und dem Laster fröhnen. Jeder zuwiderlaufende Vertrag ist nichtig, ist rechtlos, und von keinem Bestand.

Sind durch den Bürgervertrag die allgemeingültigen, für alle Gesellschaftsglieder nothwendigen Zwecke gesichert, und haben dieselben sich zu den nothwendigen Mitteln diese Zwecke zu erreichen, verstanden; so steht es einem jeden frei, nebenher seine willkührlichen Zwecke nach eignen Kräften zu verfolgen. Auf Mithilfe kann er keinen zwingenden Anspruch machen: indem seine Absichten außer dem Bezirke der Allgemeingültigkeit liegen, individuel sind, und für ihn einen Werth haben können, der vielleicht von allen andern als unbedeutend verworfen wird.

Es fragt sich nun: wie es in der bürgerlichen Gesellschaft anzufangen sey; daß der Vernunftmensch dem Erfahrungsmenschen sichtbar werde, daß der letzte die Grundsätze des ersten als wahr und gerecht anerkenne, sie zur Richtschnur seiner Handlungen aufnehme, und daß er zur Beförderung der allgemeingültigen Zwecke seinen verhältnißmäßigen Beitrag jedesmal abliefere.

Vorerst ist es nicht möglich, daß die Gesellschaftsglieder sich alle (zehn, zwanzig Millionen Menschen) an einem Orte versammeln werden. Eben so wenig ist es möglich, daß sie alle sich über die

ersten

ersten Grundsätze des Rechts, der Wahrheit und der Zweckmäßigkeit, und über die daraus herzuleitenden nähern Verfügungen je verstehen werden. Unwissenheit, Irrthum, böser Wille, Eigennutz, Hochmuth, Herrschsucht und Gewalt werden die bescheidene Stimme der Vernunft überschreien, und sie vielleicht gar nicht zur Sprache kommen lassen. In dieser tumultuarischen Versammlung wird also nichts ausgemacht werden können. Und doch soll diese Versammlung über ihre wichtigsten Angelegenheiten entscheiden? Ein kühner, entschlossener Mann, mit feiner Menschenkenntniß ausgerüstet, und mit durchgreifender Kraft bewaffnet, wird durch sein Ansehen die Menge bezaubern, mit seinem Golde den Pöbel bestechen, und dann auf den Trümmern der Freiheit sich einen Thron errichten, um über die ganze Gesellschaft unumschränkt zu herrschen.

Um diesem Uebel, das aus der Zusammenkunft aller Gesellschaftsglieder nothwendig entstehen muß, vorzubeugen, gebietet die Klugheit, daß eine Territorialeintheilung der ganzen von der Gesellschaft bewohnten Oberfläche vorläufig vorgenommen werde. Die einzeln Theile müßen sich an Anzahl der Bürger, an Größe des Flächenraums, und des Reichthums, so viel möglich ist, einander gleich kommen. — Diese Departementaleintheilung muß dann wiederum nach dem angenommenen

Maaß-

Maaßstabe in Bezirke eingetheilt werden, die aus Gemeinden bestehen, welche zuletzt in Sektionen zerfallen.

Nach geschehener Territorialeintheilung treten die Bürger der Sektionen zusammen, und bilden unter sich eine Urversammlung, worin ein jeder von ihnen Sitz und Stimme hat, wofern er übrigens von Natur fähig ist, seinen Willen zu äußern.

Die Urversammlungen sollen nur aus dem Grunde zusammentreten, um Wahlmänner zu ernennen. Sind diese ernannt; so gehen die Bürger ruhig auseinander, und ein jeder kehrt zu seinen häuslichen Geschäften zurück.

Blödsinnige, Narren, und Rasende können zu den Urversammlungen nicht zugelassen, vielweniger dürfen sie zu Wahlmännern ernannt werden: denn diese Unglücklichen sind nicht fähig, der Wahrheit Zeugniß zu geben, und über Recht, und Ordnung den Ausspruch zu thun.

Auch offenbare Verschwender, Bankerotirer, Wollüstlinge, Säufer, Spieler, und Lügner sind die Menschen nicht, denen das wichtige Geschäft der Wahlmänner anvertraut werden darf. Wer noch nicht gelernt hat sich selbst zu beherrschen, soll

als

als Führer über andere nicht bestellt werden, und wer noch selbst an der Kette der Leidenschaften gefangen liegt, kann die Kraft nirgendwo hernehmen, andere Menschen von dieser Sklaverei zu befreien. — Der leidenschaftliche Mensch mag immer klug seyn, und sich auf die Berechnung seines Vortheils meisterhaft verstehen. Aber darum ist er der Mann noch nicht, die große Haushaltung der bürgerlichen Gesellschaft nach den Gesetzen der Zweckmäßigkeit anzuordnen, oder aus dem großen Haufen seiner Mitbürger denjenigen auszusuchen, dessen vortrefliche Tugenden das Zutrauen der Gesellschaft verdienen, und dessen anerkannte Einsichten in das wichtige Regierungsgeschäft ihn des erhabenen Vorsteheramtes würdig machen. Auch spricht die Vermuthung nicht für den leidenschaftlichen Menschen, daß er selbst irgend einer Staatsbedienung mit Uneigennützigkeit, und Unpartheilichkeit vorstehen werde. Alle Wahrscheinlichkeit redet vielmehr gegen ihn, daß er das Wohl der Gesellschaft nicht beherzigen: sondern seinem Vortheile aufopfern werde. — Wer will es einen glauben machen, daß der Verschwender das anvertraute Staatsvermögen treu, und gewissenschaft verwalten werde, da wir wissen, daß er seine eignen Güter lüderlich durchgebracht, und seine weheklagende Familie in Armuth und Schande gestürzt hat? Die Verschwender und Bankerotirer dürfen also zu keiner Staatsbedienung zuge-

gelassen werden. — Wird das Wohl der Gesellschaft bessern Händen anvertraut seyn, wenn Wollüstlinge, Spieler und Lügner an der Spitze der Staatsgeschäfte stehen? Auch diese Menschen sind der Gesellschaft äußerst gefährlich. Der Wollüstling verkauft Recht und Eigenthum der Unmündigen für den schnöden Genuß einer schönen Buhlerinn. Der Spieler verliert in einer Stunde Tausende, die er aus der anvertrauten Kasse der Waisen mit frecher Hand gestohlen hat. Der Lügner verfälscht Briefe und Siegel, und hat sich überall gegen die Wahrheit verschworen, die seinem Eigennutz im Wege steht, und die Pläne seiner Habsucht so oft vereitelt. Der Säufer trinkt sich um seinen Verstand, wird blödsinnig, und macht sich zu jedem ernsthaften Geschäfte unfähig. Auch dieser muß von jeder Staatsbedienung abgehalten werden.

Wer zum Wahlmann ernannt werden darf, soll wenigstens ein und zwanzig Jahre alt seyn, lesen und schreiben können, in der Sektion der Gemeinde wohnen, und untadelhaft in seinem Betragen seyn.

Die Wahlmänner in den Sektionen sind gleichsam die Grundsteine an dem politischen Gebäude. Auf ihnen ruhen alle Balken des großen Hauses,

das die Gesellschaftsglieder zu ihrem bequemen Aufenthalt errichten wollen. Sie müssen daher redliche, rechtschaffene und verständige Männer seyn, den Zweck ihres Berufes kennen, und ihn gewissenhaft zu erfüllen suchen.

Der erste Auftrag der Wahlmänner geht dahin, daß sie im Namen ihrer Kommittenten aus ihrer Mitte den Beamten erwählen, der nach der Konstitution unmittelbar für ihre Sektion angestellt werden soll. — Es versteht sich, daß rechtschaffene Wahlmänner denjenigen aus ihrer Mitte ernennen werden, den sie für den besten und tauglichsten allgemein anerkennen.

Um sich in dieser Wahl nicht zu irren, sollen die Wahlmänner nach Verhältniß ihrer Anzahl *) durch Stimmenmehrheit sechs oder mehrere aussetzen: dann über diese Ausgesetzten stimmen, bis drei oder mehrere durch Stimmenmehrheit näher in Vorschlag kommen. Nun wird wiederum gestimmt, bis nur zwei die mehrsten Stimmen haben. Derjenige ist endlich der Auserwählte, der von Beiden die absolute Stimmenmehrheit auf seiner Seite hat.

Der

*) Der Ordnung wegen mögen zu jeder Urversammlung nicht mehr, als dreihundert Bürger aufgeschrieben werden. Sie ernennen dreisig Wahlmänner: die dann vorgeschriebener Weise das Wahlgeschäft fortsetzen. Man lese hierüber meine Konstitution für die Stadt Köln, worin dieser Gegenstand ausführlich in Artikeln abgehandelt worden ist.

Der andere Auftrag der Sektionswahlmänner ist: daß sie aus ihrer Mitte diejenigen ernennen, die zu der Gemeindeversammlung abgeordnet werden sollen. *) — Sie verfahren bei dieser Wahl nach der nämlichen Prozedur, wornach sie ihren Sektionsbeamten gewählt haben.

Die in den Sektions-Urversammlungen erwählten Deputirten zur Gemeindeversammlung schreiten nach der angenommenen Verfahrungsart zur Wahl derjenigen Beamten, die unmittelbar für den Dienst der Gemeinde bestimmt sind.

Dann ernennen sie auch aus ihrer Mitte diejenigen Deputirten, welche sich als Abgeordnete in den Kantonsversammlungen einfinden sollen. — Diese müßen wenigstens fünf und zwanzig Jahre alt seyn.

Die

*) Es ist leicht einzusehen, daß die abgesonderten Sektions-Urversammlungen sich zulezt zu Einer Sektions-Urversammlung bilden müßen: daß folglich jede abgesonderte Sektions-Urversammlung einen eignen Ausschuß liefert, die endlich alle zusammenstoßen, die Wahl ihrer unmittelbaren Beamten vornehmen, und dann auch die Abgeordneten zu der Gemeindeversammlung ernennen. — Diese Sektions-Unterabtheilungen geschehen nur, damit die Ordnung besser beibehalten, die Stimmen leichter gesammelt werden können, und damit das Wahlgeschäft geschwinder beendigt, und jeder Versuch zur Bestechung nach Möglichkeit vereitelt werde.

Die aus den Gemeinden zu den Kantonsversammlungen abgeschickten Deputirten schreiten vorgeschriebener Weise zur Wahl der Kantonsbeamten.

Dann erwählen sie auch diejenigen, welche zu den Departementsverwaltungen abgeordnet werden sollen. — Diese sollen wenigstens volle dreißig Jahre haben.

Die Deputirten zu den Departementsversammlungen ernennen aus ihrer Mitte diejenigen Beamten, welche unmittelbar dem Departement vorstehen sollen.

Dann ernennen sie diejenigen, welche zur Nationalversammlung abgeordnet werden. — Diese müßen das fünf und dreißigste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben.

Die Abgeordneten zur Nationalversammlung ernennen aus ihrer Mitte einen engern Ausschuß, der sich mit dem Entwurf einer Konstitution zu beschäftigen hat. Die Nationalversammlung darf sich das Recht nicht nehmen lassen, den Entwurf der strengsten und gewissenhaftesten Prüfung zu unterziehen, ihn dann zu verwerfen, oder zu genehmigen. Denn dahin geht einzig der Auftrag, der ihnen von dem Volke gemacht, und von ihrer Seite angenommen worden ist. Sie sollen eine auf Weisheit und Recht gegründete, und für diese bür-

gerliche Gesellschaft zweckmäßige Konstitution entwerfen, prüfen, und in seinem Namen öffentlich ausrufen.

Hiemit wäre also das Räthsel gelöst, und die einzig sicherste Art angegeben, wie der Vernunftmensch dem Erfahrungsmenschen sichtbar werde. — Die weisesten, die besten, die erfahrensten Männer sind aus dem Volke ausersehen worden, um die Grundsätze des Rechts und der Ordnung anzugeben, wornach die Gesellschaft, in beständiger Eintracht aller Mitglieder, in der Zukunft regiert werden, und gegen die gefahrvollen Stürme des Rückfalls in die alte Gesetzlosigkeit auf immer bewahrt bleiben soll. Alle Mitglieder der Gesellschaft können, mit dem festesten Vertrauen auf die Einsicht und Gewissenhaftigkeit dieser vortrefflichen Männer, die in der Konstitution aufgestellten Grundsätze als wahr und gerecht anerkennen, und dieselben zur Richtschnur ihrer Handlungen aufnehmen: da sie in der möglichen Ordnung der Dinge kein Mittel ausfindig machen werden, sich über die Grundsätze der Wahrheit, des Rechts und der Zweckmäßigkeit mit größerer Zuverläßigkeit einander zu verstehen, und sich denselben, um ihrer wechselseitigen Freiheit willen, unbedingt zu unterwerfen. Um so mehr werden sie sich bei der Annahme der Konstitution beruhigen,

und

und keine Ueberlistung argwöhnen, da die Mitglieder der Nationalversammlung von nun an auseinander gehen, und dem Volke versprechen, daß sie, in dieser bürgerlichen, von ihnen entworfenen Verfassung, keine Staatsbedienungen je annehmen werden. Diese freiwillige, großmüthige Verzichtleistung auf alle Vortheile der Regentenrechte und der Staatsbedienungen, diese, über alle bisher bekannte Größe des menschlichen Karakters, weit erhabene Größe der Selbstverleugnung muß in Aller Herzen die innigste Ueberzeugung hervorbringen, daß die vorgeschlagene Konstitution nur einzig das Wohl der Gesellschaft bezwecke, und nicht zum Vortheil ihrer Urheber, auch nicht zum Vortheil der Regierung, und der untergeordneten Staatsbedienten abgefaßt worden sei. Die Stellvertreter der Gesellschaft treten in die Reihen des Volkes zurück, und haben in der Zukunft von ihren Bemühungen keinen andern Lohn zu erwarten, als die Achtung ihrer Mitbürger, die Liebe ihrer Nachbaren, die Bewunderung der Welt, und das über alles gehende Bewußtseyn, eine große, edele That ohne Eigennuz, und nur um der Pflicht willen, vollbracht zu haben. — Wer diesen Männern nun noch nicht sein volles Zutrauen schenken will, in dessen Busen muß das abscheuliche Gespenst der Verzweifelung toben, das den Glauben an Rechtlichkeit, Ehrlichkeit und Tugend aus seinem Herzen

 ver-

verbannt, und dem ganzen menschlichen Geschlechte die Naturanlage zum Guten kühn ableugnet. Weg aber mit diesem Unmenschen, er kann und darf in der Gesellschaft von Menschen nicht geduldet werden.

Soll die Konstitution im Ganzen und in ihren Theilen vollkommen seyn; so muß der nächste Zweck bestimmt angegeben werden, zu dessen Erreichung und Beförderung sie als das tauglichste Mittel dienen soll. Die Konstitution ist nicht Zweck an sich: sonst würde eine jede, blos darum weil sie eine Konstitution ist, an sich gut und vollkommen seyn. Sie ist nur in so weit gut, als der Zweck gut ist, für den zu erreichen, sie unmittelbar bestimmt ist. Sie ist in so weit vollkommen, als der Zweck vollkommen ist, zu dessen Beförderung sie als ein nothwendiges Mittel beiträgt. Ohne irgend einen Zweck ist jede Konstitution ein unbrauchbares Aggregat von Worten, die einen leeren Schall von sich geben, und für den Verstand und für das Herz keinen Sinn haben. Sie ist dann weder gut, noch schlecht, sie hat weder Vorzüge, noch Gebrechen. Sie ist Nichts, sie hat Nichts, sie giebt Nichts, und sie versichert Nichts. Sie ist ein Spielwerk in den Händen der Regenten, um die Augen des Volkes zu täuschen, die Sinne der Schwachen zu schrecken, die Leichtglaubigen zu beruhigen, die schlauen Helfershelfer an sich zu ziehen, und die ganze Gesell-

schaft

schaft nach ihrem klug abgemessenen Eigendünkel zu benutzen. — Der nächste Zweck einer guten Konstitution ist, jedem Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft die Freiheit, die Gleichheit, ein Eigenthum, und die Handhabung in demselben zuzusichern. Der höchste Zweck einer vollkommenen Konstitution geht dahin, daß der von der Natur und von der Vernunft aufgestellte Zweck der Menschheit durch jeden Menschen, und in jedem Menschen bewirkt, befördert, und so viel hienieden möglich ist, erreicht werde. — Das sicherste Mittel zu diesem nächsten und höchsten Zwecke findet sie in der Aufstellung, Annahme und Fortdauer des Stellvertretungssystems, wozu jeder Bürger ohne Unterschied der Geburt und der Glücksgüter gleichen Anspruch hat, und nur durch die freie Wahl seiner Mitbürger berufen werden darf. Einsicht und Rechtschaffenheit sind die Bedingungen, die ihn zu diesem erhabenen Posten fähig machen können.

Die in der Konstitution aufgestellten Grundsätze des gesellschaftlichen und bürgerlichen Lebens sind nicht hinreichend, alle Mitglieder der Gesellschaft unmittelbar zu belehren, wie sie sich in allen ihren wechselseitigen Verhältnissen gegen einander zu betragen haben. Einige werden zu wenig Urtheilskraft besitzen, als daß sie jeden vorkommenden

Fall unter die aufgestellte Grundregel richtig aufnehmen könnten, andere werden aus bösem Willen die Grundregel verdrehen, und ihren klaren offenen Sinn aus Zank- und Rechthabereisucht nicht verstehen wollen. Alle werden endlich bemüht seyn, jene Auslegung davon zu machen, die ihrem jedesmaligen Vortheile am mehrsten schmeichelt, und ihrem Eigennutz am günstigsten ist. — Durch einen in der Konstitution angeordneten Gesetzgebungskörper wird allen diesen Gefahren, die die innere Ruhe der Gesellschaft, alle Augenblicke bedrohen, glücklich vorgebeugt. — Der Gesetzgeber Pflicht wird seyn, ein für diese Gesellschaft zweckmäßiges, vollständiges Gesetzbuch zu entwerfen, und demselben in der ganzen bürgerlichen Gesellschaft alle mögliche Offenkündigkeit zu geben.

Es ist wohl zu bemerken, daß die Gesetzgeber nicht in dem unermeßlichen Reiche der Willkür unumschränkt herumschwärmen, und die wechselseitigen Verhältnisse der Bürger gegen einander, nach ihrem Eigendünkel bestimmen, oder gar nach ihren individuellen Vortheilen jedesmal abmessen dürfen. Nein; sie sind an die in der Konstitution aufgestellten Grundgesetze streng gebunden, und jeder denselben zuwidergehende Gesetzesentwurf ist ein kühnes Attentat wider die Konstitution, und greift die Freiheit, die Gleichheit, und das Eigenthum aller

Ge-

Gesellschaftsglieder unmittelbar an. — Die in der Konstitution aufgestellten Grundgesetze sind die Schranken, innerhalb welcher die Gesetzgeber sich bei ihren Verordnungen halten sollen. Die zu erlassenden Gesetze müssen den Grundregeln der Konstitution durch eine Reihe von Schlüssen untergeordnet, oder doch wenigstens beigeordnet werden können. Widersprechen dürfen sie ihnen nimmermehr. Aus den Reihen der möglichen Verfügungen, die innerhalb der Grenzsteine der Konstitutions-Grundgesetze eingeschlossen liegen, dürfen sie nach ihrer Weisheit, und nach ihrer, Zeit und Umstände berechnenden, Klugheit diejenigen zu Gesetzen erheben, die ihnen am zweckmäßigsten scheinen. Diese Willkür in der Auswahl ist ihnen einzig überlassen, und weiter dürfen sie den Auftrag nicht ausdehnen, wodurch sie von der Gesellschaft zu Gesetzgebern berufen sind.

Die Gesetze, wodurch die Wechselwirkung der Gesellschaftsglieder auf und gegen einander bestimmt, und wodurch die daraus herfließenden Verhältnisse nach allen Beziehungen genau angegeben werden sollen, zerfallen in drei Klassen.

Die Gesetze von dem ersten Range enthalten die Befugnisse, wornach ein Mitglied auf das andere in der Gesellschaft wirken darf. Es sind diejenigen Befugnisse, die kein Mensch vernünftiger Weise wollen kann, daß sie ihm unter

irgend einem Vorwande eingeschränkt werden, und die mit dem Gesellschafts- und Bürgervertrag, und mit der uneingeschränkten Freiheit Aller gar gut bestehen können.

Die Gesetze von dem zweiten Range schränken die Wechselwirkung einiger Mitglieder auf einige andere Mitglieder, in einigen genau zu bestimmenden Fällen, ein. Diese Einschränkung ist einzig zum Wohl derjenigen, die die Einschränkung zu leiden scheinen, und dient ihnen zum Schutze gegen ihre stärkern, arglistigern und schlauern Mitbürger, die ihre Unmündigkeit, Unerfahrenheit, ihren schwächlichen Körpers- oder Geisteszustand gewissenlos mißbrauchen, und zu ihrem Vortheile benutzen wollen. Diese einschränkenden Gesetze sind für die Schwachen eine unüberwindliche Festung, worin sie sich mit ihrer Persönlichkeit, mit ihrer Habe flüchten, und von der höchsten Macht gegen jeden Anfall der Ueberlistung und Vervortheilung so lange geschützt bleiben, bis sie nach erlangter Körpers- und Geistesstärke dem auflauernden Eigennutze ihrer Mitbürger ausweichen, oder männlich widerstehen können. — In die Klasse vom zweiten Range gehören auch diejenigen Gesetze, welche die Formalitäten bestimmen, welche von denjenigen beobachtet werden müssen, die auf diese oder jene Art in Wechselwirkung mit-

ein-

einander treten wollen. Die Beobachtung dieser vorgeschriebenen Feierlichkeiten ist das ungezweifelte Zeichen, wodurch die Parthien der Gesellschaft zu erkennen geben, daß sie aufeinander wirken wollen, und unter sich dieses oder jenes Verhältniß wechselseitig abgeschlossen haben. Wo diese Feierlichkeiten nicht beobachtet worden sind, ist auch kein wechselseitiges Verhältniß entstanden. Die Gesellschaft nimmt dann von dem angeblichen Vorgange keine Notiz, und die Sachen bleiben in dem vorigen Zustande.

Die Gesetze von dem dritten Range sind die provisorischen Verfügungen, die dann eintreten, wenn ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, in gewissen genau zu bestimmenden Fällen, nach Willkür seinen Willen hätte äußern können, und doch nicht geäußert hat. Hier reden die Gesetze für den Bürger. Ihren Willen erkennt er dadurch als den seinigen an, weil er seinen eigentlichen Willen der Gesellschaft nicht hat kund gemacht. — Auch gehören zu dieser Klasse diejenigen Gesetze, welche den Gesellschaftsgliedern, in einigen genau zu bestimmenden Fällen, die unbedingt freie Verfügung über ihr Eigenthum aus der Ursache untersagt, weil eine höhere nicht abzulehnende Pflicht von ihnen zu erfüllen steht, die bei der unbeschränkten Freiheit über das ganze Eigenthum zu verordnen, nicht erfüllt

werden könnte. Der höhern und ältern Pflicht muß zuerst Genüge geschehen, und dann mag der Bürger über den Rest seines Eigenthums nach Gutbefinden verordnen. *)

Werden die Gesellschaftsglieder, alle ohne Ausnahme, nach den in der Konstitution, und in dem bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Lebensregeln, ihr Verhalten gegen einander einrichten, werden sie nie aus der vorgezeichneten Sphäre der Rechtlichkeit herausgetreten, nie die Rechte des Nachbars heimtückischer Weise angreifen, sein Eigenthum muthwillig verwüsten, oder aus Habsucht sich zueignen wollen?

Die in der Naturanlage des Menschen ruhende Möglichkeit, das erkannte Gute nicht zu befolgen, und nach dem erkannten Bösen zu gelüsten, wird durch den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft nicht ausgerottet; wohl aber können und sollen in der bürgerlichen Gesellschaft die nöthigen Verwahrungsmittel frühzeitig aufgebothen wer-

*) Um diese Gesetze nach ihrer Klassifikation den Bürgern auf den ersten Anblick kenntlich zu machen, ist es zweckmäßig, sie mit ein — zwei — oder drei Sternchen zu bezeichnen, je nachdem sie zu der ersten, zweiten, oder dritten Klasse gehören. -- Sie würden dadurch mit einem hellern Blicke die ganze Gesetzgebung durchschauen, sich bei der jedesmaligen Verfügung eines Gesetzes geschwinder beruhigen, und dem hart scheinenden Ausspruche freudig unterwerfen.

werden, damit die Leidenschaften im Menschen nicht aufkeimen, über ihn nicht Meister werden, und ihn nicht zu Vergehungen verleiten, die er selbst beim Erwachen seines betäubten Gewissens hassen, und bereuen muß. Diese Polizeiverfügungen sind es, welche die bürgerliche Gesellschaft noch ferner von ihren Gesetzgebern, kraft des angenommenen Auftrags, zu erwarten das strenge Recht hat.

Auch die besten Polizeigesetze werden nicht bewirken können, daß nicht hier und da ein Verbrechen die innere Ruhe, und Ordnung der Gesellschaft störe. Das bange Laster flüchtet sich in Wälder und Höhlen, verhüllt sich in die Finsternisse der Nacht, kriecht dann in mitternächtlicher Stille wüthend hervor, raubt, plündert, zerstört, mordet, und zieht mit schwerer Beute beladen in seine unterirrdischen Gemächer zurück, wo es beim festlichen Schmaus, der betrogenen Polizei hohnlächelnd spottet, deren wachsamen Augen es mit so vieler Geschicklichkeit glücklich entschlüpft ist.

Auch hier biethet sich noch ein Mittel dar, dem möglichen Ausbruche der Leidenschaften Einhalt zu thun. Die bürgerlichen Gesetze, denen von allen Mitgliedern der Gesellschaft unbedingter Gehorsam versprochen worden ist, müßen durch öffentlich verkündigte Zwangsgesetze eine kräftigere Sanktion erhalten. Wer aus Pflicht und Ehre dem

abgeschlossenen Bürgervertrage nicht getreu bleiben will, soll durch strenge unausweichliche Zwangsmittel dazu genöthigt werden. Wer durch Eigennuz und Habsucht verblendet, wer durch Rache und Schadenfreude verleitet, seinen Mitbürgern schaden will, soll selbst doppelt den Verlust leiden, den er andern zugedacht hatte. Das Verbrechen soll gegen andere nicht wüthen können: sondern seinen eignen Urheber mit doppelter Züchtigung treffen. Durch eine weise, auf tiefe Menschenkenntniß berechnete Strafgesezgebung werden die leidenschaftlichen Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft im Zaum erhalten werden, damit sie ihre Wuth im Stillen verbeißen, ihre Begierde nach fremdem Gut im Herzen ersticken, und ihre Schadenfreude nicht zum Ausbruch kommen lassen. Diese Strafgesezgebung soll alle möglichen Verbrechen mit den angemessensten Strafen verfolgen, sie soll streng, unerbittlich, jedoch menschlich seyn: indem der gefallene Missethäter immer Mensch bleibt, und unser Bruder ist, und die Hofnung nicht verlieren darf, nach ausgestandener Abbüßungsstrafe, als ein gebesserter Bürger in die Gesellschaft wieder aufgenommen zu werden.

Wer soll nun aber über die Streitigkeiten, die unter den Bürgern noch immer entstehen werden,

erkennen: auf wessen Seite die Wagschaale des Rechts sich neige. — Wer soll entscheiden, ob ein Verbrechen begangen worden, wer es begangen, und ob er überzeugt sey, daß er es begangen habe?

Die Parthieen selbst werden über ihre eignen Angelegenheiten nicht mit einander rechten dürfen; indem sonst der alte Streit wieder aufkömmt, der eben durch den Bürgervertrag unmöglich gemacht werden sollte. Die ganze Gesellschaft kann auch nicht zusammentreten, um die, alle Augenblicke unter ihren Mitgliedern entstehenden Uneinigkeiten beizulegen, und zu schlichten: indem durch diese Zusammenkunft (die ohnehin als unmöglich bewiesen worden ist) mehr Streit und Hader und Aufruhr entstehen würde, als es die Zwistigkeiten selbst sind, die durch ihren rechtlichen Ausspruch abgeurtheilt werden sollen. — Auch kann es den streitenden Parthieen nicht gerathen werden, daß sie jedesmal die Männer aussuchen sollen, denen sie die Entscheidung ihrer Mißverständnisse überlassen wollen: indem sie sich selten über die Auswahl der Schiedsrichter vereinbaren können, und folglich in einen zweiten Krieg verwickelt werden, da sie im Begriffe waren, den ersten zu endigen. — Alle diese Bedenklichkeiten treten auch dann in den Weg, wenn über ein begangenes Verbrechen abgesprochen werden soll. Der Angeklagte wird nie, oder sel-

ten

ten seine Missethat eingestehen, er wird jede Ueberführung als nicht hinreichend verwerfen. Wer soll nun über ihn sprechen, wie und wo, und nach welchem Gesetze?

Allen diesen Besorgnissen soll durch die Konstitution abgeholfen werden. In jeder Gemeinde, in jedem Bezirke, und in jedem Departement sollen nach dem Konstitutionsakt Gerichtshöfe errichtet werden, die sich einander untergeordnet sind, wohin die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft ihre wechselseitigen Klagen anbringen, und von den angestellten Richtern, in aller Unbefangenheit nach den bestehenden Gesetzen, beurtheilt werden sollen. Von zwei gleichlautenden Urtheilen soll keine fernere Abberufung statt haben, und der unterliegende Theil soll der Regel nach alle Kosten bezahlen. — Ein eigner, die Verbrechen untersuchender Gerichtshof, soll nebenher aufgerichtet, und nach zweckmäßigen diesem Gegenstande angemessenen Formalitäten organisirt werden.

Mit dem unpartheiischen Rechtsspruche der angestellten Richter sind die aufgeworfenen Besorgnisse nur halb aus dem Wege geräumt. Es fehlt noch an der Vollziehung der ergangenen Richtersprüche, denen sich die unterliegenden Partheien nicht so gutwillig unterwerfen werden. Aus den oben angeführten Gründen kann die ganze Gesellschaft

schaft nicht aufstehen, um die Vollziehung eines Urtheils zu bewirken, und die Parthie wird es nicht thun können: indem ihr Gegner viel zu mächtig ist, und zu hochmüthig, als da sie ihn zum Gehorsam gegen den Richterspruch auf irgend eine Art vermögen sollte. Der Richterspruch wird also unausgeführt bleiben, oder es müßen kräftigere Mittel zur Handhabung desselben erfunden, und im Falle eines zu befürchtenden Widerstandes aufgebothen werden.

Dieses ganz einfache Mittel läßt sich in der bürgerlichen Gesellschaft finden, und soll, nach dem Konstitutionsakt in jedem vorkommenden Falle, nach der äußersten Strenge und Geschwindigkeit unfehlbar angewendet werden. — Die Kräfte der ganzen Gesellschaft werden in eine Masse zusammengelegt, und stehen dem Richter jedesmal zu Gebothe, so oft die Vollziehung seines rechtskräftigen Urtheils gegen einen widerspenstigen Bürger mit Gewalt durchgesetzt werden muß. Durch diese Kräftenmasse der ganzen Gesellschaft wird die widerstrebende Kraft des einzeln Bürgers zu Schande gemacht. Er wird zum Gehorsam gezwungen, und keine Macht ist zu erfinden, womit er der Allgewalt des Staates widerstehen könnte.

Werden die angestellten Beamten die ihnen zu Gebothe stehenden Kräftenmaaße nicht mißbrauchen,

wer-

werden sie durch dieses Uebergewicht ihre Mitbürger nicht zu unterdrücken, und sie als rechtslose Unterthanen zu erniedrigen suchen?

Dieser Besorgniß ist zum Theil dadurch abgeholfen, daß die in den verschiedenen Gemeinden, in den verschiedenen Bezirken, und in den verschiedenen Departementen angestellten Beamten, einander beigeordnet, und nicht einander untergeordnet sind, daß folglich ein Beamter, mit der ihm verliehenen Kräftenmasse, nicht in den Bezirk eines andern Beamten einrücken kann, ohne von diesem mit der nämlichen Kräftenmasse in seine rechtmäßigen Grenzen zurückgewiesen zu werden. — Daß ferner der in einer Gemeinde angestellte Beamte seinem Bezirksbeamten untergeordnet ist, und von diesem also durch eine stärkere Kräftenmasse in den gesetzlichen Schranken erhalten wird, gleichwie dieser Bezirksbeamte, den in seinem Departemente angestellten Beamten, untergeordnet, ihren Befehlen unbedingten Gehorsam schuldig ist, und zu diesem Gehorsam mit einer noch höhern Kräftenmasse jedesmal gezwungen werden kann.

Können nun aber die Departementsbeamten nicht gegen andere Departementsvorgesetzte aufstehen, die Departementskräfte gegen einander auftreiben, und so die ganze Gesellschaft in Provinzialkriege verwickeln, deren Flammen langsam um sich greifen,

die Bande des Staatsgebäudes auflösen, und das arme Volk in den schrecklichsten Zustand der Gesetzlosigkeit herabstürzen?

Diese Besorgniß ist gegründet, sie muß gehoben werden. Und siehe da: die Konstitution schenkt der bürgerlichen Gesellschaft ein geheiligtes Oberhaupt, einen Regenten, dem alle Beamten des unermeßlichen Staates untergeordnet sind, und dem alle mit unbedingtem Gehorsam huldigen müssen.

Diesem Oberhaupte wird der Zügel der Regierung über die ganze Gesellschaft anvertraut, und in seiner Hand ruht die Allmacht, die unermeßliche Kräftenmasse des ganzen Volkes wirken, oder ruhen zu lassen. Gegen seinen Arm kann sich kein andrer bewegen: denn seine Fingerspitzen sind tödtend für den Widerspenstigen.

Soll der Regent in seinen Anordnungen ununschränkte Vollmacht haben, soll er die ihm anvertraute Kräftenmasse nach Willkür, und zu ihm beliebigen Zwecken gebrauchen dürfen?

In der bürgerlichen Gesellschaft soll kein Mensch seyn, der nach unbedingt freier Willkür handeln darf. Um so weniger soll es der Regent seyn, der mit der Allgewalt der ganzen Gesellschaft ausgerüstet, ein alles zerstörendes Ungeheuer werden könnte.

 Auch

Auch der größte Regent bleibt Mensch, und der beste Regent hat mit Leidenschaften zu kämpfen, die ihn, in der Ungebundenheit seines Willens, (auch wider seine Absicht) zur Geißel seines Volkes machen können. Wehe dann dem unterworfenen Volke, das in seinem Regenten nicht seinen Beglücker verehren kann: sondern seinen Tyrannen verabscheuen muß. — Der Regent ist streng an die Konstitution gebunden, und er ist verpflichtet, nur da die ihm anvertraute Kräftenmasse in Bewegung zu setzen, wo die Konstitution, oder die von den Gesetzgebern vorläufig erlassenen Verfügungen das Handeln gebiethen. Die Kraft des Regenten soll ruhen, bis sie durch den Willen der bestehenden Gesetze lebendig gemacht wird. Der lebendig machende Wille muß vorher gehen, ehe die an sich todte, in den Händen des Regenten beruhende Kraft, nach dem vorgeschriebenen Konstitutionsmechanismus, in Thätigkeit gesetzt werden kann, und darf. — Der Regent hat (wie von den Gesetzgebern oben gesagt worden ist) die Vollmacht, aus der Reihe der möglichen Handlungsweisen diejenigen auszuersehen, die er nach seiner Ueberzeugung für die zweckmäßigsten anerkennt. Jedesmal muß er aber innerhalb der Schranken bleiben, die der Konstitutionsakt ihm für seine Kraftäußerung vorgezeichnet hat.

Wer

Wer soll und kann aber den Regenten (wenn er entweder aus Uebereilung, oder aus Unvorsichtigkeit, oder aus bösem Willen, die ihm anvertraute Macht zur Unterdrückung seiner Mitbürger mißbrauchen will; wer soll und kann ihn in die gesetzlichen Schranken zurückführen, und darin halten? Wie kann die Ohnmacht gegen die Allmacht auftreten, und dem Donnerer gebieten, daß er nicht alles um sich her verwüste?

Durch die Konstitution soll ein Erhaltungssenat angeordnet werden, dessen Pflicht es seyn wird, über die Gesetzgebung, und über die Regierung zu wachen, damit beide Gewalten die ihnen durch die Konstitution angewiesenen Grenzen nicht überschreiten. — In Gemäsheit eines in der Konstitution aufgestellten Grundgesetzes soll ein jeder Gesetzes-Entwurf jedesmal die Konstitutionsartikel an der Spitze führen, kraft deren diese oder jene Verfügung von den Gesetzgebern beschlossen werden darf. Dann wird er dem Erhaltungssenate zur Beurtheilung vorgelegt, der die einzige Frage (ohne sich in die Erörterung über die Zweckmäßigkeit des Gesetzes einzulassen) zu untersuchen hat: ob der ihnen vorgelegte Gesetzes-Entwurf mit der Konstitution vereinbarlich sei, oder nicht. Im ersten Falle wird er mit dem Approbatum: im andern Falle mit dem Reprobatum

tum zurückgeschickt: und die Konstitutionsgrundregel muß dann ausdrücklich angeführt seyn, womit der Gesetzes-Entwurf im Widerspruche steht. Von diesem reprobierenden Ausspruche des Erhaltungssenates soll keine weitere Abberufung statt haben. Er soll für die Gesellschaft die höchste Wahrheit und das höchste Recht enthalten, worüber zu erkennen, keine höhere Gewalt anzuordnen ist. Durch diese Nichtabberufung kann der Gesellschaft nie etwas Böses wiederfahren: höchstens könnte etwas Gutes unterbleiben, worauf aber die Gesellschaft (bei der Gefahr, die Konstitution zu verletzen) lieber Verzicht leisten soll. — Eben so wird dem Erhaltungssenate jeder Regierungsbeschluß (der wiederum die erlaubende Konstitutionsgrundregel an der Spitze trägt) zugeschickt, von ihm untersucht, genehmigt, oder unter ausdrücklicher Anführung des verbiethenden Konstitutions-Grundgesetzes verworfen. Die Regierung ist verpflichtet, sich diesem inappellabeln Ausspruche zu fügen, und ihren Beschluß zurückzunehmen. Es versteht sich wiederum von selbst, daß der Erhaltungssenat nicht die Befugniß hat, über die Weisheit und Zweckmäßigkeit des Regierungsbeschlusses abzusprechen, sondern daß er nur die Anfrage: ob durch dessen Ausführung die Konstitution in ihren Grundfesten angegriffen werde, oder nicht: beantworten soll.

Wenn

Wenn die Gesetzgeber, ungeachtet des Reprobatums, (welches wenigstens von Zweidrittheil des gesammten Erhaltungssenates ausgesprochen, und eigenhändig in das Protokoll eingetragen seyn muß) ihren Gesetzes-Entwurf nicht zurücknehmen, oder wenn die Regierung ungeachtet eines nämlichen Reprobatums ihren Beschluß mit Gewalt durchsetzen wollte: — wie wäre hier ein Mittel auszufinden, um die wider die Konstitution angehende Eigenmacht mit Gewalt zurückzutreiben?

Die Regierung wird den Gesetzes-Entwurf, worauf das Approbatum des Erhaltungssenates nicht gedruckt ist, der bürgerlichen Gesellschaft auch nicht kund machen, und so wäre der Wille der Gesetzgeber von selbst zernichtet. Die Gesetzgeber haben also keine Möglichkeit für sich, der bürgerlichen Gesellschaft ein Gesetz aufzudringen, so lange dasselbe nicht auf dem, von der Konstitution vorgezeichneten Wege, die Rechtskraft erhalten hat.

Schwerer scheint es, das Mittel auszufinden, die Regierung in ihren Schranken zu halten, wenn sie ihren von dem Erhaltungssenate reprobierten Beschluß mit Gewalt durchzusetzen, Anstalten trifft. — Auf diesen Fall spricht der Erhaltungssenat das Interdiktum aus über die Regierung. Von diesem Augenblicke an muß sie abtreten, und den Prozeß bestehen, der ihr gemacht werden soll. — Alle

öffentliche Beamten, alle Gewalten, und alle Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft sind von dem Eide des unbedingten Gehorsams gegen den Regenten entbunden.

Sollte der Regent sich dem wider ihn ausgesprochenen Interdikte widersetzen, und sollten einige Beamten, oder einige Mitglieder der Gesellschaft sich ihm anschließen, seine fernern Befehle befolgen, und ihm in seiner Widersetzlichkeit behülflich seyn wollen; so machen sie sich alle des Hochverraths gegen die Konstitution schuldig, und werden wegen dieses schrecklichsten Verbrechens, das ein Bürger nur immer begehen kann, vor Gerichte gezogen, und nach dem darauf stehenden Kriminalgesetze unausbleiblich bestraft.

Unterwirft der Regent sich dem ausgesprochenen Interdikt; so tritt der Erhaltungssenat als Kläger wider ihn auf, und läßt vorläufig nach der in der Konstitution vorgeschriebenen Verfahrungsart das Volksgericht zusammen berufen. Drei Redner sprechen für den Kläger. Drei Sachwalter vertheidigen den Regenten. Das Volksgericht entscheidet demnach über die einzige Frage: Hat der Regent durch diese bestimmte Thathandlung (die außer allem Zweifel gestellt, und von beiden Theilen als geschehen anerkannt werden muß) wider den oder

die Grundartikel der Konstitution, welche so lauten: gefrevelt, oder nicht? — Spricht Siebenachttheil der Volksrichter das Ja über den Regenten aus; so ist er schuldig, wird seiner Regentenwürde auf immer entsetzt, und muß sein Vaterland verlassen, nachdem die aufgegangenen Prozeßkosten aus seinem Vermögen bezahlt worden sind. — Spricht mehr als ein Achttheil das Nein aus; so wird der Regent mit allen Ehrenbezeugungen in seine Würde eingesetzt, und die, wider ihn aufgestandenen Kläger, aus dem Erhaltungssenate, verlieren ihre Stellen, und müssen die verursachten Prozeßkosten dreifach vergüten.

Es braucht kaum erinnert zu werden, daß die Mitglieder des Volksgerichts nach mehrerwähnter Art von den Wahlmännern aus allen Departementen erwählt werden, daß sie die weisesten Männer, die besten Menschen seyn müssen, wovon die Gesellschaft, die Kläger und der Beklagte sich überzeugen können, daß sie ohne alle Leidenschaft, ohne Vorurtheil, in aller Unpartheilichkeit, den wichtigen Rechtsspruch über die Schuld, oder Unschuld des Regenten erlassen werden.

Es versteht sich weiter von selbst, daß der Thron des Regenten während des Prozesses (der innerhalb dreisig Tage, nach einem Konstitutionsgesetze, beendigt seyn soll) durch einen, von dem gesetzgebenden Körper

zu ernennenden Staatsverwalter, eingenommen werden muß: der keine neuen Befehle ertheilt, sondern nach den bestehenden Verordnungen die öffentlichen Geschäfte leitet, die Gesellschaftsbande zusammen hält, Unordnungen vorbeugt, und das Volk gegen alle Gesetzlosigkeit verwahrt.

Noch eine Bedenklichkeit stellt sich ein, die aus dem Wege geräumt werden muß, wofern das bisher aufgeführte Gebäude nicht durch sich selbst zerfallen soll. — Wir wollen annehmen, daß der Erhaltungssenat sich mit der Regierung nicht überwerfen wolle, und die Freundschaft mit derselben zu hoch schätze, als daß er ihren Beschlüssen so genau nachsehe, daß er folglich das Approbatum auf einen Beschluß ertheile, der wider einen, in der Konstitution geheiligten Grundartikel angeht. Durch welches Mittel soll dann der Erhaltungssenat in Schranken erhalten werden, damit er weder aus Freundschaft, weder aus Nachgiebigkeit, weder aus bösem Willen, der Regierung zu viel einräume, und Beschlüsse genehmige, die er nach der Konstitution mit einem Reprobatum hätte abweisen müssen?

Alle Triebfedern, die nur immer den Menschen in Bewegung setzen können, müssen hier aufgebothen werden. Eigennutz, Pflicht und Ehre sollen mit ihrer Allmachtigen Kraft auf alle Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft wirken, und sie beständig

spor-

spornen, über den Erhaltungssenat zu wachen, und allen seinen Schritten aufzulauern. Jeder mit dem Approbatum des Erhaltungssenates versehene Beschluß der Regierung, soll drei Monate nach seiner Verkündigung, allen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zur Untersuchung offen liegen. Erkühnt sich ein Mitglied wider das Approbatum aufzutreten, so soll er davon bei dem gesetzgebenden Körper Anzeige machen, und durch einen eigenhändig geschriebenen Anklagsakt gegen den Erhaltungssenat den Prozeß anhangen. Auf Befehl des Präsidenten wird er als ein vermutheter Rebell in Ketten gelegt, jedoch nach aller möglichen Bequemlichkeit behandelt, und gegen alle äußere Gewaltthätigkeit als eine heilige Person geschützt.

Der Gesetzgebungskörper zeigt dem Erhaltungssenate den Vorgang an, und ruft zugleich nach vorgeschriebener Weise das Volksgericht zusammen. Drei Redner müssen dem Kläger zur Unterstützung seiner Klage beigesetzt werden, die er selbst wählen darf, und für alles, was sie als Vertheidiger vorbringen, unverantwortlich sind. Drei Sachwalter dürfen von dem Erhaltungssenate zu seiner Vertheidigung abgeordnet werden. Das Volksgericht hat dann die einzige Frage zu entscheiden: Ob der Erhaltungssenat den oder die in dem Anklagsakte angeführten Grundgesetze der

Kon-

Konstitution dadurch umgestürzt habe, daß er den, in dem Anklagsakte angeführten Beschluß der Regierung mit einem Approbatum versehen hat. Sprechen die Mitglieder des Volksgerichts nach oben erwähnter Anzahl das Nein aus; so soll der Kläger die aufgegangenen Prozeßkosten aus seinen Mitteln, so weit sie hinreichen, vergüten, und als ein verurtheilter Rebell in Ketten schmachten, sein lebenlang. In Dürftigkeit, Elend und Schande soll er seine Frechheit beweinen, und der ganzen Gesellschaft zum Beyspiele dienen, damit keiner sich verführen lasse, mit einer ungegründeten Klage gegen den Erhaltungssenat aufzutreten. Entscheidet das Volksgericht mit Ja; so sollen der Kläger und seine Sachwalter dem Volke im höchsten Triumphe gezeigt, als die Retter der Konstitution und ihres Vaterlandes in allen Gemeinden des Staates ausgerufen werden. Die Mitglieder des Erhaltungssenates verlieren ihre Stellen, sind für die Zukunft zu allen öffentlichen Bedienungen unfähig, und müssen aus ihren Mitteln dem Kläger ein Geschenk darbringen, welches den Werth ihrer jährlichen Besoldung erreicht. Die Sachwalter des Klägers werden vom Staate belohnt für ihre Unerschrockenheit, und erhalten dafür den zehnten Theil der Besoldung, die der Erhaltungssenat in einem Jahre gezogen hat. Dann sind der Kläger und seine Sachwalter die nothwen-

digen Mitglieder des neuzuerwählenden Erhaltungssenates.

Tritt innerhalb der drei Monate keiner aus der bürgerlichen Gesellschaft auf; so darf nachher gegen das Approbatum keine Klage erhoben, noch von dem Gesetzgebungskörper angenommen werden. *) Durch dieses Stillschweigen scheint die ganze Gesellschaft den Beschluß der Regierung ebenfalls gutgeheißen zu haben. Nur drei Monate sind bestimmt, um gegen das Approbatum mit einer Klage aufzutreten, damit die obersten Gewalten der bürgerlichen Gesellschaft nicht lange der Gefahr unterworfen bleiben, mit Denuntiationen beunruhigt zu werden, wodurch die wichtigsten Staatsangelegenheiten selbst in ihrem Gange aufgehalten würden, und nicht selten ihren ganzen Zweck verfehlen könnten.

Der Regent bleibt bei dieser Prozedur außer aller Verantwortlichkeit: indem er nach einem Beschlusse gehandelt hat, der gemäs des Konstitutionsartikels mit dem gehörigen Approbatum ist versehen worden: der nun nach geendigtem Prozeß entweder bestätigt wird, oder als konstitutionswidrig zurückgenommen werden muß.

Es

*) Diese Prozedur findet auch statt, wenn ein Bürger gegen den Erhaltungssenat aus dem Grunde auftritt, weil er einen Gesetzes-Entwurf approbiert hat, den er nach einem Konstitutionsartikel nicht hätte approbieren dürfen. Dann soll aber die Klage bei der Regierung angebracht werden.

Damit es in der bürgerlichen Gesellschaft nie, oder doch nur äusserst selten zu diesen schrecklichen Erhaltungsmitteln kommen möge, so sollen die Zöglinge in ihrer frühern Jugend durch Erziehung und Unterricht gelehrt werden, ihr Vaterland zu lieben, ihre Vorgesetzten hochzuachten, und die Gesetze mit freudiger Unterwerfung zu befolgen. Sie sollen durch Unterricht überzeugt werden, und diese Ueberzeugung in der Erfahrung bestätigt finden, daß die Sicherheit und das Eigenthum eines jeden Bürgers davon abhange, daß er vorerst selbst die Sicherheit seiner Mitbürger nicht beunruhige, und das Eigenthum derselben im mindesten nicht kränke. Die Zöglinge zum bürgerlichen Leben sollen mit ihren zukünftigen Verhältnissen frühzeitig bekannt gemacht werden, damit sie nie weder aus Unbesonnenheit, noch aus Irrthum dagegen verstoßen. — Auch die öffentlichen Beamten, von dem Regenten angerechnet, bis zu dem niedrigsten Dorfvorsteher, sollen sich nach der Konstitution überzeugen können, daß sie auf ihrem Posten sicher stehen, und keinem Wechsel unterworfen sind, so lange sie sich bestreben, durch strenge Pflichterfüllung das Zutrauen und die Achtung ihrer Mitbürger zu verdienen, und daß sie ihren Zustand durch stufenweise Amtserhöhungen verbessern, und durch ein widerrechtliches inhumanes Betragen unfehlbar verschlimmern werden. Bei dieser Ueberzeugung werden alle Bürger und alle Beamten (denen durch die

Kon-

Konstitution eine reichliche Besoldung angewiesen, und pünktlich ausbezahlt werden soll) sich wechselseitig beeifern, rechtschaffene Menschen und brave Bürger zu seyn, die ihren Willen zum Rechtthun aus Pflicht bestimmen, und nicht erst durch Androhung der Zwangsgesetze dazu angehalten werden müssen. O dreimal glückliche Gesellschaft, deren Mitglieder alle sich beeifern, auf dem Wege des Rechts und der Tugend ihr Wohlseyn zu suchen, zu begründen, und in ungestörter Eintracht sich einander recht glücklich zu machen.

Sollen die Bürger die Verhältnisse kennen lernen; worin sie mit ihren Nachbaren, mit der Gesellschaft, mit ihren Beamten, und mit dem Regenten kommen können; so muß ferner durch ein Konstitutionsgrundgesetz ausgemacht werden, daß die Gesetzgeber mit ihren Gesetzvorschlägen nicht wechseln dürfen, wie Kinder mit ihrem Spielzeuge zu wechseln pflegen: sondern daß jedes von dem Erhaltungssenate approbierte Gesetz bis zur allgemeinen Revision seine Kraft behalten solle. Unbeständigkeit in seinen Entschlüssen entehrt den Mann: wie viel mehr Unehre für einen Gesetzgebungskörper, der heute das Gesetz zurücknimmt, oder anders modelt, welches er vor drei Tagen zur unverbrüchlichen Richtschnur für seine Mitbürger erlassen hat! Es verräth an ihm tiefe Unwissenheit, sträfliche Unbedachtsamkeit, entehrenden Leichtsinn, oder eine unverantwort-

liche

liche Verachtung, womit er auf die ganze Gesellschaft herabsieht, und es nicht der Mühe werth hält, für dieselbe etwas vernünftiges und zweckmäßiges, was von Bestand seyn dürfte, zu ersinnen. Dann ist die Gesellschaft eine Marionettenpuppe, die nach den Launen der Gesetzgeber an jedem Tage andere Sprünge machen muß. Die Gesellschaft will aber, und soll auch von Rechtswegen keine tanzende Puppe seyn!

Gleichwie die Polizeyverordnungen, die bürgerlichen und peinlichen Gesetze einer beständigen Vervollkommnung fähig sind; so wird auch nie zu erwarten seyn, daß eine vollendete, für alle Zeiten vollkommene Konstitution, aus Menschenhänden hervorgehen werde. So weit soll aber die Konstitution vollkommen seyn, daß sie das Prinzip der Möglichkeit, sich und alle Staatsanordnungen immer zu vervollkommnen, bei sich führe, und die Zeit bestimme, wann die Revision, und die darauf sich gründende Abänderung des bestehenden Staatsgebäudes im Ganzen, und in seinen Theilen unfehlbar vorgenommen werden soll. — Die bürgerliche Gesellschaft ist eine moralische Person, die einer immer fortschreitenden Vervollkommnung fähig ist. Die Gesetze, die für ihr Kindesalter zweckmäßig waren, werden für ihre Jünglingsjahre nicht mehr zweckmäßig seyn. Und als Mann wird sie die Klei-

der

der nicht mehr tragen können, die ihr in den frühern Jahren so wohl anpaßten. Die bürgerliche Gesellschaft ist in einem beständigen Werden, und ihr Wachsthum gedeiht vortrefflich, wenn die Verfassung und die Gesetze mit dem Geiste der Zeit, und der errungenen Kultur gleichen Schritt halten: Sie soll sich in ihrem Wachsthum nicht übereilen, sie soll aber auch nicht zurückbleiben, vielweniger soll sie in einen Stillstand gerathen, wo ihre Gebeine sich auflösen, und ihr Geist ermattet. Sie soll durch beständige Kraftäußerung sich vor Schwäche, Krankheit und Alterthum bewahren, und unsterblich seyn. Durch ihre Stärke soll sie neue Stärke erringen, und durch ihre Größe noch immer größer werden. Das Ziel, wornach sie trachten soll, liegt nicht hinter den Grenzen der Endlichkeit, und sie soll unaufhaltsam und rastlos hinaufstreben, um sich ihm zu nähern, und es einmal zu erreichen. Mit Dankbarkeit wird die gegenwärtige Generation das unvollendete Staatsgebäude aus den Händen ihrer fleißigen Vorfahren übernehmen, und ihm mehr Festigkeit, Zweckmäßigkeit und Güte zu geben suchen. Das zukünftige Geschlecht wird sie, für die Ueberlieferung so vieler vortrefflichen Anlagen, womit sie das unvollkommene Erbtheil ihrer Väter ausgebessert hat, mit freudigem Herzen segnen, ihre Arbeiten benutzen, und der Pflicht stäts eingedenkt seyn, daß sie ihren Enkeln eine noch schönere, vortrefflichere

und reichere Wohnung zur Erbschaft überlassen muß. So sollen Generationen für Generationen sich immer beschäftigen, immer verbessern, und nie zerstören. Dann wird es bald einigen Geschlechtern vergönnt seyn, von der Arbeit ein wenig auszuruhen, und die Staatsverfassung so unverändert ihren Kindern zu übertragen, wie sie ihnen von ihren weisen, gerechten, und tugendhaften Eltern ist überliefert worden. — In der Konstitution soll daher die Vorsehung geschehen, daß alle zehn oder fünfzehn Jahre eine allgemeine, die ganze bürgerliche Verfassung betreffende Revision unfehlbar vorgenommen werde. Dieser Revision darf sich kein Bürger, wer er auch immer sey, widersetzen, wofern er nicht als ein Hochverräther an der Konstitution auf der Stelle bestraft werden will. — Bei dieser Revision soll kein Bürger, wer er auch immer sey, das geringste einbüßen. Die angestellten Beamten bleiben auf ihren Posten, oder werden auf diejenigen gestellt, die, nach der neuen Einrichtung der Dinge, den vorigen gleich sind. Die Beamten, welche nach der neuen Konstitution nothwendig zurückfallen müssen, behalten ihre vorige Besoldung, und haben von Rechtswegen, zu jeder erledigten Staatsbedienung den ersten Anspruch. Kein Bürger im Staate soll dem Zeitpunkte mit Zittern entgegen sehen, da die Gesellschaft ihre Haushaltung übersieht, Mängel abschafft, Verbesserungen vornimmt, und ihren

Wohl-

Wohlstand, auf festere Pfeiler nach einer bequemern Anordnung, bauen will. Kein Bürger soll in dem Augenblicke trauern, da die Gesellschaft sich freut, und keiner soll auf die offene Straße verstoßen werden, wenn die Gesellschaft ihre Wohnung reinigt, die Zimmer abändert, und zu ihrem Aufenthalt zweckmäßiger einrichtet. Die Tage der Revision seyen Tage eines allgemeinen Festes, der freudigen Eintracht aller Mitbürger, und der schönsten Hoffnungen, ihr bisher genossenes Glück noch sicherer begründet zu sehen.

Wir haben oben von einer Kräftenmasse gesprochen, womit die öffentlichen Beamten ausgerüstet sind, um jede der gesetzlichen Ordnung widerstrebende Privatgewalt niederzuschlagen. Es wird nun, nachdem das Staatsgebäude aufgeführt da steht, am rechten Orte seyn, hier ihren Ursprung anzugeben, und ihr Daseyn in der bürgerlichen Gesellschaft zu begründen. — Die einem jeden Bürger eigenthümlichen Körperskräfte werden von einem jeden durch den abgeschlossenen Bürgervertrag dargeboten, um die gemeinschaftlichen, in der bürgerlichen Gesellschaft, gewollten Zwecke zur Wirklichkeit zu bringen. Nach dem Bürgervertrage haben die Mitglieder der Gesellschaft sich weiter verpflichtet, ihre Körperskräfte gemeinschaftlich da zu vereinigen, wo sie einem vorhergehenden Gesetze ge-

mäß, von den bestellten Obrigkeiten, dazu werden aufgefordert werden. Ein öffentlicher Beamte muß es seyn, der sie auffodert. Dieser Beamte muß das Gesetz anführen, das ihn autorisirt, diese Bürger aufzufodern. Er muß weiter den gemeinschaftlich gewollten Zweck angeben, zu dessen Erreichung diese Bürger ihm mit ihren Körperskräften behülflich seyn sollen. Fehlt nur eine dieser Bedingungen, so fällt das Bedingte ganz hinweg, und eine gemeinschaftliche Kräftenmasse darf, und wird anders nicht zu Stande kommen, als durch Aufruhr, Rebellion und Hochverrath. Und diese drei Ungeheuer sind es eben, deren giftige Häupter, durch die in der bürgerlichen Gesellschaft zu organisirende Kräftenmasse, zernichtet werden sollen.

So gewiß auch die Bürger sich verpflichtet haben, auf den jedesmaligen Aufruf des kompetenten Beamten mit ihren Kräften herbeizueilen; so gewiß ist es wiederum, daß in vorkommenden Fällen hier und da mehrere Bürger zögern werden, wodurch nicht selten die klügsten Maaßregeln, die in aller Schnelligkeit ausgeführt werden sollten, ihren heilsamen Zweck verfehlen. Um so schwieriger werden die Bürger seyn, sich jedesmal persönlich einzustellen, da Familienverhältnisse sie für Weib und Kinder in ihrem Hause nothwendig

ma-

machen, und sie in dieser Hinsicht die Gefahren scheuen, die mit einer langwierigen Expedition gegen Aufwiegler, Störer der öffentlichen Ruhe, und Feinde des Vaterlandes verknüpft seyn könnten. — Für die bürgerliche Gesellschaft wird es also zweckdienlicher seyn, eine in sich bestehende Kräftenmasse allezeit in Bereitschaft zu halten, die sich unmittelbar verpflichtet, auf den ersten Wink der angestellten Beamten aufzutreten, ohne Zögerung herbeizueilen, und mit unbedingtem Gehorsam die Befehle zu befolgen, die ihnen im Namen ihres Vaterlandes gegeben werden. Diese bestehende Kräftenmasse darf keine Gefahren scheuen, und soll keine höhere Pflicht kennen, die sie abhalten könnte, die Privatgewalt ihrer widerspenstigen Mitbürger zu zertreten, den Gesetzen die verweigerte Achtung wiederzuverschaffen, die gestörte Ordnung in der Gesellschaft herzustellen, und ihr Vaterland gegen die drohenden Gefahren der Gesetzlosigkeit und der Unterdrückung zu bewahren. Durch ein stehendes Militair wird diese Kräftenmasse zusammengebracht. — Die bürgerliche Gesellschaft muß aber auf der Hut seyn, und sich mit konstitutionellen Gesetzen umzäunen, damit sein Beschützer nicht sein Unterdrücker werde. Der Soldatenstand darf daher nicht groß, sondern soll auf die Nothwendigkeit berechnet seyn, die sich auflehnende Privatgewalt in dem ersten Akt der Widersetzlichkeit niederzuschlagen, und sie unter die Ober-

herrschaft des Gesetzes zu beugen. Der Soldatenstand soll ferner aus lauter einheimischen Bürgern bestehen, von denen die Gesellschaft sich überzeugen kann, daß sie aus Liebe zu ihrem Vaterlande den Dienst antreten, und sich nie zur Unterdrückung desselben werden mißbrauchen lassen. Sie sollen rechtschaffene, wohlerzogene Jünglinge seyn, die von angesehenen Eltern herstammen, und Eigenthum besitzen. Söhne braver Eltern und vermögender Bürger werden nicht, wie bettelnde Söldlinge, das Rauben und Morden lieben, werden nicht aus falsch verstandener Ruhmsucht, oder aus Habbegierde Zwietracht wünschen, oder gar selbst anfachen, damit sie sich, von den Trümmern verbrannter Dorfschaften und Städte, auf den bluttriefenden Gebeinen ihrer erschlagenen Mitbürger, den Tempel entehrender Ehre bauen, und ihn mit dem Golde schmücken, das sie aus den verschlossenen Kisten der Wittwen und Waisen, in Pallästen und Hütten, in Kirchen und Spitälern mit raubbegieriger Hand plündern wollen. Der Soldatenstand soll von den Gemeinen nie auf Lebenlang angetreten werden dürfen. Nur die Befehlshaber von dem angesehenern Range sollen, wenn sie wollen, beständig im Dienste bleiben. Die Gemeinen sind aus dem Bürgerstande herausgegangen, sie sollen auch nach etlichen Jahren dahin zurückkehren, und sich von andern ablösen lassen. Durch diese beständige Abwechselung werden die mehrsten Jünglinge

zu Vaterlandsvertheidigern erzogen, lernen dem Gesetze unterthänig seyn, werden nicht zum Müßiggange verdorben, und behalten die Liebe in ihrem Herzen, die sie ihren Eltern, ihren Anverwandten, ihren Nachbaren schuldig sind, und kehren, nachdem sie als brave Vertheidiger der gesetzlichen Ordnung ihrem Vaterlande gedient haben, in ihre Heimat zurück, um auch als wackere Bürger sich der Gesellschaft durch Arbeit und Fleiß nützlich zu machen. Die braven Vertheidiger der gesetzlichen Ordnung sollen nirgend zu sehr zusammengehäuft, sondern in viele Garnisone verlegt werden. Der ausschließende Umgang unter sich erzeugt einen hochmüthigen Zunftgeist, der auf die Bürgerklasse mit Verachtung herabsieht, und sie vergessen macht, daß sie von der bürgerlichen Gesellschaft nicht als Feinde gefürchtet: sondern als Freunde geliebt werden, und als die Beschützer des Eigenthums und der Sicherheit überall willkommen seyn sollen. — Unglückliche Bürger, die bei dem Anblick ihrer eignen Krieger zurückbeben, aus ihren Häusern fliehen, und ihr Eigenthum in die Erde verscharren, damit es nicht ein Raub derjenigen werde, die durch einen heiligen Schwur Schutz versprochen haben, und dafür gepflegt, genährt, und von der Gesellschaft geachtet sind. Nur entartete pflichtvergessene Söhne können in das Eingeweide ihres eignen Vaterlandes grausam wüthen! Fluch der geängstigten Gesellschaft

folgt ihrem Tritte, und Schande hängt sich ewig ihrem Namen an, die sie durch Ausposaunen gelogener Großthaten nie werden austilgen können.

Es wird wohl unnöthig seyn, den Beweis weit herhohlen zu wollen, daß die in der bürgerlichen Gesellschaft angestellten Beamten das strenge Recht haben, von derselben eine ihrer Arbeit und Bemühung angemessene Besoldung zu fodern. Sie haben sich dem Staate gewidmet, und zugleich verpflichtet, für das Wohl ihrer Mitbürger zu sorgen, und ihre Sicherheit nach allen Kräften zu handhaben. Die Gesellschaft kann sich daher der Pflicht nicht entziehen, ihren Beamten die gerechten Besoldungen auszuwerfen, und auch zur bestimmten Stunde unfehlbar zukommen zu lassen. Zur Schande würde es der Gesellschaft gereichen, wenn sie auch nur einem einzigen ihrer Mitglieder zumuthen wollte, die geringste Bemühung für sie zu übernehmen, ohne daß sie gleich in Bereitschaft wäre, demselben mit einer, seinem Zeitverluste und Kräftenaufwand angemessenen Entschädigung zuvor zu kommen. Ein gerechter Mann fodert von seinem Nachbar nie einen freiwilligen Dienst, ohne ihm dafür dankbar zu seyn. Durch einen gleichen Gegendienst, oder durch promte Zahlung beweist er seine Dankbarkeit. Bei leeren Worten bleibt er nimmer stehen, die sein Herz und seine Gesinnung

verdächtig machen. Dienst und Gegendienst, Arbeit und Lohn, Verlust und Entschädigung, Amt und Besoldung sind in einer bürgerlichen Gesellschaft Wechselbegriffe, und greifen durch einen Konstitutionsakt so nothwendig in einander, als Ursache und Wirkung, Grund und Folge in dem unabänderlichen Naturmechanismus unzertrennlich sind.

Die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft werden also von dem Ueberflusse ihrer Einkünfte, so viel in eine gemeinsame Kasse abliefern müssen, als erfoderlich seyn wird, die ihren Beamten zukommende Besoldung bestreiten zu können. Nur der Ueberfluß darf zum Beitrag angesprochen werden: indem der jedem Bürger nothwendige Unterhalt unangetastet bleiben muß. Ehe also einer zum Beitrag gezwungen werden darf, muß die Gesellschaft, die für ihn und seine Familie nothwendigen Lebensbedürfnisse erst abrechnen. Von dem, was er mehr hat, trägt er bei, und sein Beitrag wächst nach dem Verhältnisse, je nachdem sein Ueberfluß beträchtlicher und größer wird. In Hinsicht der nothwendigen Lebensmittel sind alle Bürger sich einander gleich, und keiner darf sich das Recht anmaaßen, fodern zu wollen, daß er mit seiner Familie gemächlicher lebe, kostbarer esse, bequemer wohne, und reicher sich kleide, als sein ärmerer Nachbar. Vor dem Gesetze, als Mitglieder der nämlichen

bür-

bürgerlichen Gesellschaft stehend, haben sie alle den nämlichen Anspruch auf den nämlichen Grad des Wohllebens und der Gemächlichkeit. Dieser muß dem einen, wie dem andern gesichert seyn, ehe er angehalten werden darf, auch nur den geringsten Beitrag von seinem Vermögen abzugeben. Als Menschen sollen sie alle menschlich, und als Bürger bürgerlich leben können. Von dem, was ein jeder mehr besitzt, muß er der Gesellschaft vorerst den angemessenen Beitrag liefern, und mag sich darnach einen bequemern und freudigern Lebensgenuß nach Wohlgefallen verschaffen.

Sollen die öffentlichen Beamten recht gut besoldet, und zur bestimmten Stunde unfehlbar ausbezahlt werden; so muß hierüber das Regulativgesetz in der Konstitution ausdrücklich enthalten seyn. Die Beamten selbst dürfen die Größe der Besoldung nicht bestimmen; indem zu befürchten ist, daß sie ihre Verdienste um die Gesellschaft zu hoch anrechnen, und folglich eine übertriebene Entschädigung fodern werden. Auch die Bürger sollen die Besoldungen ihrer Beamten nicht einseitig bestimmen: indem zu befürchten ist, daß sie gegen das Verdienst unerkenntlich seyn, und die Bemühungen ihrer Vorgesetzten schlecht belohnen werden. Der unpartheiische, gerechte Wille der Gesellschaft muß sich daher in der Konstitution offenbaren, und für

jeden Beamten, vom höchsten bis zum niedrigsten angerechnet, eine dem Range, und der damit verknüpften Arbeit angemessene Besoldung auswerfen. Kein Beamter darf ausgeschlossen bleiben: indem ein jeder bezahlt werden soll, und kein Bürger in der Gesellschaft ist, der das Recht haben könnte, dem Ausgeschlossenen eine Besoldung auszuwerfen.

Die Billigkeit der Behauptung, daß eine jede Gemeinde, den für sie unmittelbar angestellten Beamten, aus ihren eignen Mitteln besolden müsse, wird einem jeden von selbst einleuchten: gleichwie ein jeder Kanton, und ein jedes Departement ihre respektiven Vorgesetzten, durch Eintreibung eines allgemeinen ihre respektiven Bürger betreffenden Beitrags, besolden müßen. Die für den ganzen Staat angeordneten Beamten werden aus der eigentlichen Staatskassa bezahlt, worin jeder Bürger aus der ganzen Gesellschaft den für ihn ausgeschriebenen Beitrag abtragen muß. — So lange kein Beamter über die Auszahlung klagt, fällt jede unmittelbare Aufsicht eines höhern, als überflüßig und zeitverderbend hinweg. — Auch braucht nicht jedesmal die Auszahlung von einem höhern Beamten befohlen zu werden: indem schon die Konstitution diesen Befehl früher gegeben hat.

Die Konstitution soll zugleich das Regulativgesetz enthalten, welches bestimmt, wo und wie viele

Beamten angestellt werden müßen. Die jedesmalige Bevölkerung der Gemeinden, Kantone und Departemente wird dieses Regulativ leicht finden lassen. Es ist um so nothwendiger, da die Gesellschaft alle ihre Beamten kennen soll, und aus ihren Mitteln zahlen muß. Die bürgerliche Gesellschaft soll eine wohl eingerichtete Haushaltung seyn, worin kein Diener zu viel und keiner zu wenig angestellt ist, und worunter die Geschäfte so vertheilt sind, daß sie mit Gemächlichkeit, ohne Geräusch und ohne Zeitverlust zur bestimmten Zeit abgemacht werden können. Einem jeden Beamten soll der Wirkungskreis angewiesen werden, worin er zum Wohl der Gesellschaft thätig seyn muß. Einen müßigen Menschen können die Bürger, so lange sie keine offenbare Thoren seyn wollen, nicht besolden, und einen nothwendigen Beamten werden sie nicht, um die Besoldung zu ersparen, aus Eigensinn verabschieden.

Die Nothwendigkeit von den beitragspflichtigen Bürgern so viel einzunehmen, als in jeder Rücksicht erfoderlich ist, damit die in der bürgerlichen Verfassung angestellten Beamten die ausgeworfenen Besoldungen richtig erhalten, führt die Nothwendigkeit bei sich, die nach dem Zweckbegriffe erfoderlichen Verwaltungsbeamten anzuordnen.

Durch die Konstitution erhalten sie, gleich den übrigen Beamten, ihre Existenz, und zugleich wird

ihnen

ihnen die Arbeit angewiesen, womit sie sich in ihrem Verwaltungsamte zu beschäftigen haben.

In jeder Gemeinde sind nach Verhältniß der Bevölkerung ein, oder mehrere Verwaltungsbeamten, die von den Wahlmännern nach der oben angeführten Weise ernannt werden müßen.

Die Verwaltungsbeamten aus den Gemeinden treten zusammen, und bilden unmittelbar ihre respektive Kantonsverwaltung. — Aus den Kantonen werden die Männer abgeordnet, die ihre respektive Departementsverwaltung bilden sollen.

Die vorzüglichste Pflicht der Departementsverwaltung ist, dafür zu sorgen, daß die ihrem Departement auferlegten Beiträge unter ihre Kantone vertheilt, und zur gehörigen Zeit eingetrieben werden. Die Kantonsverwaltung besorgt die Unterabtheilung auf ihre Gemeinden. Die Gemeindeverwalter beschäftigen sich, mit Zuziehung vier rechtschaffener Männer aus der nämlichen Gemeinde, die lezte Vertheilung unter ihre Gemeindebewohner zu machen. — Inzwischen sind die Vertheiler ohne Unterschied an den Grundsaz gebunden, daß die nach dem Gesetze Unvermögenden von dem Beitrage befreit bleiben müßen. Um diesen scheinbaren Abgang zu ersetzen, sollen die Verwalter mit doppel-

pelter Wachsamkeit zusehen, daß die nach dem Gesetze Beitragspflichtigen nichts verhehlen, wodurch sie den ihnen von Rechtswegen zufallenden Antheil verringern könnten. Der der bürgerlichen Gesellschaft etwas entzieht, was er ihr nach seinem Vermögenszustande geben müßte, begeht einen Diebstal, und er wird schwerlich eine Entschuldigung finden, womit er den Verdammungsausspruch seines eignen Gewissens von sich abwenden könnte. — Die bürgerliche Gesellschaft hat das Recht, und dieses liegt in der Natur der Sache, daß sie alles, was von den Bürgern unrechtmäßig verschwiegen wird, als eine herrenlose Sache zu sich nimmt. Streng genommen darf sie sich dieses Rechtes nicht begeben: indem dasjenige, was innerhalb ihres Gebietes keinen Herrn hat, ihr als dem Oberherrn natürlicher Weise zufallen muß. Der ehemalige Eigenthümer kann sich über die Wegnahme nicht beklagen, indem er sein Recht von sich geworfen hat, in dem Augenblicke, da er nach geschehener rechtmäßiger Aufforderung, der Obrigkeit seinen Vermögenszustand übergab, und die verschwiegene Sache nicht als sein Eigenthum erklärte. Die Gesellschaft soll auf dieses Recht mit aller Strenge halten, die verschwiegene Sache sogleich verkaufen, und dem heimlichen Angeber die Halbscheid der Kaufgelder zukommen lassen. Dadurch wird ein jeder abgeschreckt, sein Eigenthum zu verheimlichen,

oder

oder im Preise geringer anzugeben. *) Auch wird dadurch der Ungerechtigkeit gesteuert, womit der unersättliche Reichthum der Habbegierigen die verstoßene Armuth so gerne zu Boden drückt.

Zuletzt wird nun noch die Frage aufgeworfen, wie die abgehenden Glieder in der Kette der öffentlichen Beamten ersetzt werden mögen.

Auch auf diese Frage giebt die Konstitution uns die Antwort. Vorerst wissen wir, daß nach einem Konstitutionsartikel kein Beamter von seinem Posten willkührlich entsetzt, oder gewaltthätig verdrängt werden kann. Daß einer aus der Reihe seiner Mitbürger zu irgend einem Amte erhoben worden, hieng von der freien Wahl seiner Zeitgenossen ab. Und dafür mag er, wenn er es für wichtig genug hält, den Wählenden danken. Daß er aber, wenn er einmal den Posten eingenommen hat, ihn bis an sein Lebensende behalte, hängt von seinem eignen Betragen ab, und für diese Permanenz braucht er keinem zu danken. Die freie Wahl zu einem Amte mag einer Wohlthat ähnlich sehen: die Fortdauer im Amte ist eignes Verdienst. Nur durch ein förmli-

*) Um den Unterschleif bei den Taxationen zu verhüten, soll ausgemacht werden, daß der Eigenthümer nicht die Schätzung mache: sondern daß sie von geschwornen Werkverständigen geschehe. Diese sind dann der Gesellschaft verantwortlich.

liches Urtheil, wodurch die kompetenten Richter, den Beamten, eines mit der Entsetzung bedrohten Verbrechens, schuldig erklären, kann und soll er von der Leiter der Amtsbeförderungen herabgestoßen werden. — Und dann ist es der Tod, der ihm hienieden den Wirkungskreis zuschließt.

In beiden Fällen soll nach der Konstitution mit der Wahl eines neuen Beamten folgendermaßen fortgeschritten werden.

Die abgehenden Wahlmänner werden in den Urversammlungen ernannt, wie bereits oben angeführt worden ist. — Die Gemeindebeamten vom untersten Range dürfen aus dem Volke genommen werden. Will aber ein Wahlmann die Stelle annehmen: so soll er den Vorzug haben. — Die Gemeindebeamten vom angesehenern Range werden jedesmal von den Wahlmännern aus ihrer Mitte ersetzt. — Die Richter erster Instanz sind die nothwendigen Kandidaten, woraus die Richter zweiter Instanz ersetzt werden sollen, gleichwie die Richter zweiter Instanz die erledigte Stelle in der dritten Instanz nothwendig einnehmen. Nach dieser nämlichen Rangordnung werden auch von den Gemeinde-Kantons-Departementswahlmännern die erledigten Stellen in den Verwaltungen ersetzt.

Die

Die Mitglieder zu dem gesetzgebenden Körper werden ersetzt aus jenen der Departementsverwaltungen, und jenen der Gerichtshöfe dritter Instanz. Sie werden gewählt innerhalb drei Tage von dem gesetzgebenden Körper nach der oben vorgeschriebenen Art. — Die Mitglieder zum Erhaltungssenate werden genommen aus dem gesetzgebenden Körper. Dieser hat das Recht den zehnten Theil seiner Mitglieder auszusetzen, woraus der Erhaltungssenat sich seinen Mann wählen mag.

Aus dem Erhaltungssenate tritt jedesmal der Regent hervor. Er muß von ihm innerhalb drei Tagen ernannt und ausgerufen seyn, wofern der gesetzgebende Körper nicht das Recht haben soll, selbst ihn aus dem Erhaltungssenate zu wählen.

Damit kein rechtschaffener, wackerer Bürger übergangen werde, sollen die Wahlmänner nach einem Konstitutionsartikel allemal befugt seyn, eine gewisse Anzahl Ehrenmitglieder zu ernennen, und sie in die Rangordnung der angestellten Beamten zu erheben. Alle Ehrenmitglieder müssen aber von vorne anfangen, und dürfen keine Stufe überspringen. Auch müssen die Wahlmänner die Beweggründe in das Protokoll eintragen, wodurch sie sich gegen den Verdacht einer Willkür und der Partheilichkeit zu rechtfertigen im Stande sind.

Pro-

Professoren auf Universitäten, Lehrer auf Akademien, Schriftsteller, Künstler, Erfinder nützlicher Werkzeuge, tapfere Vaterlandsvertheidiger, und Hausväter von seltenen bürgerlichen Tugenden sind die Männer, die zu Ehrenmitgliedern ernannt, von Stufe zu Stufe erhoben werden müssen, und auch in ein Amt eingesetzt werden können, damit die Gesellschaft sich ihrer mit Dankbarkeit erinnere, und ihre ausgezeichneten Verdienste um das Vaterland wahrhaft belohne.

Durch ein Konstitutionsgrundgesetz soll es endlich ausgemacht seyn, daß kein öffentlicher Beamte einen Gehülfen zu seinen Amtsgeschäften annehmen darf, wenn dieser nicht als öffentlicher Beamte in dem Range steht, woraus der Konstitution gemäs sein Gehülfe genommen werden soll, oder wenn er nicht wenigstens von dieser Rangordnung Ehrenmitglied ist. Nach der Konstitution soll kein willkürliches Herumgreifen nach den Beamten irgend einem Bürger erlaubt seyn: indem sie darauf ihre eigne Erhaltung bauet, und die Liebe ihrer Kinder gründet, daß sie unmittelbar gebiethet, den Fleiß aufzumuntern, das Verdienst zu belohnen, die fähigen Bürger überall aufzusuchen, und den würdigsten unfehlbar hervorzuziehen. — Heil und Segen dem vortrefflichen Volke, das nach dieser heiligen Grundregel alle Staatsbedienungen mit den würdig-

digsten Männern besetzt. Sein Name wird in allen Zeitperioden gepriesen seyn, und ewig glänzen.

Vierter Abschnitt.

Von der Religion.

Willkomm uns, Vertraute des Himmels, willkomm du Freundinn der Menschen, Religion! Wir haben dich gefunden, ohne dich neugierig zu suchen. Du hast dich von deinem hohen Sitze herabgelassen, und bist bei uns eingekehrt, nachdem wir dir eine, deiner himmlischen Abkunft würdige Wohnung zubereitet haben. Wir werden dich nimmermehr aus unsrer Gesellschaft verstoßen, göttliche Trösterinn! Auf allen unsern Wegen, bei allen unsern Unternehmungen sollst du die vertrauteste Begleiterinn seyn.

Nicht auf dem Wege der kalten Spekulation, nicht durch die Denkkraft des an die Kette der Erfahrung gefesselten Verstandes — nicht auf dem unsichern Pfade einer vorgegebenen Offenbarung — auch nicht durch gaukelnde Bilder einer mistischen, in das Gebiet des Uebersinnlichen hinaufschwärmenden Phantasie verführt, haben wir die Religion gefunden.

Auf welchem Wege sind wir dann zu ihr, oder ist sie zu uns gekommen?

Als Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft haben wir die Idee eines Gesetzes schärfer aufgefaßt, als wir sie im rohen Zustande der ungebundenen Natur vielleicht aufgefaßt haben würden. Auch haben wir uns zu einer Ordnung verstanden, und ein Recht festgesetzt, wodurch uns allen, die Möglichkeit neben einander zu stehen, und zu leben gesicherter ist, als sie es vor Abschliessung des bürgerlichen Vertrages war. Der Gedanke an Gesetz, Ordnung und Recht hält uns von nun an fest, und führt uns in das Heiligthum unsres Innern, wo wir dem Handeln unsres Geistes mit prüfender Beobachtung zusehen können. — Beim leisen Horchen vernehmen wir die Stimme eines Gesetzes, das sich uns mit aller Majestät ankündigt, und auf Befolgung unerbittlich dringt. Wir werden zu einer höhern Ordnung aufgefodert, als diejenige ist, worin wir auf dieser bestimmten Oberfläche neben einander leben. Und ein heiligeres Recht wird uns offenbart, als dasjenige ist, wornach wir uns als Bewohner dieses Erdenrundes gegen einander betragen. — Unser Gewissen verkündet uns das Sittengesetz, und gebiethet uns, dasselbe mit unbedingter Unterwerfung, überall, ohne Vorbehalt und Ausnahme, und bei allen Gelegenheiten zu befolgen. Unser Gewissen sagt uns zugleich, daß wir dieses Gesetz der Heiligkeit überall, und in allen Verhältnissen unsres Lebens befolgen können.

Wo ist der Mensch, der beim aufrichtigen Selbstbeobachten diese innere Stimme seines Geistes nicht vernehmen sollte? Das Sittengesetz und die Freiheit sind zwei Grundwahrheiten, die ein jeder Mensch am gewissensten weiß: denn das unfehlbare reine Selbstbewußtseyn kündigt sie einem jeden mit lauter Stimme an. Freilich kann diese leisetönende Stimme des Gewissens durch das betäubende Gebrüll heftiger Leidenschaften überschrien werden. Nie wird aber der Mensch sie ganz und für immer zum Schweigen bringen können. — Auch kann das Sittengesetz keinem Menschen von einem andern auf dem Wege des Unterrichts gelehrt, sondern muß durch das aufrichtige Beobachten seines innern Selbst von jedermann gefunden werden. Dem, der daran zweifelt, ist es mit der Untersuchung seines innern Zustandes noch nie wahrer Ernst gewesen, und er kann, wenn er aus Gründen daran zweifelt, nie durch Gegengründe zu recht gewiesen werden. Wer das innere Aug seines Geistes muthwillig verschließt, wird durch kein äußeres Mittel dahin gebracht werden, es unfreiwillig zu öffnen, und dann zu sehen, was innerlich vorgeht, und auch nur innerlich wahrgenommen werden kann. — Wer von der Wahrhaftigkeit der Stimme seines Gewissens überzeugt ist, wird sich eben so wenig durch anderwärtige Gründe davon abbringen lassen. Mit dem Auge seines Innern hat er die Herr-

lichkeit seines Geistes geschehen. Alles, was außer ihm ist, kann diese auf das Selbstbewußtseyn gegründete Ueberzeugung keineswegs erschüttern, vielweniger entkräften.

Durch Anerkennung des Sittengesetzes und der Freiheit kommt der Mensch mit sich selbst in Verlegenheit, und sein Daseyn wird ihm ein unerklärbares Räthsel. Das in ihm erwachte, und durch die weisen Verfügungen der bürgerlichen Gesellschaft erhöhte Gefühl seiner moralischen Bestimmung spricht laut zu ihm, daß er nicht hienieden sei, um sich nur zu einem friedlichen Thiere zu bilden, sich neben andern seines Gleichen anzusiedeln, und die unsicheren Freuden dieses kurzen Lebens zwischen Furcht und Hoffnung zu genießen. Diese thierische Bestimmung ist für ihn zu klein, und er schämt sich seiner selbst, wenn er das nämliche Schicksal mit dem vernunftlosen Viehe, das er zur Arbeit peitscht, theilen soll. Höher hinauf sind seine Gedanken gerichtet, und helle Lichtstralen beleuchten ihm den Weg zu einem erhabenern Wirkungskreise, den er hinter den Grenzen dieses Lebens ahnet, und woran er doch, in dem Bewußtseyn seiner Beschränktheit und seiner Ohnmacht, verzweifeln muß. Seine Vernunft kann und will sich nicht in den verächtlichen Dienst begeben, der Sinnlichkeit aufzuwarten, und für ihre Genüsse zu

sorgen. Sie ist zu hoch über die thierischen Neigungen erhaben, als daß sie sich ihnen als dienstbarer Sklave unterwerfen könnte. Sie besteht für sich, hat ihre eigne Thätigkeit, und ihren eignen Zweck. Sie sieht sich daher nach allen Gegenden um, damit sie auch ihren eignen Wirkungskreis finde. Sie sucht vergebens, und kann und wird ihn in dieser irdischen Welt nicht finden. Um den Zweck der Sinnlichkeit auf dieser Erde zu erreichen, und in ungestörter Ruhe das Leben zu genießen, brauchte der Mensch keine Vernunft, keine Freiheit: denn er würde dahin durch Instinkt und einen nothwendigen Naturmechanismus viel leichter und sicherer geführt werden können. — Auch wäre das Gesetz der Heiligkeit umsonst seinem Geiste eingeprägt: indem die Weltordnung hienieden nur Handlungen verlangt, und auf die Gesinnungen nicht achtet, die ihnen zum Grunde liegen könnten. — Wozu also Vernunft, Sittengesetz und Freiheit, wenn die Bestimmung des Menschen auf diesen Erdenraum eingeschränkt, und hier ganz erreicht werden sollte? Weg dann mit der Vernunft, die uns so oft in den seligsten Genüssen der Freuden stört, weg mit dem Gewissen, das uns so oft wegen unsrer Lebensweise die bittersten Vorwürfe macht: und weg mit der Freiheit, die uns dem Gesetze der Zurechnung unterwirft, weil wir sie zur Uebertretung des Sittengesetzes so oft mißbrauchen, da

wir sie doch überall zur Befolgung desselben pflichtmäßig gebrauchen sollten. — Entsetzliche, räthselhafte Lage, worin sich der Mensch mit sich selbst befindet. Er kann und will die Vernunft nicht von sich stoßen, er kann und will das Gesetz der Heiligkeit aus seinem Selbstbewußtseyn nicht vertilgen: er kann und will seine Freiheit nicht aufgeben. Er ist nun einmal entschlossen, alle seine Kräfte aufzubiethen, damit er den Zweck der Vernunft überall verfolge, dem Sittengesetze unbedingt gehorche, und die Freiheit des Willens der Vernunft und dem Gewissen freudig unterwerfe. Mit redlichem Herzen bleibt er diesem Entschlusse getreu, und kämpft muthig gegen die Leidenschaften, die er von seiner Natur nicht abschütteln kann, und gegen alle Hindernisse, die sich seinem Vorhaben bald schmeichelnd, bald trotzend entgegen stellen. Welcher böse Weltgeist hat den Menschen zu diesem verzweifelungsvollen Schicksal verdammt, daß er immer gegen sich selbst kämpfen, und einem Ziele nachrennen solle, das hier nicht zu erreichen ist, und zu dessen Erreichung er auch keine Möglichkeit vor sich sieht? Indessen ruft das Gewissen ihm unaufhörlich zu, daß er des Kampfes nicht müde werden, und immer hinaufstreben solle, zu dem Ziele, das ihm die Vernunft und das Sittengesetz stäts vor Augen halten. Wie kann hier der Mensch sich aus dem Labyrinthe des Widerspruchs retten, da er nirgendwo

gendwo einen Ausweg findet. Woher soll er die beharrliche Standhaftigkeit nehmen, den räthselhaften Kampf mit sich selbst muthig zu bestehen, da er nach seiner gegenwärtigen Einsicht überzeugt ist, daß er im Kampfe unfehlbar unterliegen, oder doch das aufgesteckte Ziel der Vernunft und des Sittengesetzes gewiß nie erreichen werde. — Die Sonne des Glaubens ist in dem reinen Herzen des redlichen Kämpfers aufgegangen. Von nun an fliehen die Finsternisse des Widerspruchs, die beängstigenden Zweifel hören auf, und ein allbeleuchtendes Licht ergießt sich über die Weltordnung. Der Mensch erblickt seine ganze Bestimmung im vollen Glanze, und wird über die Möglichkeit, dieselbe zu erreichen, mit der innigsten Ueberzeugung beruhigt.

Der redlichgesinnte Mensch, der eines reinen Herzens ist, glaubt einen Gott.

Durch diesen lebendigen Glauben an einen lebendigen Gott kommt der Sterbliche nie zu der Erkenntniß dessen, was Gott seinem Wesen und seiner Natur nach für sich und in sich selbst ist: sondern er glaubt mit kindlicher Einfalt, daß dieses ewig unbegreifliche Wesen alle Vollkommenheiten in einem unendlichen Grade besitze, um die Foderungen der Vernunft und des Sittengesetzes vollkommen befriedigen zu können und zu wollen.

Der Mensch mit einem reinen Herzen glaubt: daß Gott der Weltschöpfer ist, und alles, was war, was ist, und seyn wird, gemacht hat. Daß Gott der Gesetzgeber ist über alle vernünftige Wesen. Daß Gott der Regent ist von allem Sichtbaren und Unsichtbaren. Daß Gott endlich Richter und Vergelter ist über alle lebendige Geschöpfe, die einer Zurechnung von Verdienst und Schuld fähig sind.

Durch diesen Glauben, der nie erlernt, und nie gelehrt werden kann, sondern (wenn er lebendig seyn, und dem Glaubiger nützen soll) in der Seele tief empfunden werden muß, erhält der Mensch von sich selbst, und seiner Bestimmung, und von allem, was ihn umgiebt, eine ganz neue und erfreulichere Ansicht. Durch diesen Glauben wird er auf einen Standpunkt erhoben, von wo aus er diese irdische Welt, wie ein Thautropfen in dem unermeßlichen Meere der Unendlichkeit vorüberwogen sieht, und mit dem Auge seines Geistes eine übersinnliche Welt erblickt, die der Allmächtige bestimmt hat zum ewigen Wirkungskreise für alle vernünftige Wesen. Nach diesem Glauben ist diese irdische Welt nur ein kurzer Aufenthaltsort, den der Mensch durchzureisen hat, um in der übersinnlichen Welt sein wahres Vaterland zu finden, das er in alle Ewigkeit bewohnen soll. So hat also Gott zwei Welten

verschiedener Art wunderbar an einander geknüpft, und dem Menschen die Bestimmung gegeben, daß er sein Leben in der irdischen anfange, und in einer übersinnlichen für ewige Zeiten fortsetze.

Der Mensch ist in die Mitte der Schöpfung hingestellt, und umarmt gleichsam zwei Welten auf einmal. Als sinnliches Wesen gehört er zur irdischen Welt, und ist als Naturprodukt ihren Gesetzen unterworfen. Als vernünftiges Wesen gehört er zur übersinnlichen Welt, und ist ein freies unabhängiges Mitglied in dem Geisterreiche. In der übersinnlichen Welt ist er das letzte Glied in der Reihe der lebendigen Wesen, in der irdischen ist er das erste. Und so begrüßt er hoch oben seine Geistverwandten, während er hienieden mit seinem Fuße den Boden betritt, den er mit seinen vernunftlosen Thierverwandten theilen muß. O anbethungswürdige Veranstaltung des ewigen Weltschöpfers! Unbegreiflich sind deine Werke, und unendlich ist deine Güte, womit du den Menschen zu dir hinauf erhebst, ihm Vernunft und Freiheit gabst, damit ihm das Verdienst werde, mit dir die allgemeine Weltordnung befördert zu haben.

Ja, darin besteht die einzige und wahre Bestimmung des Menschen, daß er mit Gott die allgemeine Weltordnung befördern helfe. So glaubt es der Mensch mit einem reinen Herzen, und fühlt sich dabei selig und beruhigt. Gott ist sein, und

aller

aller vernünftigen Wesen Gesetzgeber. Das göttliche Gesetz ist tief seinem Geiste eingegossen, und sein Gewissen sagt ihm allemal, wie, wo, und wann er diesem Gesetze gemäß denken und handeln soll. Das dem Menschen eigenthümliche Sittengesetz ist die Stimme Gottes selbst. Als Weltschöpfer hat Gott zwei Ordnungen festgestellt, und als Gesetzgeber gebiethet er, daß der Mensch, der zu beiden Ordnungen gehört, auch beide befördern helfe. Als Sinnenwesen befördert er die irdische Ordnung dadurch, daß er alle Pflichten pünktlich erfülle, die ihm von seinem Gewissen in jeder Lage, und in jedem Verhältnisse zu erfüllen vorgehalten werden. Durch Handlungen wird die irdische Weltordnung begründet, aufrecht erhalten, und mächtig befördert. Und diese Handlungen sind es eben, die der göttliche Gesetzgeber uns als Pflichten auferlegt, und die wir als Gehülfen in seinem Reiche freudig vollbringen sollen. Die ganze Sinnenwelt ist von dem Weltschöpfer darauf angelegt worden, daß sie mit dem Menschen überall in Beziehung kommt. Wie und wohin wir uns auch in dieser irdischen Sphäre bewegen wollen, so stoßen wir überall auf Pflichten, die der höchste Gesetzgeber zu erfüllen uns durch unser Gewissen gebiethet. Durch Handlungen der Gerechtigkeit, der Menschenliebe, des Mitleidens, der Großmuth, der Sanftmuth und der Duldsamkeit können, und sollen wir in dieser irdischen Sphä-

re thätig seyn. Durch Handlungen der Ungerechtigkeit, Verfolgung, Rache und Grausamkeit, durch Mordthaten, Plünderungen und Betrügereien, durch Unterdrückung der Wahrheit, und Begünstigung des Irthums, und durch alle, aus jenen hervorkeimenden Verbrechen wird die irdische Weltordnung in ihrer Grundfeste angegriffen, erschüttert, und im Fortschreiten zur Vervollkommnung aufgehalten. Lauter Verbrechen, die der göttliche Gesetzgeber dem Menschen streng verbothen hat, und die ihm durch den unfehlbaren Ausspruch seines Gewissens als verdammungswürdig vorgehalten, und mit keinen Gründen gerechtfertigt werden können. — Als vernünftiges Wesen soll der Mensch auch die übersinnliche Weltordnung befördern helfen. Und diese wird befördert durch den guten Willen, und durch heilige Gesinnungen. Die übersinnliche Weltordnung steht mit den Handlungen in keiner Verbindung, und durch Thaten kann der Mensch auf sie nicht einwirken. Nur der gute Wille ist es einzig, wodurch der Mensch sich zum Uebersinnlichen erhebt, mit allen Geistern in Verbindung tritt, und in der höchsten Weltordnung, Gottes Gehülfe wird. Die Handlungen, wodurch die irdische Weltordnung so mächtig befördert wird, haben in der übersinnlichen Weltordnung keinen Werth und keine Realität, wofern der gute pflichtmäßige Wille sie nicht hervorgebracht hat. Liegt der gute,

hei-

heilige Wille ihnen zum Grunde, dann hat der Mensch in dem Augenblicke der Vollbringung für beide Welten zugleich gelebt. Seine That trägt Früchte in dieser Welt, und sein guter Wille wird dort oben angeschrieben, und vom Vater der Geister gnädig aufgenommen werden. Die gute That des Menschen macht glücklich, der gute Wille macht ihn selig. Und beides soll er seyn. Das in dem Menschen beruhende Sittengesetz gebiethet, daß er einen guten Willen haben, und nach diesem guten Willen handeln solle. Der gute Wille wird gebothen, weil er an sich selbst ein Gut ist. Die Handlung wird erst gut, wenn sie aus einem guten Willen entsteht. Mögen auch Handlungen, die durch Stolz, Ehrbegierde und Ruhmsucht, oder aus irgend einer andern Neigung entstanden sind, für die irdische Weltordnung die ersprieslichsten Folgen haben; so werden sie höchstens bewundert zu werden verdienen. Auf Achtung dürfen sie keinen Anspruch machen, die ihnen mit Recht verweigert werden muß. Der Mensch kann nur das achten, was an sich gut ist. Und nichts ist an sich gut, als nur der gute Wille. Eine Handlung aus ruhmwürdigen Neigungen erzeugt, mag immer groß, edel und erhaben seyn. Gut in Hinsicht auf die übersinnliche Welt wird sie nicht genannt werden dürfen, und ist auch für dieselbe auf immer verloren. — Wo der Wille mehr ist, als leeres Wünschen, Seufzen

und Trachten, wo er lebendig gut ist: da wird auch allemal die gebothene That erfolgen.

Das Sittengesetz gebiethet dem Menschen unbedingt, daß er einen guten Willen haben solle. Dieses dem Menschen durch sein Gewissen angekündigte Gebot bestärkt seinen Glauben an eine übersinnliche Welt. Vor dem Weltschöpfer und Gesetzgeber fällt er nun in Demuth nieder, und bethet ihn zugleich an als den Regenten Himmels und der Erde. Ist es des Menschen Pflicht, sich einen guten Willen zu erwerben, ohne nachzugrübeln, wozu er ihm oder andern nützen könne. Soll er jede pflichtmäßige Handlung vollbringen, unerachtet er vorsieht, daß die beabsichtigten Folgen durch eine feindliche Entgegenwirkung vereitelt werden; soll er der Stimme seines Gewissens freudig folgen, und sich dem Sittengesetze mit vollkommnem Gehorsam unterwerfen, unerachtet er sich durch seine Pflichterfüllung für alle seine Lebenstage unglücklich machen würde. Soll er seine Vernunftthätigkeit immer zu vergrößern, und ihren Wirkungskreis weiter auszudehnen suchen, unerachtet ihm von außen so viele schwer zu übersteigende Hindernisse in den Weg geworfen werden. Darf der Mensch dieses alles ungeachtet nicht muthlos werden; so kann nur der Glauben ihn aufrecht halten, daß du, Unendlicher! auch der Regent dieses Weltalls bist. Durch

dei-

deine Allmacht und Weisheit wirst du die allgemeine Weltordnung so zu lenken wissen, daß in deinem Reiche nichts, was gut ist, verloren gehen kann. Du hast dem Menschen befohlen, heilig zu seyn, wie du selbst heilig bist, und darum glaubt auch der Mensch mit Zuversicht, daß sein Bestreben nach Heiligkeit, so unnütz es auch in dieser irdischen Welt scheinen mag, von dir mit Wohlgefallen wird aufgenommen, und unter deiner unmittelbaren Regierung in der übersinnlichen Welt, mit dem besten Erfolg wird gekrönt werden.

Auch glaubt der Mensch mit einem reinen Herzen, daß Gott sein Richter, und der Richter aller der Zurechnung fähigen Wesen ist. Dieser Glaubensartikel wird nothwendig an die vorhergehenden angeschlossen. Gott ist der allmächtige Weltschöpfer, er ist der heiligste Gesetzgeber, er ist der weiseste Regent, und darum wird er auch unser, und aller vernünftigen Wesen Richter seyn. Nach der strengsten Gerechtigkeit wird er des Menschen Gesinnungen an das Gesetz der Heiligkeit halten, und dann das Urtheil sprechen, ob sie dem Menschen zum Verdienst, oder zur Schuld angerechnet werden müßen. Die dem Gesetze der Heiligkeit angemessenen Gesinnungen begründen das Verdienst, gleichwie aus den, dem Pflichtgebote widersprechenden, Gesinnungen des Menschen Schuld entsteht. Kein lebendiges Wesen,

das nur irgend einer moralischen Zurechnung fähig ist, wird dem gerechten Richterspruche des Allwissenden entkommen, und seine geheimsten Gesinnungen sind in dem Buche des Ewigen aufgezeichnet, damit es sich darüber verantworte. Die unendliche Weisheit des Weltregenten wird dem Verdienste, und der Schuld die zweckmäßigsten Folgen anknüpfen, und der heilige Gesetzgeber wird nach dem Urtheile sein Gebot erneuern, daß alle Geister in der Sittlichkeit ferner sich vervollkommnen, und das Reich der Heiligkeit in der übersinnlichen Welt weiter zu befördern mithelfen sollen.

Von diesem höchsten Standpunkte des vollkommnen Glaubens geht dem Menschen wahrhaftig das höchste Licht auf, worin ihm sein Selbst, seine ganze Bestimmung, und die ganze Weltordnung klar vor dem Auge seines Geistes schwebt. — Werde gut und heilig, wie Gott im Himmel gut und heilig ist. Für dieses Gebot hat er noch Sinn, und sein Herz geöffnet, für alles andere ist er abgestorben. Er lebt noch in diesem, und durch dieses Gebot, und ohne dasselbe würde ihm das irdische Leben unerträglich, welches er als eine unnütze Last von sich abzuschütteln, kein Bedenken tragen würde. Nun aber hält ihn die Religion, die auf den Glauben gebaut ist, aufrecht, macht ihm das Leben schätzbar, süß und angenehm. Er lebt im

Reiche

Reiche Gottes, ist in dasselbe als Gehülfe gerufen, und soll sich bestreben, heilig zu werden, wie sein Gott im Himmel heilig ist. Denke und handle immer pflichtmäßig, wie dein Gewissen dir vorschreibt. Durch dieses Gebot des Sittengesetzes wird ihm das höchste Gebot der Heiligkeit verständlich, und für diese irdische Welt anwendbar. Der wahrhaft religiöse Mensch gehorcht dem Ausspruche des Sittengesetzes, befolgt freudig die Stimme seines Gewissens, und ist über den Erfolg unbekümmert, ruhig und zufrieden. Er will seinem Gott gefallen, und seine Religion sagt ihm, daß er nur durch gewissenhafte Pflichterfüllung dem Allerheiligsten gefallen werde. Seine reine Religion auf einen reinen Glauben gegründet, bewahrt ihn vor dem Abgrunde des alleszermalmenden Unglaubens, und schützt ihn zugleich vor dem kindischen Wirrwar des die Gottheit entehrenden Aberglaubens. Einfältig und aufrichtig ist sein Glaube, einfältig und aufrichtig ist seine Religion. — Er grübelt nicht nach Dingen, wovon er weiß, daß er sie nicht begreifen werde. Er spottet auch nicht über Dinge, wovon er wiederum weiß, daß er sie nur durch den Glauben fassen kann. Aus Hochmuth wirft er sich nicht in die Arme der spitzfindigen Zweifelsucht, und aus Verzagheit macht er sich kein geschnitztes Bild, um dasselbe anzubethen. — Am Stabe des reinen Glaubens wandert er freu-

dig in der Mitte den beiden Abgründen vorbei, erfüllt überall seine Pflicht, und läßt den höchsten Weltregenten für alles übrige sorgen. — Der religiöse Mensch sieht diese irdische Welt nicht an als ein Jammerthal, wohin er zu seiner Quaal von der Vorsehung verdammt seyn sollte. Er sieht diese Welt mit dem Auge seines Glaubens an, und findet sie schön, voll Ordnung, Weisheit und Güte. Sein Herz ist allen Gelüsten auf immer verschlossen, und doch verschmäht es nicht die unschuldigen Freuden, die sich ihm auf dem Wege seiner Pilgerschaft so mannigfaltig darbieten. Er genießt jedes Vergnügen, das er, ohne einer höhern Pflicht zu nahe zu treten, genießen darf und kann. Muthwillig zertritt er auf dem Wege kein Blümchen, das ihm mit Wohlgeruch entgegen duftet, und aus frömmelndem Eigensinne verschüttet er den Becher nicht, den Gottesnatur ihm mit Rosen bekränzt entgegen trägt. Bei dem Genusse der irdischen Freuden dankt er, wie ein gutgeartetes Kind, seinem liebevollen Vater, und damit er ihm recht herzlich danke, reicht er seinem ärmern Bruder freudig die unterstützende Hand, ruft ihm zum Mitgenusse, und beide freuen sich dann dieser schönen Weltordnung, worin einer durch Geben, der andere durch Empfangen glücklich wird. Diese Religion ist wahrhaftig gut: sie kommt vom Himmel, und führt wieder zu Gott. Nach ihrer Lehre sind wir Men-

schen Brüder aus einer Familie, wovon der gemeinschaftliche Vater oben den Sternen wohnt, und der von seinen Kindern keinen andern Dienst verlangt, als daß sie in Eintracht leben, sich gemeinschaftlich unterstützen, und sich alle recht herzlich lieben wollen. — Der religiöse Mensch ist immer heiter und froh, und bleibt sich in allen Verhältnissen immer gleich, weil er über alle Begebenheiten der Welt gleich erhaben ist. Durch viele Glücksgüter wird er nicht stolz, hartherzig und aufgeblasen: bei dem widrigen Geschicke sinkt er aber auch nicht zur Kriecherei und Selbstverachtung herab. Wer viel hat, soll damit viel gutes stiften, und wer wenig hat, soll sich damit begnügen. Der gerechte und wohlthätige Gebrauch giebt den irdischen Gütern erst einen Werth, und nur die verschuldete Armuth kann dem Menschen wahren Kummer verursachen, und ihn in den Augen seiner Zeitgenossen tief erniedrigen. Auf Fleiß und Sparsamkeit gründet er seines Hauses Wohlstand, haßt so sehr die Verschwendung, als er das Laster des Geizes flieht, lebt mit seiner Familie anständig und gut, unbekümmert wegen der Zukunft, worüber er die Vorsehung des Weltregenten wachen läßt. Trift ihn dann auch die Hand des Schicksals, raubt sie ihm seine mit schwerer Arbeit errungenen Glücksgüter; so hält seine Religion ihn aufrecht, und tröstet ihn mit dem Bewußtseyn, sein Elend nicht verschuldet

zu

zu haben. Aus der Tiefe seines Jammers sind seine Augen gegen Himmel gerichtet, wo er sein wahres Vaterland glaubt, das er durch Geduld im Leiden, und durch Vertrauen auf Gottesweisheit verdienen will, und ihm durch kein feindliches Geschick verschlossen werden kann. — Der religiöse Mensch ist für die Gesundheit seines Körpers, und für die Ausbildung seines Verstandes besorgt. Er vermeidet jedes Gebrechen, wodurch sein Körper oder sein Geist verkrüppelt werden könnte. Er lebt mäßig ohne Knauserei, behutsam ohne Aengstlichkeit, hütet sich vor Zorn, Wollust und Völlerei, selbst die unschuldigsten Freuden genießt er nicht in Uebermaaß. Und warum ergiebt er sich dieser klugen Lebensart? Aus keiner andern Ursache, als damit er überall die Pflichten seines Standes mit Muth, Stärke und Entschlossenheit erfüllen könne. — Der religiöse Mensch ist ein aufrichtiger Nachbar, ein gewissenhafter Rathgeber, ein verschwiegener Freund, ein guter Ehegatte und ein zärtlicher Vater. Ohne auf Dankbarkeit zu sehen, eilt er dem Nothleidenden zu helfen, und selbst seinem Feinde bietet er die Hand zur Rettung dar. Sein Herz ist ohne Falsch, Arglist und Tücke, behutsam, zurückhaltend, verschlossen, und doch für Wahrheit, Recht und Freundschaft immer offen. Er denkt von keinem Menschen böses, sagt keinem Menschen böses nach, ist auf keines Menschen Vorzüge neidisch, ist duldend, lang-

müthig, und vergißt so gerne Beleidigungen. Er giebt kein Aergerniß, und freut sich doppelt einer guten Handlung, wenn sie bei andern Beifall findet, und von ihnen zum Beispiel der Nachahmung aufgenommen wird. — Der religiöse Mensch ist in der bürgerlichen Gesellschaft ein Ehrenmann ohne Gleichen. Bei allen seinen Verträgen ist er aufrichtig ohne Zurückhaltung, und gewissenhaft in ihrer Erfüllung. Sein Wort ist Schrift und Siegel, kennt keine geheimen Deutungen, noch Vorbehalt, und verbürgt den Betheiligten die ungezweifeltste Sicherheit. Nicht um der angedrohten Strafe: sondern um der Pflicht willen betrügt er keinen. Um des Gewissens willen ist ihm fremdes Eigenthum heilig, und er schützt den Schwächern gegen jeden ungerechten Angriff. Er ist den Gesetzen mit Freuden unterthänig, und selbst ein, nach dem höchsten Begriffe der Zweckmäßigkeit, ungerechtes Gesetz wird von ihm befolgt. Sein Gehorsam ist aber nicht verächtlicher Sklavensinn, dumpfe Gedankenlosigkeit, oder thierische Unterwürfigkeit. Nein, um der Pflicht willen weiß er sich der eingeführten Ordnung zu unterwerfen, und um der nämlichen Pflicht willen weiß er seine Freiheit zu behaupten, die Unzweckmäßigkeit des Gesetzes mit Würde zu rügen, und die Verbesserung desselben den kompetenten Gewalten mit Anstand vorzutragen. Er ist so sehr ein Feind der öffentlichen Aufruhr, als er die bürgerliche Ordnung von Her-

zen

zen liebt, und selbst sein Leben hingeben könnte, um damit der Wahrheit und dem Rechte den schönen Triumpf über die Lüge und Unterdrückung zu erkaufen. Er begegnet den öffentlichen Beamten mit der gebührenden Achtung, steht aber zu gerade, als daß er sich vor ihnen knechtisch bücken könnte. Er befolgt ihre Befehle ohne Widerwillen, sieht aber allemal zu, ob sie innerhalb der Grenzen bleiben, die ihnen die Gesetze vorgezeichnet haben. Und dann scheut er nicht als Mann zu reden, und dem überschrittenen Gesetze beizustehen, dem er unbedingt zu gehorchen versprochen hat, da er den Beamten nur unter der Bedingung gehorchen muß, wenn ihre Befehle mit dem Gesetze übereinstimmig befunden werden. Doch wirft er sich in diesem Falle nicht als Richter auf: sondern er bringt mit ruhiger Gelassenheit seine Klage bei dem höhern Beamten an, dem nach der Landesverfassung hierüber die Entscheidung zukommt.

Der religiöse Mensch, der sein ganzes Leben im Dienste seiner Pflichten zugebracht hat, sieht seiner unvermeidlichen Auflösung ohne Aengstlichkeit entgegen. Er scheidet ohne Bekümmerniß von den irdischen Gütern, weil er frühzeitig gelernt hat, sie nach ihrem Werthe zu schätzen, und weil sein Gewissen ihm das erfreuende Zeugniß giebt, sie pflichtmäßig gebraucht, und dem Zweckbegriffe gemäs zum Guten verwendet zu haben. — Auch daß er

seine

seine braven Freunde verlassen muß, kann ihm die heitere Gemüthsruhe nicht trüben. Er nimmt ja ihr Andenken und ihren Segen mit in die andere Welt, und läßt ihnen dafür seinen ehrenvollen Namen, und seine schönen Thaten zurück, die für sie noch nützlich sind, und ihnen zum vortrefflichen Beispiele der Nacheiferung dienen. Im Leben hat er sich gegen alle Stürme heftiger Leidenschaften verwahrt, die die kunstvolle Maschine seines Körpers zerrütten, und darum werden die Schmerzen, die die feinen Fäden seines Lebens zerreißen, für ihn erträglich seyn. Aber auch die heftigsten Schmerzen wird er mit voller Ergebung in den Willen der göttlichen Vorsehung geduldig ertragen. Ohne Murren wird er in langwierigen Krankheiten standhaft ausdauern, und nie das Schicksal lästern, das von oben herab über ihn beschlossen worden ist. — Hat der religiöse Mensch aus angebohrner Schwachheit zuweilen das Gesetz der Heiligkeit mit Thaten und in Gesinnungen übertreten; so wird dieser Gedanke ihn nicht zur Verzweifelung bringen. Ohne Zittern und Angstgewimmer wird er zur andern Welt übergehen, um den Ausspruch des allwissenden Richters anzuhören. Sein Richter ist gerecht, und kann und wird ihm keine Schuld aus Gnade vergeben. Sein Richter ist aber auch barmherzig, und gut, und weise, und allmächtig: der ihm seine Strafe so bestimmt, daß er das Vernachläßigte

wird

wird beihohlen, seine Fehltritte wieder gut machen, seinen bösen Willen nach dem Gesetze der Heiligkeit umschaffen, und sich durch die ganze Ewigkeit, zu einem tauglichern Mitgliede in dem Reiche der übersinnlichen Weltordnung, vervollkommnen können. In diesem Glauben und in dieser Hoffnung lebt und stirbt der religiöse Mensch, und liebt hier seinen Gott, und wird ihn in Ewigkeit lieben. Gott ist ja sein Vater. Aus Liebe hat er den Menschen erschaffen, aus Liebe wird er ihm die Unsterblichkeit schenken, wie er selbst unsterblich ist. Und aus Liebe wird er des Menschen Vergehungen bestrafen, damit er als sein geliebtes Kind immer besser und heilig werde, wie er selbst (Gott sein Vater im Himmel) der Allerheiligste ist.

* * *

Was der Staat für die irdische Weltordnung ist, oder doch seyn sollte, das ist oder soll auch die Kirche seyn für die übersinnliche. Um der äußern Sicherheit willen treten die Menschen in eine bürgerliche Verfassung. Um der innern Tugend und Religion willen sollen sie sich zu einer kirchlichen Gesellschaft verstehen. Wären die Menschen, was sie dem Rechtsgesetze nach seyn müssen; so würde für sie eine Staatsverfassung als überflüßig hinwegfallen. Und wären die Menschen so tugendhaft und religios, als das Sittengesetz haben will, daß sie seyn sollen; so brauchten sie sich zu keiner Kirche zu bekennen.

Wer das Rechtsgesetz für sich nicht gelten lassen will, wird sich zu dem Eintritt in eine bürgerliche Verfassung aus keiner andern Ursache verstehen, als um hinter dieser Maske seine Betrügereien zu verbergen, und seinen Eigennutz auf eine feinere Art herrschen zu lassen. Wer sein Herz nicht von allen sündlichen Leidenschaften sorgfältig rein hält, und sich nicht durch tugendhafte Gesinnungen den Weg zur Religion bahnt, wird sich aus keiner andern Ursache zu einer Kirche bekennen, als um durch Heuchelei den Schein der Heiligkeit anzunehmen, seine Mitbrüder zu berücken, Aberglauben unter ihnen zu verbreiten, und sich auf diese schlaue Art ein faules müßiges Leben zu verschaffen. Der rechtlichgesinnte Mensch tritt aus Liebe zur Gerechtigkeit in einen Staat. Der sittlichgesinnte Mensch begiebt sich aus Liebe zur Tugend in eine Kirche. Für jenen ist der Staat das tauglichste Mittel seine Rechte, und die Rechte seiner Mitbürger durch wechselseitige Unterstützung zu sichern und zu handhaben. Fur diesen ist die Kirche das tauglichste Mittel sich in der Tugend festzusetzen, und durch gemeinschaftliche Belehrung, Glauben und Religion in Aller Herzen zu erwecken, zu beleben und zu befördern. Der Staat und die Kirche, wenn sie nach reinen Zweckbegriffen gedacht werden, können sich so wenig widersprechen, als die irdische Ordnung mit der übersinnlichen im Widerspruche steht. Betrach-

trachtet man eine jede nach ihrer einseitigen Ansicht; so wird es klar, daß beide sich nicht einmal berühren können: indem eine jede ihren eignen Zweck hat, und ihre eigne Welt. Die eine will nur Handlungen für dieses gegenwärtige Leben, und kann auch mit den besten Gesinnungen nichts ausrichten. Die andere weist alle Handlungen von sich, und fodert von dem Menschen nur einen guten pflichtmäßigen Willen. Betrachtet man aber beide nach ihrer wechselseitigen Beziehung; so sind sie einander beigeordnet, fließen freundschaftlich in einander, und unterstützen sich wechselseitig auf eine bewunderungswürdige Art. Die irdische Ordnung führt zur übersinnlichen, und die übersinnliche berichtigt, erweitert und befestigt die irdische. — Der Staat aber, und die Kirche, wie sie von der willkürlichen Einrichtung der Menschen in der Erfahrung dargestellt werden, können unter sich in Widerspruch gerathen. Kann doch der Vernunftstaat (der die Einführung und Handhabung des Rechtsgesetzes nach den Prinzipien der Freiheit unter allen Menschen einzig zum Zwecke hat) wegen Kurzsichtigkeit der Menschen, wegen Unterdrückungssucht der Mächtigern, wegen Gedanken- und Kraftlosigkeit des größern Haufens nur langsam aufkommen: und wird er von dem Erfahrungsstaat beständig mit Kriegen und Revolutionen bedroht, und muß er von diesem beständig Widersprüche, Ungerechtigkeiten,

keiten, Bedrückungen, Willkür und alles Ungemach erdulden; so wird auch die Vernunftkirche, die den wahren Glauben an Gott, Vorsehung und Unsterblichkeit, und die reine Religion des Sittengesetzes in aller Menschen Herzen erwecken und befördern will, langsam gedeihen. Sie wird gegen die Erfahrungskirche den nämlichen Kampf bestehen müssen, und mit dem Aberglauben (der willkürliche Menschensatzungen für Gebothe Gottes ausgiebt, und selbsterfundene Lehrmeinungen als nothwendige Glaubensartikel aufstellt) zu streiten haben. Was Wunder dann, wenn zwei fehlerhafte, auf Widersprüche und Unvernunft beruhende Einrichtungen sich einander verfolgen, und ihre Zwecke einander zerstören. Sollen Friedenskränze Staat und Kirche umschlingen, sollen die Menschen nicht in einer beständigen Unmündigkeit dahin leben, und den schlauen Gewalthabern in irdischen und geistigen Dingen ewig unterworfen seyn; so müssen Staat und Kirche durch eine, zur bestimmten Zeit zurückkehrende Revision von allen vernunft- und zweckwidrigen Anordnungen und Lehmeinungen gesäubert werden. Weder der Staat, noch die Kirche darf von dieser Revision ausgeschlossen bleiben. Schreitet jener vorwärts durch Aufklärung und Geisteskultur, während diese in ihrem Kindesalter stehen, und an ihren ersten Ideen kleben bleibt; so werden die Menschen in die verzweifelungsvolle Lage versetzt,

setzt, entweder sich von den Staatspflichten loszusagen, oder sich aus dem Schooße ihrer Kirche zu entfernen. Die Mitglieder einer aufgeklärten Staatsverfassung werden unmöglich ihre Vernunft dem Kirchenglauben gefangen geben können, um Lehrmeinungen für wahr zu halten, deren Ungereimtheiten nun offenbar eingesehen werden. Die Glaubensgenossen einer vernünftigen Kircheneinrichtung werden mit Widerwillen den Staatsgesetzen huldigen, die die Sittlichkeit untergraben, die Ausgelassenheit dulden, und der wahren Religion des reinen Herzens muthwillig spotten. Wie sollen sich die Menschen in dieser, für ihre äußere Ruhe und Gewissensfreiheit gefahrvollen Lage benehmen, damit sie nicht von ihrer Kirche, die auf ihre hergebrachten Gebräuche, Lehrmeinungen und Gebote eifersüchtig besteht, als ungehorsame Kinder verschrieen, oder gar als Ketzer verdammt werden: während der Staat, der seine barbarischen, auf Uebermuth, Eigendünkel und Gewaltthätigkeit seiner Beherrscher gegründeten Einrichtungen nicht aufgeben will, sie als Mißvergnügte beobachtet, oder gar als Rebellen zu verfolgen, in Bereitschaft steht?

Gleichwie der Staat seine Beamten hat; so muß auch die Kirche ihre Vorgesetzten haben. Jene sind an die bestehenden Gesetze, und diese an die getroffenen Einrichtungen und Lehrmeinungen gebun-

bunden. Und doch haben beide die gemeinschaftliche Pflicht, der ruhig fortschreitenden, das Recht und die Sittlichkeit befördernden Aufklärung keine Hindernisse in den Weg zu legen. Sie sind nicht berufen, dem menschlichen Geiste Stillstand zu gebiethen. Auch dürfen sie ihr Ansehen nicht dahin mißbrauchen, daß die bestehenden Menschenverfügungen als vollkommen verewigt werden sollen, da sie doch nur als einstweilen angerathene Mittel betrachtet werden müssen, um den ihnen zum Grunde liegenden Zweck (Recht, Wahrheit, Sittlichkeit und Religion) allmählig zu verbreiten, und bei allen Menschen zu befördern. Ohne Geräusch, ohne Tumult, ohne Aufwiegelung soll die Aufklärung ruhig voranschreiten, und die Gemüther müssen durch ein kluges Benehmen der Weisen des Volkes vorbereitet werden, damit sie die, in der nächsten Staats- und Kirchenrevision vorzunehmenden Verbesserungen ertragen können, und ihnen mit Einsicht und Liebe freudig zustimmen.

Soll in Kirchenangelegenheiten eine zu bestimmten Zeiten vorzunehmende Revision statt haben, wie sie in Staatsangelegenheiten als nothwendig befunden worden ist, und auch hier nicht weniger nothwendig befunden werden muß; so muß vor allem dahin die Einrichtung getroffen werden, daß die Kirchenvorsteher, welche nach dem Zweckbe-

griffe,

griffe der Religion unentbehrlich sind, eine hinreichende, und ihren Bemühungen angemessene Besoldung genießen. Sie sollen besoldet werden, weil sie ihre Mitbürger, die sich zu dieser oder jener Kirche bekennen, in der Sittlichkeit unterrichten, zur Tugend aufmuntern, in dem Glauben an Gott, Vorsehung und Unsterblichkeit stärken, ihnen Vaterlandsliebe einflößen, Gehorsam gegen die Gesetze predigen, und Allen Gottesliebe und Menschenliebe durch Lehren und Beispiel anempfehlen. An Lehrmeinungen, hergebrachte Gebräuche und Menschensatzungen dürfen keine Gehälter, Einkünfte, Renten und Vortheile angeknüpft werden: wofern sie nicht verewigt werden sollen, gleichwie die Begierde zum Einkommen, zum Wohlleben und Vorzuge vor andern zu genießen, nie aus dem Herzen des Menschen vertilgt werden kann. Sind Vorurtheile, Aberglauben und Menschenerfindungen ausgedorrte Bäume, die nur noch den Platz einnehmen, ohne Früchte zu tragen; so wird ein jeder (die Kirchenvorsteher selbst nicht ausgenommen) dem Vorschlage beistimmen, daß sie mit der Wurzel ausgerottet, und ins Feuer geworfen werden. Durch ein Konstitutionsgesetz müssen die Kirchenvorsteher, in so fern sie angeordnete Sittenlehrer sind, als Staatsbeamte betrachtet, mit voller Hochachtung behandelt, und recht gut besoldet werden. Was sie mehr als Tugendlehrer sind, geht den Staat nicht an, und dafür können sie auch

von ihm keine Unterstützung fodern. Nur dafür werden sie besoldet, weil, und in wie fern sie die irdische Weltordnung, in der bürgerlichen Gesellschaft durch Lehren und Thaten, unmittelbar befördern helfen.

Es fragt sich nun endlich, wer als Richter das Recht zur Entscheidung habe: wenn Staat und Kirche mit einander in Widerspruch kommen. Die Antwort hierauf ergiebt sich aus dem vorhergesagten. Der Staat, als Mittel das Rechtsgesetz unter den Menschen zu handhaben, besorgt die irdische Weltordnung, die Kirche als Mittel zur Religion, hat sich nur mit der übersinnlichen Weltordnung zu befassen. Der Staat hat über Handlungen zu wachen und zu gebiethen, und die Kirche hat die Beförderung des guten Willen im Menschen zum Zweck. Der Staat kann befehlen, daß etwas geschehe, und seine Befehle mit Strafgesetzen unterstützen. Die Kirche hat nichts zu befehlen, weil sie den Willen der Menschen zum Guten durch keine Mittel erzwingen kann: sie hat nur zu ermahnen, zu belehren und aufzumuntern. Alle Handlungen stehen also unmittelbar unter der Aufsicht des Staates, und dieser hat zu erkennen, ob und in wie fern sie der irdischen Weltordnung in der bürgerlichen Gesellschaft wirklich schaden, oder doch schädlich werden können. Er untersucht

nicht,

nicht, ob es Kirchenhandlungen sind, oder ob sie von den Bürgern aus irgend einer andern willkürlichen Absicht unternommen werden. Ueber die Absicht der an sich für die bürgerliche Gesellschaft gleichgültigen Handlungen hat er gar nicht zu erkennen: indem er sonst seine angewiesenen Grenzen überschreiten würde. Findet er die Kirchengebräuche für die bürgerliche Ordnung nachtheilig; so hat er das Recht, sie zu verbiethen: indem die Kirche durch das Gebot, welches Handlungen fodert, ihre Grenzen überschreitet. Führen die Kirchengebräuche keinen unmittelbaren Nachtheil für die irdische Weltordnung bei sich; so darf der Staat sie keineswegs einschränken, vielweniger verbiethen: indem sie in Hinsicht auf seinen Zweck gleichgültige Handlungen sind, und folglich auch in keiner Hinsicht verbothen werden können. Ob sie übrigens auf Irrthum beruhen, oder zum Aberglauben führen, geht den Staat nicht an, weil er über Kirchenirrthum und Aberglauben gar nicht absprechen darf: sondern ihm nur das Recht zusteht, über Handlungen, in so weit sie Handlungen sind, zu urtheilen, und desfalls die zweckmäßigen Vorkehrungen zu treffen.

Es ist leicht vorherzusehen, daß in einer bürgerlichen Gesellschaft viele von einander abweichende Kirchenverfassungen aufkommen werden, wovon eine

jede von sich behaupten wird, daß sie die einzig wahre, die einzig seligmachende sei. Hierüber hat der Staat wiederum keine Notiz zu nehmen, und er darf keine, als die herrschende anerkennen, während er die andern nur zu dulden, großmüthig genug seyn wollte. Keine Kirche soll die herrschende seyn, und keine darf so tief erniedrigt werden, daß sie unter der Toleranz ihre Existenz mühselig fortschleppe. Alle Kirchen, so abweichend sie auch immer in ihren Lehrmeinungen und Gebräuchen von einander seyn mögen, haben die nämliche Freiheit, indem sie alle von Rechtswegen bestehen. Der Staat darf nur die Polizeiaufsicht über alle behaupten, und ihre Handlungen beobachten, ob und in wie weit sie der bürgerlichen Ordnung zuwider laufen. — Vergebens würde der Staat die Mühe übernehmen wollen, die verschiedenen Kirchen mit einander auszusöhnen, zu vergleichen und zu vereinigen. Diese Vereinigung ist ja so wenig ausführbar, als die Aussöhnung der Wahrheit mit dem Irrthum, der Tugend mit dem Laster, der Religion mit dem Unglauben denkbar ist. Vereinigt können die verschiedenen Kirchen nimmermehr werden: wohl aber können einige untergehen: indem ihre Unzweckmäßigkeit zur Religion von allen eingesehen wird. Gleichwie es nur eine Religion giebt, die Gott im Geiste und in der Wahrheit anzubethen, und alle von dem Gewissen einem jeden

Men-

Menschen gebothene Pflichten freudig zu erfüllen gebiethet; so werden auch endlich einmal alle Menschen, wenn sie durch Aufklärung und reine Herzensgesinnung genugsam vorbereitet sind, sich zu Einer Kirche bekennen.

Fünfter Abschnitt.

Praktische Rekapitulation einiger aufgestellten Grundsätze und Regierungsmaximen, nach welchen die fränkische Republik sich zu einem vollkommnen Staat erheben soll.

1.

Die fränkische Regierung hat nach einem vorläufig darüber festzusetzenden Konstitutionsartikel das Territorium der Republik gegen den auswärtigen Handel zu schließen, und wird diese konstitutionelle Verfügung den Regierungen der benachbarten Völker durch ein, dem fränkischen Volke würdiges Manifest bekannt machen.

Das Territorium der fränkischen Republik ist an allen erforderlichen Produkten zu reichhaltig, als daß die Bewohner dieses gesegneten Landes zu ihrem Unterhalt und Wohlleben der Erzeugnisse

andrer Länder bedürfen sollten. Frankreich muß sich schließen, damit ein jeder seiner Bewohner in dem ihm angewiesenen Geschäfte von Außen nicht beeinträchtigt werde. Frankreich wird durch diese Verfügung von allen Nationen unabhängig gemacht, und erhält eine Genügsamkeit, wodurch es zugleich das freieste und stärkste Volk wird. Sein Zustand wird dann durch auswärtige Konvulsionen nicht erschüttert, sondern beruht auf seiner innern Macht, und seine Stärke stützt sich auf die wechselseitige Geschäftigkeit seiner Bewohner gegen und für einander. Frankreich bedarf (der Regel nach) der übrigen Welt nicht: vielweniger wird es sich durch ein üppiges Gelüsten nach auswärtigen Produkten einem andern Volke zinsbar machen.

2.

Aller Handel, den mit auswärtigen Völkern noch fortzutreiben, die Gesetzgeber für zweckmäßig erachten, wird unmittelbar unter der Aufsicht der Regierung stehen, welche die dazu geeigneten Handlungsausschüsse, an den bequemsten Grenzplätzen anzuordnen, berechtigt und beauftragt werden soll.

Die Befriedigung gewohnter Bedürfnisse auf einmal aufzugeben, kostet immer eine Ueberwindung, die

die weise Gesetzgeber ihren Mitbürgern nicht auf einmal gebiethen dürfen. Bedürfnisse aber, die durch einheimische Produkte eben gut befriedigt werden können, dürfen auf dieselbe sogleich eingeschränkt werden. Ueber dieses Gebot können die Gesellschaftsglieder sich mit Rechte nicht beklagen: indem es von ihrer Seite nur Eigendünkel, und für die bürgerliche Ordnung schädlicher Eigensinn seyn würde, das vaterländische Produkt mit Verachtung von sich zu weisen, und sich nach fremden Erzeugnissen gelüsten zu lassen. Der Bürger-Verein würde dadurch aufgehoben werden: indem einer dem andern versprochen hat, sich wechselseitig in dem angewiesenen Wirkungskreise seiner Thätigkeit zu unterstützen, und fremde Konkurrenz auszuschließen, damit ein jeder in der Gesellschaft von seiner Arbeit in Wohlstand leben könne.

3.

Alle Produkte des Auslandes, die durch einheimische Erzeugnisse nicht wohl ersetzt, und wegen eingewurzelten Bedürfnissen nicht leicht entbehrt werden können, sollen unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung in die Republik eingebracht werden dürfen.

Unter dieser Bedingung dürfen doch nur rohe Produkte eingebracht werden. Verarbeitete Er-

zeugnisse sollen, in so weit sie in der Republik verarbeitet werden können, auf immer verbothen seyn. Von der Arbeit muß der Republikaner leben, und durch Arbeit soll er leben können. Alles soll daher, was einer Verarbeitung fähig ist, in der Republik verarbeitet werden, damit der Lohn der Arbeit nicht verloren gehe, und Fremden zu Theil werde. In der Republik werden keine Müßiggänger geduldet, und darum darf das Ausland keine verarbeiteten Produkte hereinbringen, weil die Regierung verpflichtet ist, allen Bürgern täglich Arbeit zu verschaffen, damit sie alle täglich leben können. — Uebrigens muß die Regierung sich angelegen seyn lassen, durch ein kluges und feines Benehmen die erkünstelten Bedürfnisse, in so weit sie von dem Auslande befriedigt werden müssen, allmählig auszurotten. Erweckung der Vaterlandsliebe, Beförderung der wechselseitigen Anhänglichkeit der Bürger zu einander, stolzes Wohlwollen gegen seine Nachbaren, väterliche Aufsicht über die Jugend, um sie gegen das Bekanntwerden mit den fremden Erzeugnissen zu bewahren, Verpflichtung der öffentlichen Beamten, sich in ihrer Wirthschaft aller fremden Produkte zu enthalten, sind die rechtlichen, und zugleich weisen Beförderungsmittel, die Nation mit den Produkten ihres Vaterlandes in allem zufrieden zu machen. Nicht Gewaltthätigkeit, noch drückende Auflagen können die Gemüther von der

angewöhnten Begierde zu fremden Erzeugnissen so leicht entfesseln, als es die Liebe thut, und die sanfte Behandlung, womit die Menschen sich so willig und so folgsam zu allem Guten und Gemeinnützigen lenken lassen.

4.

Alle Produkte des Auslandes, die in der Republik ebenfalls gezogen und verfertigt werden können, sollen in dieselbe nicht eingebracht werden dürfen. Die wirklich vorhandenen sollen nur noch auf eine, jedem Produkte angemessene Zeit geduldet werden.

Was in der Republik gezogen und verfertigt werden kann, soll aus dem Auslande nicht hergenommen werden dürfen. Durch das Herbeischaffen aus dem Auslande würden diejenigen beeinträchtigt werden, die sich mit der Erzeugung und Verarbeitung des nämlichen Produkts abzugeben, versprochen haben. Ihre Thätigkeit in dem angewiesenen Wirkungskreise würde durch fremde Einwirkung von Außen gehindert, und folglich blieb ihnen ihr angewiesenes Eigenthum nicht unangetastet, wie dasselbe doch nach dem Gesellschaftsvertrage ungestört bleiben soll. — Das Verboth auf derlei, durch das Gesetz genau zu bestimmenden Gegenstände muß

überall

überall verkündet, und dann mit unerbittlicher Strenge gegen die Uebertreter schleunig gehandhabt werden. — Das Gesetz muß die Zeit bestimmen, wie lange noch derlei, in der Republik sich vorfindende fremde Produkte geduldet werden sollen. Sie sind nun einmal da, die Eigenthümer müssen sie verbrauchen dürfen. Nur muß von der Regierung verhütet werden, daß keine mehr hinzukommen. Sie mag daher den Vorrath überall aufkaufen, und den fernern Handel damit streng verbiethen. Auch kann sie die verbothenen Produkte bei den Verkäufern aufzeichnen lassen, und dann verordnen, daß kein Bürger nach Verlauf einer bestimmten Zeit sich derselben ferner bediene.

* * *

Daß mehrere Menschen, um einen beliebigen Zweck desto sicherer zu erreichen, sich mit einem engern Gesellschaftsbunde umschlingen, alle andern von dem Zutritt und der Mitwirkung ausschließen, ihre Kräfte zusammen tragen, und sie nach festgesetzten Regeln zu Erreichung des aufgestellten Zweckes gebrauchen, ist eine gewöhnliche Erscheinung, worüber wir uns so wenig wundern, als ihre Zweckmäßigkeit von allen anerkannt wird. So haben wir Gesellschaften von Gelehrten, Gesellschaften von Künstlern, und Gesellschaften von Kaufleuten. —

Daß aber eine ganze Nation durch den schönsten Gesellschaftsbund alle ihre Glieder umschlinge, sie von allen benachbarten Völkern abschließe, die willkürliche Einwirkung von Außen verhindere, und dann mit gesammelter Kraft ihrer eignen Größe die Erreichung eines nothwendigen Zwecks verfolge, scheint ein Versuch zu seyn, an dessen Ausführung die Regierungen bisher nicht gedacht haben. Wenn wenige durch Eintracht und Vereinigung ihrer Kräfte viel vermögen, was wird dann ein großes Volk mit seiner Allgewalt nicht unternehmen und erreichen können. — Noch kein Volk hat sich aus diesem Gesichtspunkte von allen andern Nationen unabhängig erklärt. Frankreich kann und wird das erste seyn, welches durch diese Abschließung seine Freiheit für immer befestigen, seine Selbstständigkeit auf ewig gründen, seinen Wohlstand auf unerschütterliche Pfeiler bauen, und seinen kommenden Generationen überliefern wird. Freilich wird das fränkische Volk sich den Weg zum Auslande nicht auf einmal, noch für immer versperren. Den Einfluß und den Handelsverkehr mit demselben wird es unter zweckmäßige Gesetze bringen. Es ist zu klug, als daß es durch unüberlegte, auf den Eigennutz Einzelner berechnete Handelstraktate seine Unabhängigkeit auf immer verkaufen wird. Und es ist zu gerecht gegen sich selbst, als daß es durch Zulassung der willkürlichen Einwirkung des Auslandes

die innere Betriebsamkeit so verwundet wird, daß der ganze Staat sich langsam verbluten muß, während einzelne Wucherer ihren Reichthum zu Millionen anhäufen. Die Gesetzgeber Frankreichs werden den Vortheil berechnen, der dem Ganzen durch den auswärtigen Handel zufließen kann, und sie werden zugleich die Grenzen bezeichnen, über welche er ohne Nachtheil des Ganzen nicht ausgedehnt werden darf. Die Regierung wird mit dem schärfsten Auge die Grenzen beobachten. Durch angelegte Handelsausschüsse an den bequemsten Grenzplätzen wird der Handel mit dem Auslande fernerhin getrieben, und gegen die willkürlichen Ausdehnungen der unersättlichen Spekulanten in den angewiesenen Schranken erhalten werden. — Nur rohe Produkte wird das Ausland in die Republik einbringen dürfen, nachdem deren Unentbehrlichkeit anerkannt seyn wird. Die Einfuhr bearbeiteter Produkte wird gar nicht geduldet werden: sollten sie auch in der Republik noch zur Zeit nicht so schön und musterhaft bearbeitet werden können. Die Bürger der fränkischen Republik werden sich hierin einander schonend behandeln, und ein vaterländisches Produkt mit seinen Unvollkommenheiten dem vollkommern ausländischen vorziehen. So geben sie die Anhänglichkeit an ihr Vaterland, und den Bund ihrer Verbrüderung wechselseitig zu erkennen. — In diesem Geiste der rechtlichen Politik hat die fränkische

kische Gesetzgebung die Einfuhr einiger ausländischen Produkte verbothen, und will dadurch die Nation von dem eigensinnigen Gelüsten nach ausländischen Erzeugnissen abgewöhnen, sie zur vaterländischen Produktion aufmuntern, und dem schlummernden Kunstfleiß neubelebende Kraft einhauchen. Wie sehr wird aber diese gerechte und wohlthätige Absicht von den mehrsten verkannt, und wie gewissenlos von vielen vereitelt. Der Schleichhandel wird als ein eignes Gewerb getrieben, und ansehnliche Kaufleute erröthen nicht, sich an die Spitze der Schmuckler zu stellen, Komplotte gegen die Anstalten der Regierung zu organisiren, und ganze Bande frevelhafter Wagehälse mit den Waffen in der Hand gegen die angestellten Vertheidiger des inländischen Handels anzuführen. Die Schmuckler und ihre Anführer bedenken nicht, daß sie Rebellen sind, sich durch einen heimtückischen Krieg gegen die Regierung aufwerfen, die Gesetze verhöhnen, die Manufakturen und Fabriken ihres Vaterlandes in ihrem Fortkommen aufhalten, und ihren Mitbürgern, den gerechten Gewinnst ihrer Arbeit und ihres Kunstfleißes, mit bewaffneter Hand rauben. Durch die Nachsicht der Regierung frißt das Uebel weiter um sich. Der Müßiggang nimmt unter den jungen Leuten zu: indem sie sich, um recht wacker drauf leben zu können, nur einige Stunden des Tages mit Schmuckeleien zu beschäftigen brauchen, und

dabei

dabei gewissenlos seyn dürfen, um die Republik und die Kaufleute zugleich zu betrügen. Fremdes Gesindel strömt den Grenzen zu, macht mit jenen gemeinschaftliche Sache, und stört mit ihnen bei Tag und bei Nacht die öffentliche Sicherheit. List und Betrug werden von den Betheiligten kunstmäßig studirt. Leichtsinn bemeistert sich des gemeinen Haufens, und alle Bürger verlieren endlich die Ehrfurcht aus ihrem Herzen, die sie der bürgerlichen Verfassung im allgemeinen, und der eingeführten Ordnung insbesondere schuldig sind. Der ehrliche Kaufmann, der sich dem Gesetze unterwirft, und nur mit inländischen Waaren handelt, kann nicht bestehen, er findet keinen Absatz, und sein Bürgersinn führt ihn zum Verderben. Endlich beschleunigt auch der Schmuckler seinen Untergang: indem er aus übertriebener Gewinnsucht alles wagt, den Mauthbeamten in die Hände fällt, und alles verliert. Sein sträflicher Muthwillen trifft ihn nicht allein: sondern viele unschuldige Familien reißt er mit sich ins Verderben durch einen unverantwortlichen Bankerott. Die Regierung muß der Wurzel aller dieser Uebel nachgraben, und sie bis auf das Herz ausrotten. Die Schmuckler mit verbothenen Waaren müssen, wie Vaterlandsverräther verfolgt, und der strengsten Strafe unterworfen werden. Die Verkäufer verbothener Waaren gehören mit zu dem verrätherischen Komplott, und müssen

nach

nach dem nämlichen Gesetze bestraft werden. Nach diesen getroffenen Maaßregeln kann die Regierung die kostspielige, dem Volke so gehäßige Douanenarmee zu bessern Zwecken gebrauchen, worunter vielleicht nicht wenige sind, die sich als Wächter auf den Posten stellen, damit ihnen die Gelegenheit nicht entwische, die Regierung und die Schmuckler zugleich zu verrathen und zu plündern. Ohne die gemachten Vorschläge in Ausübung zu bringen, wird es der Regierung immer unmöglich bleiben, die verbothenen Waaren aus der Republik zu verbannen, und die mit dem Schleichhandel verbundenen Uebel zu verhindern. Entweder nichts verbiethen, oder das Verboth mit unausweichlicher Strenge handhaben, ist die weise Maxime, die jede Regierung in allen ihren Verfügungen befolgen soll. Die Natur hat ihre sparsamen Gesetze in das herumrollende Rad der Nothwendigkeit verflochten. Es reißt alles, wo seine Speichen eingreifen, mit unaufhaltsamer Allgewallt fort. So soll auch jede Gesetzgebung sparsam mit Verordnungen seyn, ihnen allen aber den Stempel der unausweichlichen Nothwendigkeit aufdrücken. Die Regierung soll in Handhabung derselben unerbittlich zugreifen, und sich keine Nachsicht zu Schulden kommen lassen. Ist es aber nicht eine freche Beleidigung gegen die Gesetze, und eine Pasquille auf die Nachsicht der Regierung, wenn wir sehen müssen, daß die ver-

bothenen Waaren öffentlich ausgestellt, und öffentlich feil getragen werden. Oder soll die Verleumdung einmal die Ehre haben, Wahrheit zu sagen, daß die Schmuckler so nachsichtsvoll behandelt werden, damit der Fiskus immer um sich hasche, bis er alles hat, und der Staat verarmt ist?

5.

Kein Ausländer ist befugt, in der Republik irgend ein brodgewinnendes Geschäft zu treiben, bevor ihm von der Regierung das Bürgerrecht zugedacht worden ist. Der Ausländer hat nur das Recht zur Gastfreundschaft, nachdem er sich durch Vorzeigung eines, von seiner Regierung in gehöriger Form ausgefertigten Reisepasses beim Eintritt in die Republik wird legitimirt haben. Widrigenfalls soll er sogleich auf seine Kosten über die Grenzen geschafft werden.

Bei der Annahme des Bürgerrechtes soll der Ausländer auf alle bürgerliche und politische Verhältnisse mit dem Auslande durch einen Eid verzichten.

Ohne Bürger zu seyn, kann keiner in der Republik ein Eigenthum haben, um es zu behalten.

Ein

Ein brodgewinnendes Geschäft treiben, ist das erste und vorzüglichste Eigenthum, was in der Republik anerkannt wird, und ein jeder haben muß, wenn er leben will. Die Gastfreundschaft bleibt allen Menschen zugedacht, so bald sie deren würdig befunden werden, und gehörig nachweisen, was sie in der Republik thun wollen, und wovon sie leben können. Sie müssen von Haus aus vermögend seyn: indem sie in der Republik nichts verdienen können. Sie müssen bestimmt angeben, wer sie sind: indem ein Unbekannter immer verdächtig bleibt, und auf Zutrauen und Gastfreundschaft keinen Anspruch machen kann. — Der zum Bürger aufgenommene Fremde muß auf alle politische Verhältnisse mit dem Auslande Verzicht thun: indem er von nun an verpflichtet wird, für sein neues Vaterland ganz zu leben, und seinen Mitbürgern mit ganzer Seele anzuhangen. Er hat sich mit der Republik gleichsam verehelicht, und darf, um Untreue und Eifersucht zu verhüten, durch keine Fessel an sein voriges Vaterland gebunden bleiben.

* * *

Bisher hat noch keine Regierung ihren Staat gegen den brodgewinnenden Handel der umherstreichenden Ausländer verschlossen. Die mehrsten Staaten sind, wie Taubenhäuser, wo nach Belieben aus-

und eingeflogen wird. Die Wächter schweigen dazu, und kümmern sich nicht, daß fremde Vögel hereinschleichen, und den für die Tauben ausgestreuten Weizen wegfressen, und gesättigt davon fliegen. In der fränkischen Republik ist man so weit gegangen, daß ein Ausländer nur verhältnißmäßige Patentengebühre zu entrichten braucht, um die Erlaubniß zu erhalten, mit Waaren zu hausiren, die Departemente durchzustreichen, den eingesessenen Bürgern im Handel vorzugreifen, und folglich ihnen den empfindlichsten Schaden anzurichten. Diese, den Ausländern zugestandene Befugniß kann unmöglich gebilligt werden, und die Regierung wird dieses Mißverständniß von Freiheit zum offenbaren Schaden der fränkischen Bürger nicht ferner bestehen lassen können. Viele dieser fremden Landstreicher versehen sich mit einem Patent, das ihnen zugleich zum Geleitsbriefe dient, um damit die wachsame Polizei hintergehen zu können. Einige von ihnen sind Betrüger, Spionen, Diebe und Taugenichtse, die wegen Lüderlichkeit ihrem Vaterlande entloffen, oder gar von demselben ausgeworfen worden sind. — Auch die sonst ehrlichen Landstreicher dürfen nicht geduldet werden: indem sie gleichsam mit Gewalt sich in die Häuser eindringen, verlegene Waaren feil biethen, den Verkauf derselben mit aller Zudringlichkeit erzwingen, durch schmeichelhaften Kredit die Leute in Schulden stürzen, die sie am Ende nicht bezahlen können, den einwohnenden

Handel verderben, und das Geld aus der Republik verschleppen. Wird das Vaterland von dem Feinde bedroht, und müssen junge Helden zum Kriege angeworben werden; so flieht das fremde Gesindel davon, und läßt die Republik hilflos stehen. Sind zehnfache Auflagen zu bestreiten; so wendet die Regierung sich an die eingesessenen Bürger. Diese müssen dann unter vielerlei Rubriken ihr sparsam erworbenes Geld geduldig hergeben, während die reichgewordenen Landstreicher auf ihren Kammern sitzen, und ihren Handel für die kleine Patentengebühr ungestört forttreiben. Wann wird die Regierung diese harte, für die eingesessenen Bürger niederdrückende Verfügung als ungerecht verwerfen. Nach dem Gesellschaftsvertrag darf nur der Bürger in der Republik ein brodgewinnendes Geschäft treiben. Dieses ursprüngliche Gesellschaftsrecht darf ihm um so weniger gekränkt werden, da er durch Zwangsgesetze angehalten wird, die vielen und lästigen Bürgerpflichten allein zu übernehmen, und sich ihrer ohne Weigerung zu entledigen.

6.

Die willkürliche Ausfuhr der inländischen Produkte ist (der Regel nach) den Bürgern in der Republik verbothen.

Die willkürliche Einfuhr der ausländischen Produkte ist verbothen, damit durch diese Konkurrenz

die

die inländischen Produkte nicht liegen bleiben. Die willkürliche Ausfuhr der inländischen Produkte soll verbothen seyn, damit die Bürger die verschiedenen Lebensbedürfnisse nicht zu theuer einhandeln müssen: sondern für einen gerechten Preis jedesmal haben können.

* * *

Die Aus- und Einfuhr von Produkten und Waaren soll in einer wohl berechneten Staatsverfassung unmittelbar unter der Aufsicht der Regierung stehen: indem sie sich mit den Bedürfnissen, dem Mangel und dem Ueberflusse des Landes genau bekannt machen muß, um darnach die Aus- und Einfuhr reguliren zu können. Diese Aufsicht ist nicht Zwang: sondern Recht und Pflicht für die Regierung, und wahre Wohlthat für das Ganze: wobei freilich die habsüchtigen, alles verschlingenden Spekulationsmenschen ihren Vortheil nicht absehen können. — Die Ausfuhr der Feldfrüchte ist in der Republik verbothen, und doch wurde der Schleichhandel mit denselben vor kurzer Zeit öffentlich getrieben. Die Kornschmuckler mißbrauchten die Nachsicht der Regierung mit der nämlichen Unverschämtheit, als sie von den Schleichhändlern der verbothenen Waaren bei der Einfuhr verlacht wird. Auch sie hatten ihre Komplotte, und zogen mit ihren Banden aus. Un-

bedingt

bedingt hätte freilich die Kornausfuhr nicht verbothen werden sollen, weil die vier Rheindepartemente mehr Früchte ziehen, als sie zu ihrer Konsumtion verbrauchen, folglich mit dem Ueberflusse Handel treiben müssen: wofern der in diesen Gegenden blühende Ackerbau nicht rückgängig gemacht werden soll. — Die Regierung hat darauf zu sehen, daß alle Bürger in der Republik mit den nöthigen Feldfrüchten und sonstigen Lebensbedürfnissen reichlich versehen sind, bevor sie die Ausfuhr derselben gestatten darf. Die Ausfuhr des Ueberflüssigen muß die Regierung so nothwendig erlauben, als sie dem Fabrikanten den Verkauf seiner Waaren in das Ausland nicht verbiethen darf: so bald die Republik daran einen Ueberfluß hat. Die Regierung hat also durch jährliche Besichtigungen, worüber die Dorfvorsteher den Munizipalitäten, diese den Departementsverwaltungen, und diese der Regierung den Bericht abzustatten haben, die strengste Nachfrage zu thun, ob die Republik überall in ihrem ganzen Gebiete mit diesem oder jenem Produkte hinlänglich versehen: ob und wo Mangel oder Ueberfluß vorhanden sei. Ist die Regierung überzeugt, daß alle Kostgänger in der Republik an der großen Tafel bürgerlich gekleidet erscheinen, und daran wohl gespeist und getränkt werden, daß auch noch für unvorhergesehene Zufälle gesorgt worden ist; so hat jeder Produzent das unbestreitbare Recht, die Schätze

seines Ueberflusses den benachbarten Völkern zuzuführen. Das fränkische Volk, das einen gesegneten Boden bewohnt, und bei Fleiß und Häuslichkeit an allem Ueberfluß haben wird, soll sich angewöhnen, gegen die übrigen Nationen großmüthig zu seyn, und besonders denen, die Noth leiden, beizuspringen. Es soll sich von dem eckelhaften Eigennutze entfernen, sein Glück in dem Elende andrer zu suchen, und aus ihrem Mangel wucherischen Gewinnst zu ziehen. Menschenfreundlich, wie ein guter Bürger gegen seinen Nachbar, soll es sich gegen die übrigen Nationen betragen, und im Wohlthun seinen Ruhm und seine Größe setzen.

7.

Von den zum Lebensunterhalt unentbehrlichen Erzeugnissen soll die Regierung in jeder Gemeinde, und in jeder Sektion von großen Gemeinden, nach Verhältniß der darin wohnenden dürftigen Menschenklasse, jährlich Magazine errichten lassen. Jeder Produzent der von dem Gesetze zu bestimmenden Gegenstände, soll nach Maaßgabe seines Ueberflusses eine bestimmte Quantität hergeben, die die Regierung ihm gegen einen gerechten Preis abkaufen wird.

Wenn

Wenn die Natur nicht alle Jahre das Füllhorn des Ueberflusses über den Erdboden ausschüttet; so ist dieses der sichtbare Wink für die Regierungen, daß sie sich bei fruchtbaren Jahren auf den nahen Fall eines Mißwachses durch angelegte Magazine vorsehen sollen. Die Regierung braucht aber den allgemeinen Vormund nicht zu machen: sondern hat nur für die ärmere Bürgerklasse ihre Sorge zu verwenden. Diese Pflicht gründet sich auf das ursprüngliche Recht des Menschen, der nur unter der Bedingung den Reichen das Eigenthum an ihrem Ueberflusse anerkennt, wenn er vorher seines nothwendigen Auskommens versichert ist. Die Noth hat kein Gesetz, und weiß von keinem Eigenthum. Will der Reiche seinen Ueberfluß gesichert haben; so trage er früher so viel davon ab, daß um ihn herum der Hunger und das unverschuldete Elend sich nicht lageren, die durch eine Naturnothwendigkeit gezwungen sind, sein Eigenthum anzugreifen, sich damit zu sättigen und zu kleiden. Der Unbemittelte kann bei seiner Armuth nicht kaufen, wenn er will, und die Preise am niedrigsten stehen. Und darum ist die Regierung verpflichtet, für ihn zu kaufen, und ihm für einen, durch das Gesetz stets festgestellten Preis zu verkaufen. Die Regierung bestimmt weiter, wie viel jedem Unbemittelten für sich und seine Haushaltung aus dem Magazine gegen Quittung wochent-

lich verabfolgt werden darf. Ueber die bestimmte Quantität soll keiner steigen: indem er sonst damit seinen Wucher treiben würde. Für die Bemittelten hat die Regierung diese Sorgfalt nicht anzuwenden: indem diese selbst zur gelegenen Zeit sich mit den unentbehrlichen Lebensmitteln versehen können. Sind sie hierin nachläßig; so dürfen sie sich nicht beklagen, wenn sie in theuerer Zeit für den höchsten Preis einzukaufen genöthigt werden.

* * *

Welch eine glänzende Gelegenheit für die Regierungen, sich gegen ihre anvertrauten Völker recht wohlthätig zu benehmen, und die ärmere Volksklasse gegen Theurung und Mangel zu schützen. Wo ist aber die Regierung, die diese schönste Fürstenpflicht zum Vortheil ihres Volkes, und zu ihrer eignen Ehre zu erfüllen, sich angelegen seyn läßt? Die Regierungen wollen sich vor einander auszeichnen, und großthun, damit ihr Name weit und breit erschalle. Diese legt mit vielem Gelde ein prächtiges Kunstkabinet an, jene verschwendet Millionen für eine vortreffliche Naturaliensammlung, und die dort erregt die Eifersucht aller, wegen ihrer reichen Gallerie von kostbaren Gemälden. Keine hält es der Mühe werth, sich in dem, was wahrhaft groß ist, vor andern auszuzeichnen. Keine hat noch Frucht-

ma-

magazine in ihren Provinzen angelegt. Die Regierungen wollen sich einander gefürchtet machen, drohen mit ihren Pulver- Kanonen- und Kugelnmagazinen. Und keine bedenkt, daß jene Regierung die gefürchteste ist, welche bei ihrem Volke die geliebteste ist, weil sie vor allem darauf sinnt, daß ihre Bürger zu jeder Zeit vor Mangel geschützt bleiben, bei ihrer Arbeitsamkeit vergnügt leben, durch die väterliche Obsorge ihrer Vorgesetzten alle Tage reichlich gesättigt werden, und in stark gebauten Häusern Schutz finden gegen jede rauhe Witterung. — Wann werden die Regierungen ihre wahre Bestimmung einmal anerkennen! Oder wann werden die Völker ihre Würde fühlen, und die Regierungen verabschieden, von welchen sie nur verspottet, verhöhnt, gemißbraucht, ausgesogen, und in ewiger Armuth und Knechtschaft hingehalten werden!

8.

Die Regierung ist verpflichtet, jedes Produkt, welches ihr von einem damit handelnden Bürger zugebracht wird, gegen einen, dem innern und hinzugekommenen Arbeitswerth angemessenen, Preis an sich zu nehmen. Sie soll dieses Produkt, innerhalb einer, von dem Gesetze zu bestimmenden Zeit, dem nämlichen Bürger gegen

Ab-

Ablage des empfangenen Vorschusses zurückerstatten. Nach dieser Zeit gehört es der Regierung zu, und darf anders nicht, als für den gewöhnlichen Markpreis verkauft werden.

Wer arbeitet, der soll auch leben. Dieses Recht sichert die Gesellschaft einem jeden ihrer Glieder zu. Die Regierung hat für die Aufrechthaltung dieses Rechts zu wachen. Ist ein fleißiger Bürger unglücklich genug, von seinen gehörig qualifizirten Produkten keinen Absatz zu haben; so macht das Gesetz die Regierung zum nothwendigen Käufer. Sie bezahlt aber nur den innern Werth des Produktes, und dann den durch die Arbeit hinzugekommenen Werth. Auf einen höhern Preis anzutragen, hat der Bürger kein Recht: indem das Gesetz nichts mehr, als die Versicherung giebt, daß ein jeder von seiner Arbeit leben könne. Die Regierung soll es ihm gegen Zurückgabe des erhaltenen Vorschusses verabfolgen lassen: indem der Bürger wegen eingetretener Noth das Recht zum höhern Gewinnste nicht verlieren darf. Nach Verlauf der bestimmten Zeit soll das Produkt, wenn es dem Verderben ausgesetzt ist, für den laufenden Markpreis verkauft werden, geringer nicht: indem sonst die mit dem nämlichen Produkt handelnden Bürger die Konkurrenz mit der Regierung

nicht

nicht aushalten könnten, und folglich mit ihren Waaren zurückstehen müßten.

* * *

Es ist empfindlich anzusehen, wie Handwerker, Professionisten und Fabrikanten ihre verfertigten Waaren von Thüre zu Thüre feil tragen lassen, sie für einen geringen Preis anbiethen, um für ihr Weib und Kinder Brod einkaufen zu können. Finden sie keine Käufer; so sitzen sie mit ihrer Arbeit da, und hungern. Sie plagen sich, und haben doch nicht zu leben. Sie werden mißmüthig, verlieren die Lust zur Arbeit, die ihnen nichts einbringt, überlassen sich dem Müßiggange, vertrinken aus Ueberdruß ihre kleine Habschaft, werden liederlich, stellen Weib und Töchter dem Meistbiethenden zur Schande preis, taumeln selbst von einem Verbrechen in das andere, werden eingezogen, zu dem Gefängnisse verdammt, und sterben gar den schmälichsten Tod auf dem Blutgerüste. Seht, Regierungen! hierher auf dieses blutige Schlachtopfer der Gerechtigkeit. Es ist Euer Werk! das Werk Eurer Nachläßigkeit und Eurer Verwahrlosung! Wann werden doch diese erschrecklichen Folgen der Pflichtvergessenheit vermögend seyn, die Regierungen aus ihrem tiefen Schlummer aufzurütteln, und wann werden sie erwachen, um sich der arbeitsamen

Klasse anzunehmen, zu sorgen, daß sie für ihre Arbeit immer Absatz finden. Wir haben Wucherer, die auf Pfänder leihen, und die bedrängten Bürger durch übermäßige Zinsen zu Grunde richten. Die Regierungen sollen hinführo diese Wucherer ablösen, und solche Anstalten treffen, daß jedermann in der Noth bei ihnen Vorschüsse haben kann.

9.

Kann ein Bürger gesetzlich nachweisen, daß er ohne sein Verschulden keine Arbeit hat; so muß die Regierung ihm Arbeit zum Lebensunterhalt verschaffen. Kann sie ihm keine Arbeit geben; so muß sie ihn doch unterhalten. Ist ein Bürger durch sein Verschulden und üble Aufführung außer Arbeit gekommen; so hat er nur das Recht, in ein öffentliches Arbeitshaus aufgenommen zu werden. Hier muß er mit dem täglichen Lebensunterhalt zufrieden seyn, worunter die nothwendigsten Kleidungsstücke einbegriffen sind, die ihm nach Verhältniß der Dienstzeit angeschafft werden sollen.

Jeder Bürger muß leben können, und jeder Bürger soll arbeiten, damit er lebe. Die Regierung hat für Beides zu sorgen. Es verräth immer

ein Gebrechen in der Gesetzgebung, und in der Vertheilung des Eigenthums, wenn ein Bürger in der großen Gesellschaft nicht einmal Arbeit finden kann. Die Gesellschaft muß diesen Fehler dadurch büßen, daß sie dem arbeitslosen Bürger wenigstens Unterhalt gebe. Die üble Aufführung darf den Bürger von der Pflicht zur Arbeit nicht losbinden. Arbeiten soll er unter der Aufsicht der Regierung, damit er den Unterhalt nicht umsonst bekomme. Er soll unter der Zucht des Aufsehers die Arbeit liebgewinnen, und darf als ein Gebesserter in die Gesellschaft wiederkehren. Nur den Unterhalt dürfen die Züchtlinge begehren, und mehr soll ihnen nicht zukommen. Dadurch werden sie abgeschreckt, sich auf die wohlthätige Einrichtung der Gesellschaft zu verlassen, und werden selbst besorgt seyn, in Freiheit Arbeit und Unterhalt zu suchen. Sie werden bemüht seyn, durch Fleiß und gute Aufführung sich bei jedermann Eintritt zu verschaffen, wo es ihnen dann nicht fehlen kann, daß sie durch Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienen.

* * *

Wo ist die Regierung, die sich rühmen darf, für die arbeitslosen Bürger hinreichend gesorgt zu haben. Ueber diese wichtige Angelegenheit haben sie alle sehr wenig, oder gar nichts gethan. Ueberall

be-

begegnen sich Müßiggänger, wovon einige nicht arbeiten wollen, und andere bei dem besten Willen keine Arbeit haben. Die Regierungen blicken nicht herab auf sie von ihrem hohen Throne. Es gilt ihnen gleich, ob einige Bürger im Müßiggange vermodern, oder dem Laster entgegen reifen. Wie darf man auch den Regierungen zumuthen, daß sie sich um die Lebensart dieser geringen Menschenklasse bekümmern sollten. So viel Zeit bleibt ihnen auch nicht übrig: indem die Stunden, die sie nicht an den schwelgerischen Tafeln verzehren, beim Spieltische, auf der Jagd, im Zirkel der Hofschmeichler, auf Bällen und im Opernhause, und wo sonst noch mehr, fürstlich durchlebt werden müssen. Wie kann in diesem ewigen Taumel der wollüstigsten Abwechselungen von Vergnügungen den Regierungen auch nur beifallen, die Frage zu thun: wovon ihre Unterthanen leben, womit sie sich beschäftigen, und woher sie ihren Unterhalt haben. Auf einmal werden einige als Diebe, Morbrenner und Räuber eingezogen. Durch diese schauerlichen Verbrechen scheinen sie sich erst des Andenkens der Regierung würdig gemacht zu haben. Nun verabscheut sie jedermann, und speit ihnen Fluch entgegen. Die Gesetze stoßen sie unerbittlich aus dem Schoose der Gesellschaft, als Bösewichte, und dem gemeinen Wesen schädliche Ungeheuer. Keiner bedenkt aber, daß diese unglücklichen Menschen durch die Nach-

läßigkeit der Regierung den Verbrechen entgegen gewachsen sind, daß sie bei frühzeitiger Arbeit und Beschäftigung gute Menschen geblieben seyn, und nie an die grausamen Missethaten gedacht haben würden. Verstopfe die Quelle in ihrem Ursprunge, und sie wird nie zu einem reißenden Strom anschwellen. Lege ein heilendes Pflaster auf die kleine Wunde, und der Brand wird den ganzen Körper nicht verzehren. Zertrete die Flamme am Strohhalme, und das Feuer wird nicht dein ganzes Haus verschlingen. So verhüte auch die Regierung den Müßiggang, und sorge, daß jedermann täglich Beschäftigung habe, und dabei täglich seinen Unterhalt finde. Dann wird die Gesellschaft tausend Missethäter weniger haben, und zehntausend Verbrechen nicht kennen. Die Regierungen glauben viel zu thun, wenn unter ihrer Polizeiaufsicht kein Verbrechen verborgen bleibt, und die Missethäter den bestimmten Strafen nicht entgehen. Unvergleichlich mehr werden sie aber thun, wenn sie die Verbrechen verhindern, und solche Polizeianstalten treffen, daß die Bürger keine Missethäter werden. Sie können dieses auf eine sehr leichte Art bewirken, wenn sie den Müßiggang bei der Wurzel ausrotten, sein Aufkeimen überall verhindern, keinen Bürger ohne irgend eine Beschäftigung dulden, den Fleiß unterstützen, und den Arbeitslosen Arbeit in die Hände geben.

10.

Die hilflosen Kinder, die entkräfteten Greise, und alle Unglücklichen, die ohne ihr Verschulden ihren Unterhalt nicht verdienen können, sind der väterlichen Obsorge der Regierung unmittelbar anvertraut. Sie haben durch das Gesetz ein strenges Recht, von der Gesellschaft Nahrung, Erziehung und Unterhalt zu fodern.

Damit keiner aus Noth gezwungen werde, zu seinem Unterhalt das Eigenthum andrer anzugreifen, haben alle Mitglieder der Gesellschaft in dem ersten Verein sich einander brüderliche Unterstützung angelobt, und in dem Bürgervertrag bekräftigt. Kein Nothleidender soll unter ihnen seyn, dem sie nicht zu Hilfe eilen, und kein Unglücklicher, dem sie nicht sein Ungemach lindern. Mit Freuden soll die Gesellschaft sich der verwaisten Kinder annehmen, und sie wacker pflegen, damit sie zu guten Menschen gebildet, und als nützliche Mitglieder einst in ihren heiligen Bund aufgenommen werden können. Mit gefühlvollem Herzen soll die Gesellschaft die Alten beiderlei Geschlechtes in die Pflege aufnehmen, damit ihnen der Rest ihres mühevollen Lebens recht angenehm gemacht werde. Es ist Pflicht der Dankbarkeit, die die Gesellschaft ihnen schuldig ist,

wegen

wegen dem reizenden Beispiel, daß sie in ihren frühern Jahren zur Arbeitsamkeit gegeben, und wegen ihrer unverdrossenen Mitwirkung, wodurch sie das gesellschaftliche Wohl nach Kräften befördert haben.

* * *

Die hilflose Jugend, das abgeschwächte Alter und das schuldlose Unglück verdienen die größte Aufmerksamkeit, die die Regierungen auf irgend einen Gegenstand heften können. Und doch ist es traurig bemerken zu müssen, daß noch keine Regierung sich die Unterstützung dieser drei Menschenklassen thätig angelegen seyn läßt. Wir finden nicht, daß die desfalls erfoderlichen Veranstaltungen in irgend einem Reiche getroffen worden sind. Die Kinder armer Eltern, und die Verwaisten wachsen regellos auf, wie das wilde Gesträuche an öden Felsen. An keinen Unterhalt, an keine Erziehung, und an keinen Unterricht für sie wird gedacht. In der frühesten Kindheit kriechen sie durch Wind und Frost von einer Thüre zur andern, und stammeln den Vorübergehenden ihren Hunger vor. Als angewachsene Knaben unterrichten sie sich einander in kleinen Bubenstücksstreichen, und werden für Geld von andern zu Schlechtigkeiten gebraucht. Als Jünglinge sind sie schon Taugenichtse, und werden zuweilen eher Bösewichte, als sie Bürger sind. Die Kinder

der weiblichen Geschlechtes haben kein besseres Schicksal. Der Fluch der Verwahrlosung scheint in unsern Tagen in vollem Gewichte auf ihnen zu ruhen. Aus krummem Holze läßt sich nichts gerades zimmern, und so wird auch die Gesellschaft von diesen unerzogenen, ohne allen Unterricht zu irgend einem bürgerlichen Gewerbe aufgewachsenen Menschen nichts vortheilhaftes erwarten können. — Das vernunftlose Thier wird unter der Leitung der ungestörten Natur, was es seyn soll. Die vernunftlose Natur bildet sich selbst, und erreicht ihre Vollkommenheit. Der vernunftfähige Mensch soll erst durch Erziehung vernünftig, und durch Unterricht für die Gesellschaft brauchbar werden. — Schauerlich ist der Anblick, und für das Herz eines nicht ganz unempfindlichen Menschen erschütternd, wenn ihm auf jeder Straße, an allen Ecken und auf allen Kreuzwegen einige, durch Arbeit und Alterthum abgezehrte Personen begegnen, die auf Krücken hinkend die Mildthätigkeit andrer Menschen ansprechen, und ihren kümmerlichen Nahrungspfennig von den Vorbeigehenden erbetteln müssen. Mit Wegwerfung alles Hochgefühls für Menschenwürde wimmert der keuchende Greise um Brod. Eine kalte frostige Abweisung ist nicht selten die Antwort, die ihm zur Tröstung auf sein Flehen gegeben wird. Peinigender Hunger und dumpfe Verzweifelung fesseln seine matten Füße an die Thüre des reichen

Prassers:

Prassers: er wiederholt sein Aechsen nach Erbarmen. Seinen Ungestümm los zu werden, (denn dafür gilt sein mit Thränen vermengtes Flehen) wirft ihm die muthwillige Magd ein Stück beschimmelten Brodes zu, das der mit Leckerbissen gefütterte Schooshund der gnädigen Herrschaft nicht fressen wollte. Ja gnädig ist sie gegen ihren Schooshund, unbarmherzig ist sie gegen einen Menschen, der den nämlichen Ursprung hat, mit ihr die nämliche Würde theilt, und ihr für die halbe Wohlthat, die der Hund empfängt, unter tausend Segnungen sein dankbares Herz in Thränen ausgießen würde. So hängt das abgeschwächte Leben dieser halberstorbenen Menschen von der wandelbaren Laune, von dem gutherzigen Muthwillen des Reichern ab. Und keine Regierung steuert der Ungerechtigkeit, worunter diese bedauernswürdigen Menschen dem Grabe entgegen kriechen. In ihrer Kindheit aßen sie das mit heißen Thränen benetzte Brod, welches ihre Eltern für sie erbettelt hatten, oder mit der schwersten Arbeit verdienen mußten. In ihrem erwachsenen Alter erlagen sie unter der Last der Arbeit, kämpften mit Mühseligkeiten und den dringendsten Bedürfnissen für Weib und Kinder. In den letzten Jahren ihres entkräfteten Alters tragen sie ihre morschen Gebeine von Thüre zu Thüre, und seufzen mit tiefgeholter Stimme um den kümmerlichsten Unterhalt. Haben diese Unglücklichen je in ihrem Leben einen frohen

Au-

Augenblick genossen? Nein, in ihrem ganzen Leben haben sie keinen frohen Augenblick genossen. Die Zeit ihres Daseyns hat eine lange Kette von Elend um sie geschmiedet, an der sie zu jeder Stunde gefesselt danieder lagen. Das geheimnißvolle Schicksal hat ihnen in der Stunde der Geburt den großen Kelch, aus dem sie trinken sollen, mit Bitterkeit gefüllt. Sechzig und mehrere volle Jahre haben sie ohne Murren aus ihm getrunken. Nun sollen sie auch noch die letzten bittersten Tropfen ausschlürpfen, ohne daß die Regierung (der sie als brave Hausväter und wackere Arbeiter so treulich gedient haben) bemüht ist, die letzten bittersten Tropfen mit süßem Wasser zu vermischen. Nein! ausgeleert muß der Becher werden, ohne Beimischung eines Tropfen süßen Wassers, damit die Stunde ihres kummervollen Lebens sich mit Verzweifelung beschließe, gleichwie die Stunde ihrer Geburt armselig begonnen hat. — Nicht weniger schauerhaft wirkt auf das Gefühl eines Menschenfreundes der Anblick so vieler Unglücklichen, die ohne ihr Verschulden im Elende stecken, und wegen Verkrüppelung, Gebrechlichkeit, Blindheit, oder sonstiger bösartigen Krankheiten ihren Unterhalt nicht verdienen können. Auch sie sind unter den mehrsten Regierungen verdammt, ihren Unterhalt von der Mildthätigkeit andrer zu erflehen. An hundert Thüren klopfen sie des Tages an, und kaum zwanzig werden von einer hilfrei-

chenden

chenden Hand für sie geöffnet. Werden die Regierungen nie an diese Erbarmungswürdigen denken, und die Veranstaltungen treffen, damit sie aus ihrem Elende gerettet, und mit Darreichung des erfoderlichen Unterhalts unter ein ruhiges Obdach aufgenommen werden?

II.

Die Bürger, welche nach der gewissenhaften Betheurung der angestellten Sittenrichter, wegen eines lüderlichen Lebens verschrieen, ihr Vermögen verschwendet, durch zügellose Ausschweifungen ihre Kräfte vor den Jahren verschleudert haben, in Armuth gerathen sind, durch Arbeit nichts verdienen, und auch nicht nachweisen können, wovon sie leben, sollen von der Regierung den karglichen Lebensunterhalt empfangen.

Das Betteln soll in jedem Staate durchaus verboten seyn. Durch List und Gewalt sich vom fremden Eigenthum ernähren, geht gegen den ersten gesellschaftlichen Verein. Leben müssen und Unterhalt haben, ist für jeden Menschen Pflicht und Recht zugleich. Es bleibt also kein anderer Ausweg übrig, als daß auch die lüderliche Menschenklasse von der Gesellschaft ernährt werde. Die in

Verhaft gezogenen Verbrecher werden durch Anstalten der Regierung verpflegt. Ist es nicht der Gerechtigkeit eben so angemessen, und für die Sicherheit der Gesellschaft nothwendig, daß auch die lüderlichen Bürger von der Regierung Unterhalt und Wohnung bekommen. Sind sie noch keine Verbrecher; so sind sie doch der Gesellschaft äußerst gefährlich. Sie haben den Weg eingeschlagen, der gerade zu Verbrechen führt. Um leben zu können, werden sie endlich alles wagen, und keine menschliche noch bürgerliche Pflicht wird ihnen zu heilig seyn, deren Schranken sie nicht in der dringendsten Noth mit leichtem Fuße überschreiten. Betrug und Raub und Mord und Plünderung sind die schrecklichen Verbrechen, womit die lüderliche, von der Regierung verwahrloste Menschenklasse die ruhige Gesellschaft stören, sie in ihrem Eigenthume beunruhigen, und bei Tag und Nacht peinigen wird. — Um des Rechts und der allgemeinen Sicherheit willen muß die Gesellschaft strenge Verfügungen ergreifen, und vor allem auf Unterhalt und verschlossene Wohnung für diese gefährlichen Personen bedacht seyn. Jetzt noch wird die Regierung sie als unglückliche Mitbürger verpflegen, die sie vielleicht nach einem Jahre als Verbrecher unterhalten müßte. Die Regierung muß diesem drohenden Uebel durch zweckmäßige Anstalten zuvorkommen. Nur der kargliche Unterhalt soll ihnen gereicht werden, damit

kei-

keine Bürger durch diese wohlthätige Anordnung in Versuchung gerathen, liederlich zu werden, und dann nach durchgebrachtem Vermögen und zugezogener Schwächlichkeit, sich auf Kosten der Gesellschaft im behaglichen Müssiggange füttern zu lassen. Die gesund Gewordenen erhalten nach Gutbefinden der Vorgesetzten ihre Freiheit wieder, und kehren in die Gesellschaft zurück: jedoch stehen sie unter der strengern Aufsicht der Sittenrichter, die sie fernerhin in ihrem Thun und Lassen mit wachsamen Augen beobachten sollen.

* * *

Vergebens suchen wir wiederum die Regierung auf, die innerhalb ihres Gebietes wohleingerichtete Arbeitshäuser in hinreichender Anzahl für diejenigen errichtet hat, die durch ein liederliches Leben ihr Vermögen durchgebracht haben, den Müßiggang lieben, auf Schleichwegen ihren Unterhalt suchen, und der Gesellschaft äußerst gefährlich sind. — Auch hat noch keine Regierung die Zweckmäßigkeit eingesehen, in jeder Gemeinde, und in jedem Bezirke großer Gemeinden ein Sittengericht von angesessenen, untadelhaften und bejahrten Männern anzuordnen, denen die stille Polizeiaufsicht über jeden Bürger in dem ihnen angewiesenen Bezirke anvertraut werden muß. — Wir haben düstere Kerker

Gefängnisse genug, um darinn die Verbrecher aufzubewahren, und sie die Folgen ihrer Missethaten fühlen zu lassen. Arbeitshäuser haben wir aber nicht, worinn die Müßiggänger und die lüderlichen Personen eingesperrt, zur Arbeit angehalten werden sollen, damit ihnen der Weg zu Verbrechen verschlossen bleibe. Wir haben Polizeibeamten, die den Uebelthätern nachspüren, und sie in die Hände der strafenden Gerechtigkeit überantworten. Wir kennen aber die Sittenrichter nicht, die den Bürger frühzeitig vor dem Verbrechen warnen, ihm die Abgründe zeigen, worinn er sich durch ein ausgelassenes Leben muthwillig stürzen wird, die den Unbesonnenen von der gefahrvollen Bahn zu Vergehungen mit väterlicher Sorgfalt zurückrufen, die den Gefallenen mit liebreicher Hand aufrichten, den Irrenden belehrend zurechtweisen, den durch Unglück Gebeugten tröstend aufmuntern, zur Verdoppelung seines Fleisses anspornen, die dem Schwachen auf dem Wege der Ordnung mit schonender Freundschaft beistehen, und allen Bürgern endlich durch That und Beispiel zu allem Guten vorangehen. Tausend Menschen, deren Namen nun mit Unwillen ausgesprochen werden, würden nicht so tief gefallen seyn, wenn sie von dem ersten unbedachtsamen Schritte zum Laster durch die warnende Stimme eines aufrichtigen Freundes zurückgehalten worden wären.

12.

12.

Kein Eingeborner kann für sich ein bürgerliches Gewerb treiben, bevor er in das Bürgerregister eingeschrieben worden ist. Keiner wird als Bürger aufgenommen, er habe dann das Alter von ein und zwanzig Jahren vollkommen zurückgelegt.

Das Bürgerrecht eröffnet erst den Weg zum Eigenthum. Die Ausübung eines bürgerlichen Geschäftes ist das einzige und wahre Eigenthum. Wer noch nicht Bürger ist, darf daher für sich kein bürgerliches Geschäft treiben. Will er dieses, so wird er den andern Bürgern, die sich mit dem nämlichen Geschäfte abgeben, in ihr angewiesenes Eigenthum eingreifen, und sich der darauf gesetzten Strafe schuldig machen. — In Zeit von ein und zwanzig Jahren können bei jedem Menschen alle Leibes- und Seelenkräfte in dem Grade entwickelt seyn, daß sie die zu einer beliebigen Fertigkeit erfoderliche Richtung werden erhalten haben. Männer sollen zu Bürgern aufgenommen werden, und keine unreifen Jünglinge. Groß sind die Pflichten des Bürgers, unter deren Last die unerfahrne Jugend nicht selten unterliegen würde. Nur der Mensch mit reiflichem Nachdenken kann sie übernehmen, weil er sie mit männlicher Kraft und Sebstständigkeit wird erfüllen können.

Wo

* * *

Wo die Regierungen nur auf die Vermehrung ihrer Einkünfte bedacht sind, werden sie es einem jeden gerne erlauben, daß er gegen Entrichtung der geforderten Auflagen ein beliebiges Geschäft anfange. Ihre ganze Regierungskunst besteht dann in der elenden Maxime, ihre anvertrauten Bürger wie eine Heerde Schaafe zu behandeln, wobei auch die Lämmer nicht ungeschoren davon kommen. Gehen die Auflagen richtig ein; so liegt ihnen nichts daran, daß die unzeitigen Geschäftsmänner mit halben Kenntnissen Unternehmungen wagen, denen sie nicht gewachsen sind. Sie übersehen die Kleinigkeit, daß die jungen Handwerker und Professionisten den Lehrjahren leichtfertig entspringen, auf ihre eigne Hand arbeiten, alles verpfuschen, den patentisirten Meistern die Kundschaften entziehen, und den Gewinnst rauben, der ihnen durch den bürgerlichen Vertrag zugesichert worden ist. — Vorzüglich sieht man bei den angehenden jungen Kaufleuten das Verderben täglich um sich reißen. Um geschwind reich zu werden, verwickeln sie sich in gefährliche Handlungsspekulationen, wozu ihre Kenntnisse noch nicht hinreichen, nehmen und geben übermäßigen Kredit. Des Umschlags willen verkaufen sie wohlfeiler, machen sich mit fremdem Gelde lustig, vernachläßigen ihre Haushaltung, die

sie

sie andern anvertrauen, und endigen ihre kurze Laufbahn mit einem schändlichen Bankerott, wodurch sie sich und zehn andere Familien ins Verderben stürzen. Zur Aufrechthaltung des öffentlichen Verkehrs, und zur Sicherstellung des Kredits ist die Regierung verbunden, diesem Unwesen zu steuern, die unerfahrnen Jünglinge von dem Eigenhandel bis zur erreichten Großjährigkeit abzuhalten, oder ihnen im Falle der Nothwendigkeit einen Beigeordneten zur Seite zu stellen, unter dessen leitender Aufsicht und Verantwortlichkeit sie das beliebte Geschäft für sich treiben dürfen. Die Gesetzgebung muß bei jedem Gewerbe den Fall der Nothwendigkeit bestimmt angeben, damit durch willkürliche Auslegungen die weise Verfügung nicht umgangen, und endlich vereitelt werde.

13.

Die eingebornen Kinder beiderlei Geschlechts sollen vor allem im Lesen und Schreiben unterrichtet werden. Die Regierung hat für die bequemsten Schulanstalten zu sorgen, damit dieser unentbehrliche Unterricht den Kindern nach Möglichkeit erleichtert werde, und diese Erziehungsanstalt den Eltern die geringsten Kosten verursache.

Ohne

Ohne Fertigkeit im Lesen und Schreiben zu haben, darf keiner als Bürger aufgenommen werden. Dadurch wird die Entwickelung seiner Seelenkräfte vorzüglich befördert, und er zum Menschen gebildet. Warum wird kein Affenstaat errichtet, wenn körperliche Fertigkeiten allein das Thier zum Bürger qualifizieren können? Durch die bürgerliche Gesellschaft soll es dem Menschen leicht gemacht werden seine Fähigkeiten zu entwickeln, und auf der Leiter der Vervollkommnung stets hinaufzuschreiten. Immer wird er aber mit niedergesenktem Haupte auf der Erde kriechen, und in dumpfer Bewußtlosigkeit sein Daseyn fortschleppen, wenn er nicht durch den litterarischen Unterricht fähig gemacht worden ist, andern seine Gedanken in der Ordnung mitzutheilen, und die Gedanken anderer bei ihrem mündlichen Vortrage, oder in ihren Schriften aufzufassen. — Der Bürger soll den Anordnungen des Staats gehorchen. Mit Freuden wird er ihnen gehorsam seyn, wenn er selbst sie im heiligen Gesetzbuche wird aufschlagen, und ihre Zweckmässigkeit mit geübten Geisteskräften wird überdenken können. Und wer will endlich der täglichen Erfahrung nicht Gehör geben, die dem Landbauer, dem Handwerker, dem Handelsmann, und allen, die von der Arbeit leben, die Fertigkeit im Lesen und Schreiben unentbehrlich macht.

* * *

Auch in dieser Hinsicht ist von den Regierungen bisher sehr wenig gethan worden. Wollen sie sich mit dem Zwecke ihrer hohen Bestimmung dann niemal bekannt machen, wollen sie mit der ihnen anvertrauten Allgewalt nur ihre invidueллen Absichten eigensinnig verfolgen, und dazu ihre Unterthanen als willenlose Handlanger gebrauchen; so müßen sie freilich jedes Mittel zur Aufklärung aus ihren Staaten verbannen. Eine schwache genielose Regierung mag immer noch fähig seyn, einen unwissenden, gedankenlosen Haufen zu beherrschen; ohnmächtig wird sie aber den Zügel fallen lassen, wenn sie ein aufgeklärtes, selbstständiges, seine Würde fühlendes Volk nach Gesetzen der Weisheit regieren soll. Mit wenig Freiheit und Brod läßt sich der Pöbel stillen, und jauchzt seinem Beherrscher, dem Vater des Vaterlandes freudetrunken entgegen. Das aufgeklärte Volk, das seine Rechte nicht nur kennt, sondern auch von Herzen liebt, sieht das armselige Stück Freiheit und Brod nicht als Gnade der Regierung an: sondern verlangt von ihr vollkommene Freiheit, vollkommene Gleichheit und vollkommene Nahrung. Unter einer unbeschränkten Regierung muß es bei dem Volke überall düster bleiben, damit sie ihre eigennützigen Herrschersmaximen hinter den schwarzen Wolken der Unwis-

wissenheit verbergen kann. Ueber aufrechtgehende Thiere will der Despotismus die königliche Peitsche schwingen, weil er seinen eignen Absichten widersprechen würde, wenn er seine Untergebene als vernünftige Menschen behandeln, und sie an der Hand der Aufklärung mit Duldsamkeit, Gerechtigkeit und Wohlwollen zu ihrer erhabenen Bestimmung hinaufführen wollte.

14.

Im vierzehnten Jahre ihres Alters sollen die eingebornen Kinder beiderlei Geschlechts in der öffentlichen Versammlung ihrer Gemeinde die Probe ihres empfangenen Unterrichts ablegen, welches nach Gelegenheit mündlich, schriftlich und durch Lesen geschehen muß. Gefragt sollen sie werden über die Bestimmung des Menschen, über seine Pflichten und seine Rechte. Ueber die Würde des Bürgers und eines freien Menschen. Ueber die vaterländische Staatsverfassung und bürgerliche Gesetzgebung. Ueber die Vorzüge ihres zu hoffenden politischen Zustandes in Vergleichung mit den benachbarten Völkern. Ueber die Gründe zur Vaterlandsliebe. Ueber den Glauben an Gott, Vorsehung

und

und Unsterblichkeit. Ueber Religion, übersinnliche Weltordnung und ewige Vergeltung.

Ueber die angegebenen Gegenstände soll ein jeder, der einst als Bürger aufgenommen werden will, sich in der frühern Jugend nachzudenken angewöhnen, sich von der Wahrheit derselben zu überzeugen, und darnach sein zukünftiges Leben einzurichten bemüht seyn. Der Regierung ist es aufgetragen, für diesen Unterricht alle nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Der Mensch ist kein vernunftloses Thier, welches des Nutzens wegen zu irgend einer körperlichen Arbeit abgerichtet werden soll, und damit seine Bestimmung erreicht hat. Der Mensch ist die Zierde der irdischen Schöpfung, und die Natur hat ihn zu weit höhern Absichten berufen. Um handeln zu können, muß er also vorab sich selbst und seine Bestimmung kennen lernen. Die Kenntniß seiner Pflichten macht, daß er vor dem Gesetze demüthig erscheint, die Kenntniß seiner Rechte macht, daß er vor den Menschen mit Stolz und Würde und männlicher Haltung auftritt. Er wird sich über andere nicht erheben, auch wird er vor andern nicht kriechen. Sich und seine Nebenmenschen wird er mit der nämlichen Achtung behandeln, und die Vernunftwesen ohne Rücksicht ihres äußern Zustandes mit freimüthiger Begegnung respektiren. —

Der

Der Beruf Mitbürger von einer großen Gesellschaft zu werden, feuert sein jugendliches Herz zu schönen Thaten an, und der göttliche Gedanke unter freien Menschen ein freier Mensch zu seyn, erstickt in seinem Herzen jeden Keim zur Schmeichelei und zur knechtischen Unterwürfigkeit. — Die bürgerlichen Gesetze sind für seinen wachsenden Verstand die lieblichste Beschäftigung: indem er sie bei schärferm Nachdenken immer vernünftiger und zweckmässiger findet. Sein unverfälschter Wille wird an sie gefesselt, und er wünscht bald groß zu seyn, um als Bürger ihnen zu gehorchen. — Ehrfurchtsvoll blickt er hinauf zur vaterländischen Konstitution, und erkennt an ihr die allmächtige Schutzwehr gegen Willkühr, Bedrückung und Tyrannei. Glücklicher fühlt er sich in seinem Vaterlande zu werden, als der vielleicht gedrückte Nachbar unter seiner Regierung ist. Vom stürmischen Revolutionsgeiste weit entfernt, wird er auch als Mann das Staatsgebäude seines Nachbars nicht in Flammen setzen wollen. Als Weltbürger wird er die Wahrheit sagen, ohne sie einem aufzudringen. Er wird den bedächtigen Gang der Aufklärung in den benachbarten Staaten durch unzeitigen Einfluß nicht überschnellen, und ist zufrieden, wenn er auch erst am Abend seines Lebens sich freuen darf, daß durch seine Mitwirkung das große Werk zur Reformation in brüderlicher Eintracht, ohne Ungerechtigkeit, ohne Verfolgungs-

geist,

geist, ohne Blutvergießen angefangen, von der besser unterrichteten Regierung selbst eingeleitet, und mit aller Kraft des fürstlichen Ansehens unterstützt wird. — Sieht der junge Zögling zum Bürgerstande, daß in seinem Vaterlande alles schön und wohl und gut angeordnet ist; so wird es seinem Herzen nicht schwer fallen, seinen väterlichen Boden zu lieben, seine Regierung hochzuschätzen, seinen Beamten zu gehorchen, und seinen Mitbürgern mit freudigem Wohlwollen in allen Angelegenheiten zu begegnen.

* * *

So weit hat es noch keine Regierung gebracht, und der den Kindern hier und da zu ertheilende Unterricht hat sich so hoch nicht erheben können. — Bestimmung des Menschen — Pflichten und Rechte desselben — Bürgerwürde — freier Mensch sind nicht nur in den Schulen: sondern auch in der großen Welt bis vor einigen Jahren unbekannte Worte gewesen, und seit diesen Jahren unter vielen Regierungen verhaßte Worte geworden. Vorhin war es also nicht möglich, der Jugend über unbekannte Gegenstände Unterricht zu ertheilen, und nachher wäre es das größte Verbrechen gewesen, die Jugend über verhaßte Gegenstände unterrichten zu wollen. — Der fränkischen

Re-

Regierung wird die Ehre vorbehalten seyn, mit dem erhabenen Beispiel voranzugehen, und die Erziehung der Jugend so einzurichten, daß ein jeder in seinem frühern Alter mit seiner Bestimmung, mit seinen Pflichten und Rechten, mit seiner angebornen Würde, mit der vaterländischen Konstitution und den bürgerlichen Gesetzen bekannt gemacht werde. — Durch diesen Unterricht kehrt der Mensch in sich selbst zurück, lernt sich selbst kennen, sich und seine Nebenmenschen hochachten. Und dann wird auch frühzeitig der lebendige Entschluß seinem Herzen einheimisch werden, sich der gesellschaftlichen Ordnung freiwillig zu unterwerfen, und den Bürgervertrag (als das einzige Mittel, sich in jeder Hinsicht zu vervollkommnen) gegen jeden Anfall von Gesetzlosigkeit und Unterdrückung nach allen Kräften zu vertheidigen. — Haben die Kinder den bis hierher vorgezeichneten Unterricht empfangen; so läßt sich auch mit ihnen der Uebergang zur Sittlichkeit und Religion mit dem besten Erfolg erwarten. Ihr reines, keusches, unverdorbenes Herz ist für die hohen Lehren der Tugend und Weisheit aufgeschlossen, und der Glaube an Gott, Vorsehung und Unsterblichkeit ist für sie einleuchtend und wahr. Der Verstand des jungen Menschen kommt auf diesem Wege mit seinem Herzen in Einverständiß, und die Vernunft heiligt den Glauben, der auf den lebendigen Willen des Rechtthuns seine Grundpfeiler errichtet hat. Sind sie zu

Einer

Einer und der nämlichen Religion erzogen; so werden sie sich auch als Kinder Eines und des nämlichen Vaters lieben, und sich einander vertragen. Sie werden alle einsehen, daß sie dem Gott der Liebe und des Friedens unmöglich gefallen können, wenn sie sich wegen verschiedener Meinungen, die ihnen von den Vorstehern dieser oder jener Kirche nebenher beigebracht werden mögen, einander anfeinden, einander verketzern, einander hassen und verfolgen wollten. Was Gottes Weisheit in der allgemeinen Weltordnung duldet, sollen die Menschen nicht gewaltsam zernichten: so lange die irdische Weltordnung dadurch nicht gefährdet wird. Lehrmeinungen, die nicht von Gott kommen, werden durch sich selbst vergehen, und kein Mensch ist berufen, das Verdammungsurtheil über sie auszusprechen, und deßfalls seinen Nebenmenschen feindlich anzufallen. Liebt euch unter einander, und bethet Gott im Geiste und in der Wahrheit an. Ein reines, und zu heiligen Gesinnungen gestimmtes Herz ist das Opfer, womit ihr Gottes Wohlgefallen verdienen könnet. Was einer noch mehr zu glauben, und mehr zu thun für nothwendig erachtet, mag er ungestört glauben und vollbringen. Gott selbst wird darüber einst sein Richter seyn, und kein Mensch soll und darf ihm in diesem Rechte vorgreifen. In dieser Lehre sollen die Kinder unterrichtet werden, und dann wird auch ihr Herz vor der Verketzerungs-

sucht und dem Verfolgungsgeiste im Alter verwahrt bleiben.

15.

In der nämlichen öffentlichen Versammlung soll über die zukünftige Lebensart der vierzehnjährigen Kinder berathschlagt werden. Die Eltern oder die Vormünder haben den Vorschlag zu thun, und die Sittenrichter der Gemeinde haben zu beschließen, nachdem sie auf den Körperbau der Kinder, auf ihre Geistesfähigkeit, auf den Vermögenszustand der Eltern, auf den gegenwärtigen Zustand der Gemeinde, des Bezirks und Departements die gehörige Rücksicht genommen haben werden. Der Beschluß wird in das Erziehungsregister eingetragen, und von den Eltern und dem Präsidenten unterzeichnet.

Das Kind bleibt nicht immer ein unterwürfiges Mitglied der Familie: sondern es soll zur Selbstständigkeit erzogen, und ein nützliches Mitglied der Gesellschaft werden. Dem Kinde muß also sowohl, als der Gesellschaft daran gelegen seyn, daß ihm eine seinen Kräften, seinem Temperament und seinem zu hoffenden Vermögenszustande angemessene Lebensart angewiesen werde. Das Kind muß versichert

sichert seyn, daß es bei seiner zukünftigen Lebensart ein sicheres Unterkommen finde. Die Gesellschaft hat ihr Interesse dabei, damit kein Bürger ihr dadurch zur Last falle, weil er in der Jugend zu einer zweckwidrigen, und ihm schädlichen Lebensart ist angehalten, oder weil er zu einem Geschäft ist abgerichtet worden, welches schon mit Meistern und Gesellen hinlänglich besetzt ist, und dem Ankömmlinge keine Auskunft verspricht. — Dumme Kinder sollen sich mit wissenschaftlichen Studien nicht quälen. Sie werden zu dem beabsichtigten Posten in der Gesellschaft untauglich bleiben, aus Mangel an Unterhalt ihr kleines Talent zu Schlechtigkeiten verwenden, und den gutmüthigen Bürgern, die ihnen in die Hände fallen, oft einen unersetzlichen Schaden anrichten. — Starkgebaute Kinder sollen nicht zu leichten, gleichwie die Schwächlinge nicht zu krafterfodernden Handwerken bestimmt werden. In beiden Fällen stehen sie an der unrechten Stelle, und können für sich und die Gesellschaft den Nutzen nicht stiften, der sich von ihnen am rechten Orte erwarten ließ. Arme Kinder sollen den gefährlichen Versuch nicht machen, sich einer Lebensart zu widmen, deren schweren Aufwand sie nirgendwoher bestreiten können. Das entschlossene feurige Genie gehört dem Soldatenstande: als Priester der sanften Religion würde es sich am Altare des Friedens nicht recht zu finden wissen. Ueberhaupt

soll die Gesellschaft darauf alle Rücksicht nehmen, daß jedes Kind zu einer solchen Lebensart angehalten werde, die ihm in der bürgerlichen Gesellschaft sogleich einen offenen Platz, Arbeit und Unterhalt verschaft. Warlich! ein trauriges Schicksal für die Unglücklichen, die eine Erziehung genossen haben, die ihnen zu nichts nützt, und darum in der Gesellschaft überzählig herumirren, Arbeit suchen, und keine finden. — Die Gesellschaft wird sie zuletzt ernähren müßen.

* * *

Auch hierinn sind die Regierungen noch zurück. Ueberall sind es die Eltern, welche nach Willkühr, Kaprize, Stolz und Eigensinn, die Lebensart bestimmen, wozu ihre Kinder angehalten werden sollen. Zuweilen empfangen die verwahrlosten Geschöpfe gar keine Erziehung und keinen Unterricht. Von ihnen läßt sich dann in Wahrheit sagen, daß sie Wesen ohne Zweck und ohne Bestimmung bleiben, die für die Zukunft in keine Fuge der gesellschaftlichen Ordnung passen. Diese Vernachlässigung finden wir vorzüglich bei reichen und vornehmen Eltern, die ihren Namen zu beflecken glauben, wenn sie ihre Kinder in irgend einem ernsthaften, brodgewinnenden Geschäfte unterrichten liessen. Wollen die Regierungen auch hierinn ihrer

wahrer Bestimmung pflichtmäßig nachkommen; so müßen sie sich mit mehrerer Sorgfalt die Erziehung der Kinder angelegen seyn lassen. In einer wohl eingerichteten Staatsverfassung muß kein Kind übersehen werden, wovon die Regierung nicht auf der Stelle nachweisen könnte, daß es unter ihrer unmittelbaren Aufsicht erzogen werde, und einen ihm in jeder Hinsicht angemessenen Unterricht empfange. Eine sorgfältige Erziehung ist für die Kinder, was die Pflege des Gärtners für die aufkeimende Pflanze ist. Durch Verwahrlosung gehen beide zu Grunde, oder werden doch das nicht, was sie unter der leitenden Hand des Aufsehers geworden seyn würden. Ohne Erziehung ist das Leben ein halbes Geschenk, das kaum des Dankes werth ist. Durch Erziehung wird es eine vollkommene Gabe, wofür die Kinder ihren Eltern und ihren Erziehern ihr ganzes Leben durch danken sollten. Gesegnet sey der Staat, und hochgepriesen die Regierung, die mit väterlicher Sorgfalt die Erziehungsanstalten überall befördert, und in ihrer Mitte keinen Bürger duldet, der nicht zuvor durch Unterricht ein Mensch geworden ist.

16.

Die eingebornen Kinder beiderlei Geschlechts sollen nach ihrem vierzehnten Jahre nicht nur unter der Aufsicht der El-

tern; sondern auch unter jener der Gesellschaft stehen. Die Kinder sollen die ihnen angewiesene Laufbahn entweder bei ihren Eltern oder bei andern antreten. Ohne Vorwissen und Bewilligung der Polizei dürfen sie die Gemeinde nicht verlassen. Ohne Vorwissen und Bewilligung der Polizei dürfen sie in keiner andern Gemeinde von jemand aufgenommen werden. Dem Minderjährigen wird überall ein Geleitsbrief von der Polizei, unterzeichnet von dem Präsidenten des Sittengerichts mitgegeben, worinn sein Name, der Name seiner Eltern, sein Alter, sein Geburtsort, und die ihm angewiesene Lebensart aufgeschrieben steht. Keiner darf ihn aufnehmen, bevor die Polizei sich überzeugt hat, daß er in dieser Behausung sittlich erzogen, und zu der ihm angewiesenen Lebensart angehalten werde. Dieser Verbalprozeß wird in das Register der Polizei, und in den Geleitsbrief, unterzeichnet vom Präsidenten des Sittengerichts, beigeschrieben.

Die Eltern und die Gesellschaft müßen sich immer einander nachweisen können, wo die jungen Zöglinge sich aufhalten, was mit ihnen vorgeht,

ob,

ob, und wie und wovon sie in der angewiesenen Lebensart unterrichtet werden. Sie sind Theile der Gesellschaft, und darum muß auch die Gesellschaft allemal von ihrer Lage und Aufführung unterrichtet seyn. Die Gesellschaft hat die Gefahr und die Pflicht übernommen, ihren Bürgern Arbeit zu verschaffen oder Unterhalt. Sie hat daher auch das Recht Nachfrage zu thun, ob ihre Zöglinge anständig erzogen, und zu der angewiesenen Lebensart angehalten werden. Das Herumschweifen der Jugend kann nicht geduldet werden, und die Eltern dürfen ihre Kinder ohne schriftliche Erlaubniß der Polizei nirgendwo verbringen: denn die Kinder gehören auch der Gesellschaft zu.

* * *

O möchten doch die Regierungen diesen Artikel mit goldenen Buchstaben in ihre Kabinette eingraben lassen. Durch seine Befolgung können sie sich ein unvergängliches Verdienst um ihre Bürger und um die Menschheit erwerben. Vernachlässigte Jugend! wann wird dein Elend und deine Zerrüttung weit genug um sich gerissen haben, um die Augen der Regierungen auch nur einen Augenblick auf dich herabzuziehen. Nur einen Augenblick und sie werden über deine Zerrüttung und dein Elend in Entsetzen gerathen. Von dir will ich hier vorzüg-

lich reden, verwahrloste Jugend des weiblichen Geschlechtes! Nicht genug, daß das weibliche Geschlecht von dem aktiven Bürgerrechte ausgeschlossen ist, und nur gewürdigt wird, als Staatsgenosse anerkannt zu werden — nicht genug, daß für die Erziehung desselben gar nichts, oder doch äußerst wenig von der Regierung gethan worden ist; so muß man auch noch bemerken, daß auf seinen völligen Untergang unaufhaltsam hingearbeitet wird. Das weibliche Geschlecht scheint die Würde der Menschheit verloren zu haben, und wird von dem frechen Männervolke als eine zu seinem Zeitvertreibe, und zur Befriedigung seiner Leidenschaften vorhandene Sache angesehen, behandelt und mißbraucht. Die weibliche Jugend steht unter keiner Polizeiaufsicht, und die Regierung fragt nicht darnach, ob diese zarteste Blume im Garten der Schöpfung wohl gepflegt, sorgsam bewahrt, vor Gefahren geschützt, im Aufblühen zur Vollkommenheit mit behutsamer Hand geleitet werde. Wahrhaftig! in den Augen eines sittsamen weiblichen Geschöpfes müssen die Männer verächtlich erscheinen. Sie maaßen sich das ausschliessende Recht an, Gesetzgeber und Regenten zu seyn, und dulden dabei die unverantwortlichsten Unordnungen und die gräßlichsten Zerstörungen, wodurch die weibliche Tugend mit muthwilligem Fuße zertreten, und die jungfräuliche Schaamhaftigkeit öffentlich zu Grunde gerichtet wird. Hat das weib-

liche

liche Geschlecht noch einigen Werth, wenn es sein kostbarstes Eigenthum unter den Händen dieser, von der Polizei geduldeten Räuber verloren hat? O wie kurzsichtig sind doch die Männer in der Gesetzgebung und in der Regierungskunst, oder wollen sie nicht kurzsichtig scheinen, dann müssen sie selbst gestehen, daß sie es mit ihren Untergebenen nicht redlich meinen. — Kein Mensch darf nach ihrer Behauptung sich selbst verkaufen, und doch können sie mit offenen Augen zusehen, daß die schönsten Kinder aus dem weiblichen Geschlechte sich jedem muthwilligen Menschen für einen elenden Zehrpfennig zum Kaufe öffentlich ausstellen. Kein Mensch darf nach ihrer Meinung den andern verkaufen, und doch schwärmen Mütter mit ihren Töchtern aus einer Stadt in die andere, und lassen durch gedungene Weiber ihre schuldlosen Kinder für einen beliebigen Preis den Wohllüstlingen anbiethen. — Kein Minderjähriger darf über den kleinsten Theil seiner väterlichen Erbschaft verordnen, und doch dürfen die bedaurungswürdigen Kinder von fünfzehn Jahren öffentlichen Handel treiben, mit ihrem Leibe, mit ihrer Tugend, mit ihrem Gewissen, mit ihrer Gesundheit und mit ihrer ganzen Person. Dem Geldverschwender wird ein Aufseher beigeordnet, und nach dem armen Mädchen, das seine aufblühende Kraft in der Umarmung der Wollust vergeudet, wird gar nicht gesehen. Wer vermag diese ab-

scheu-

scheulichen Ungereimtheiten zu vereinbaren, und welches Weib mit einem wahrhaft weiblichen Karakter wird diese Beleidigung gegen ihr Geschlecht ohne Unwillen ertragen können? — Um reine Luft zu athmen, lassen die Regierungen die Ruhestätten der Verstorbenen in's freie Feld verlegen, und die nämlichen Regierungen dulden in den Städten die giftigen Orte, wo verpestete Leichname lebendig herumirren, und jeden sich ihnen nahenden Körper mit den schändlichsten Krankheiten anstecken. Die Regierungen scheuen keinen Aufwand, um faule Sümpfe auszutrocknen, und doch dulden sie die giftaushauchenden Sümpfe der Lüderlichkeit, die die Sitten eines ganzen Landes verderben, Krankheiten und Tod unter Jünglinge und Mädchen, unter Männer und Weiber verbreiten. Durch die wohlthätige Kunst der Pockeneinimpfung wollen die Regierungen der Sterblichkeit der Menschen Schranken setzen, und eben diese Regierungen wollen nicht bemerken, daß das anlockende Laster der Wollust schrecklich unter den Menschen wüthet, Tausend der stärksten Jünglinge vor den Jahren zernichtet, und wiederum Tausend der blühendsten Mädchen in ihrem aufkeimenden Alter zerstört. — Diesem schimpflichen Untergange des menschlichen Geschlechtes sehen die Regierungen gedankenlos zu, und nirgend will die Strenge der wachtsamen Polizei eingreifen, um diesem schrecklichsten aller Uebel Einhalt zu thun.

Wer

Wer bemerkt in diesen Regierungsmaximen nicht die gröbste Inkonsequenz, und wer vermag Gründe beizubringen, um die Nachsicht zu entschuldigen, wodurch die Regierungen ihre Bürger zu Grunde gehen lassen, und sie für die Fortpflanzung einer gesunden, starken und muthigen Generation untauglich machen. — Dieses Laster der Ausschweifung drängt sich nun auch in die friedlichen Familienzirkel ein, und richtet da seine scheußlichen Verwüstungen an. Der Mann wird gegen sein braves Weib, die ihn so zärtlich, so innig liebt, gleichgültig, und sucht in den Wollusthäusern Vergnügungen auf, die den Reiz der Neuheit haben, und seine erhitzte Einbildung durch stäte Abwechslungen in stäter Spannung erhalten. Seine Hausgeschäfte werden vernachläßigt, und mit verschwenderischer Hand theilt er das Geld unter feilen Dirnen aus. Von nun an haben seine Kinder an ihm ihren Vater verloren, und die tiefgebeugte Gattinn vermißt in ihrem Hause den Mann, der ihr sonst alles war, und von welchem sie ehedem so herzlich wieder geliebt wurde. Selten sind von nun an seine Küsse, die er vorhin so feurig auf ihre keuschen Lippen drückte, und kalt ist die Umarmung, womit er sie mit liebeheuchelnder Miene an seinen ermüdeten Busen schließt. Vollendet wird endlich das Unglück dieser Familie, wenn das aus dem Herzen ihres Gatten verstoßene Weib von Rache hingerissen, sich

an-

andere Männer sucht, mit ihnen lebt und buhlt, und das Bedürfniß der Liebe befriedigt, das ihr entkräfteter Mann nicht mehr zu stillen vermag, oder von Wollustmädchen angelockt, bei ihr nicht mehr befriedigen will. Weg ist von nun an aus dieser Familie die stille Freude häuslicher Zufriedenheit, verblüht ist der schöne Blumenkranz ehelicher Liebe, vernichtet die zärtliche Eintracht harmonirender Herzen, verbannt aus ihrer Mitte alle Sorgfallt für Kindererziehung und Unterricht. Mißvergnügen, Argwohn und Zwietracht haben sich zwischen die Eheleute feindselig gelagert, und von den Furien der Schande und der Eifersucht begleitet, machen sie die Rückkehr der Liebe und des Friedens auf immer unmöglich. Vortreffliche Polizei, die mit freundlicher Miene zusieht, daß die verführerische Wollust den gefahrvollen Weg mit Rosen bestreut, worauf Jünglinge und Mädchen, Männer und Weiber im zahlreichen Reihentanze gedankenlos ihrem Verderben entgegen eilen! — Die Religionslehrer sollen beständig dem Volke zusprechen, und es zur Ordnung, Zucht, Enthaltsamkeit und Tugend von der Kanzel ermahnen. Dagegen predigt die Polizei eine andere Lehre: indem sie bekannte Häuser duldet, worin die Unordnung, die Unzucht, die Unenthaltsamkeit und die thierische Körperschändung ungestört getrieben wird. — Der Eltern Pflicht ist es, in ihrem ehelichen Umgange

die

die größte Vorsicht zu gebrauchen, und ihren Kindern durch keine zweideutigen Handlungen und Reden Anlaß zu geben, wodurch ihre Unschuld in Gefahr kommen könnte, und ihre liebenswürdige Unwissenheit den zu frühzeitigen Grübeleien aufgeopfert würde. Wie sehr sind diese braven Eltern zu bedauern, die im tiefsten Gefühle ihrer Wehmuth nicht verhindern können, daß ihre noch so sorgfältig verwahrten Kinder nicht auf den Straßen verdorben werden, wo die ausgelassenen Personen beiderlei Geschlechts durch ihren frechen Umgang das sittenverderbendste Beispiel geben. Die nachgrübelnde Neugierde der Kinder wird rege gemacht, und sie forschen dann nach Dingen, die sie erst zehn Jahre später wissen sollten. Wie ist es möglich, daß das Menschengeschlecht sich bei diesem ewigen Kampfe des Widerspruchs zu einer, in jeder Hinsicht ausgebildeten Lebensharmonie, erheben könnte! Vergebens sind alle Erziehungsanstalten: indem die öffentlich geduldete Unordnung ihre vortrefflichsten Plane zerstört. Vergebens sind alle Lehren zur Enthaltsamkeit, Ordnung und Tugend: indem das öffentlich geduldete Laster ihnen zu schweigen befiehlt, und die verblendeten Menschen an übergoldeten Ketten herabzieht in die verwürflichste Sklaverei, die sie in der Verdorbenheit ihres Herzens Freiheit nennen. — Wann werden die Regierungen die Augen öffnen, und die Wahrheit

anerkennen, daß ohne ihre thätige Mitwirkung alle Bemühungen zur Veredlung des Menschengeschlechtes verloren sind, daß sie durch eine weise, sittliche Gesetzgebung und strenge Handhabung der öffentlichen Ordnung die ersten Erzieher des Menschengeschlechtes seyn sollen, und daß sie innerhalb ihres Gebietes keine Ausschweifungen (wozu sich Menschen durch eine fortgesetzte Lebensart bekennen) dulden dürfen: gleichwie ein gerechter, sittlichgesinnter Vater sie in seinem Hause unter seinen Kindern nicht dulden würde.

17.

In einigen von dem Gesetze zu bestimmenden Handwerken, Fabrik- und Manufakturarbeiten sollen die Jünglinge, bevor sie ihr erlerntes Geschäft für sich treiben dürfen, ein förmliches Zeugniß beibringen, daß sie zwei Jahre bei patentisirten Meistern in Städten gearbeitet, und auch, daß sie sich nebenher zwei Jahre in einer freiwilligen Kompagnie den militärischen Uebungen gewidmet haben.

Das Reisen der Handwerksgesellen, der Fabrik- und Manufakturarbeiter ist für den Fortgang und die feinere Ausbildung der Arbeiten und Kunst-

pro-

produkte vom höchsten Nutzen. Die Reisenden machen sich mit den verschiedenen Handgriffen, mit der Mode, mit den schönen Gebräuchen und Sitten der Städter bekannt. Ihre Sprache wird gebildeter, ihr Betragen gefälliger, und ihre ganze Lebensart erhält eine geschmeidigere Verschmelzung, wobei das Rauhe und Einseitige der Erziehung zerrinnt, und sie sich zu dem Umgange mit verschiedenen Menschen von verschiedenem Stande geschickter machen. — Stehende Heere kennt ein großer republikanischer Staat nicht. Er will durch keine Eroberungen seine Grenzen erweitern, und als ein guter Freund will er seinen friedliebenden Nachbarn nicht zum Schrekken seyn. Bei seiner Genügsamkeit weiß er dennoch vorsichtig zu seyn, und wird sich durch Kabinetsversicherungen angränzender Regierungen nicht einschläfern lassen. Ein republikanischer Staat erzieht an jedem Bürger einen wackern Vaterlandsvertheidiger, der die Waffen zu führen versteht. Diese Waffenübung ist für jeden Jüngling die angenehmste Belustigung an Feiertagen, und die schönen Bürgertöchter werden die geübtesten Kämpfer, die muthigsten Streiter mit Bändern, Blumensträußen und Nationalgeschenken aufzumuntern und zu belohnen wissen. Sollte eine feindliche Macht von Außen die Verwegenheit haben, die ruhigen Bewohner dieses Staates anzugreifen; so ist die ganze Republik ein Lager. Jünglinge, Männer

und

und Greise eilen, wie ein immer anwachsender Strom, den bedrohten Grenzen zu, kehren in die Arme ihrer stolzen Bräute, und ihrer kühngesinnten Weiber nicht eher zurück, bis sie den muthwilligen Feind gedemüthigt, und ihn gezwungen haben, Versicherung zu leisten, daß er nimmermehr zu feindseligen Angriffen den arglistigen Versuch machen werde. — Von nun an hört alle Feindschaft auf, und beide Nationen lieben sich wieder nachbarlich.

* * *

Wir dürfen uns nicht wundern, daß die Handwerker hier und da noch so unvollkommen sind, und daß die Fabrik- und Manufakturarbeiten in vielen Gegenden einer sehr großen Verbesserung bedürfen, wenn wir bedenken wollen, daß die Menschen aus angeborner Trägheit so gerne beim Alten bleiben, und das Alte aus der nämlichen Ursache so gerne gegen das Neue in Schutz nehmen. Auch die Sprachen der Völker haben die Bildung, Ründung und Feinheit noch nicht, die sie bei einer fortgesetzten Ausarbeitung wohl erreichen könnten. Nur in einigen Hauptstädten der Provinzen nähern sie sich der möglichen Vollkommenheit, während sie in Flecken und Dörfern sich bis auf den heutigen Tag in dem rohesten Zustande der ersten Barbarei be-

befinden. Kein besseres Schicksal haben die Sitten, Manieren und Gebräuche des größern Haufens. Ueberall sind sie gestempelt vom Alterthum, und sie werden um so heiliger beibehalten, ihren Kindern überliefert und anempfohlen, je tiefer sie sich in die Vorzeit verlieren, und je abgeschmackter sie sind. Das Reisen der jungen Leute durch Städte und Provinzen kann und wird die Kultur in jeder Hinsicht begünstigen, die Handwerker, Fabriken und Manufakturen vervollkommnen, die Sitten verfeinern, den Sprachen die ausgebreiteste Bildung geben, und einen schönen, männlichen Nationalkarakter über ein ganzes Volk verbreiten. — Wo ist die Regierung, die den erhabenen Zweck ihrer Einsetzung wahrhaftig kennt, und aus inniger Ueberzeugung die erste und nächste Freundinn ihres Volkes ist? Die mehrsten Regierungen stehen aus Stolz, Selbstsucht und Eigensinn ihrem Volke gegenüber, und darum können sie sich auch zur Abschaffung der stehenden Heere nicht so leicht verstehen. Auf diese bauen sie ihre Gewalt, und durch diese erhalten sie das arme Volk in beständiger Ohnmacht und Bedrückung. — Die fränkische Regierung wird den ersten Schritt thun, stehende Heere abzuschaffen, und zur Erhaltung der innern Sicherheit eine verhältnißmäßige Anzahl Braver im beständigen Dienste zu erhalten. Frankreich hat die Erfahrung gemacht, daß aus muthigen Jünglingen

in Militairschulen erzogen, bald Vaterlandvertheidiger aufblühen, die mit den ersten Feldherrn wetteifern, und von ihnen nicht übertroffen werden: die jeder Gefahr des Todes muthig ins Auge sehen, mit Entschlossenheit gegen den Feind anrücken, und den Kampfplatz nicht eher verlassen, bis sie aus dem blutigen Gefechte als verherrlichte Sieger in ihre Heimat zurückkehren. Ein freier Mann, der für sein Vaterland, für seine Rechte und sein Eigenthum die Waffen ergreift, fühlt in seiner gereizten Brust erhöheten Muth, in seinem Arme doppelte Kraft, und stößt den feigen Söldling würgend zu Boden, der für einen Rock und für eine Handvoll Geld seine Freiheit und seine Person einem übermüthigen Regenten verkauft. In einer Republik weiß die Regierung Menschenhände besser zu beschäftigen, und läßt sie dann erst zu den Waffen greifen, wenn das bedrohte Vaterland seine gesunden kraftvollen Kinder zu seiner Vertheidigung nothwendig hat.

18.

Will der Jüngling nach erreichtem Alter von ein und zwanzig Jahren das erlernte Geschäft für sich selbst treiben; so soll er vorläufig, vor einer in seinem Bezirk niedergesetzten Kommission von

Werk-

Werk- und Kunstverständigen, die Probe ablegen, daß er sein Geschäft verstehe, und den Zuspruch seiner Mitbürger durch gute und dauerhafte Arbeit zu verdienen im Stande ist. — Der Jüngling verfügt sich mit den Geleitsbriefen der Polizeibeamten, mit dem schriftlichen Zeugnisse, zwei Jahre bei einem Meister gearbeitet in der Stadt zu haben, und mit dem Zeugnisse der Werkverständigen zu der Munizipalität seines Bezirkes, und begehrt in voller Sitzung in das Bürgerregister aufgenommen zu werden. — Werden alle Papiere in Ordnung gefunden; so schwört der Jüngling in die Hände des Präsidenten mit lauter Stimme, Liebe zu seinem Vaterlande, Treue gegen die Konstitution, und Gehorsam gegen die bürgerlichen Gesetze. Der Präsident setzt ihm die Bürgerkrone auf, und schildert ihm in einer kraftvollen Rede das Glück des Bürgerstandes, geht dann die vorzüglichsten Pflichten durch, die zu erfüllen ihm täglich begegnen werden, spricht seinem Herzen Muth und Standhaftigkeit zu, und warnt ihn seinem Schwur immer getreu zu bleiben. Der Jüngling schwört seinem Schwure getreu zu bleiben. Darauf umarmt ihn

der Präsident und überreicht ihm die Konstitution — einen gedruckten Auszug der allgemeinen Bürgerrechte und Bürgerpflichten — und die seine Profession betreffenden Gesetze, und zuletzt ein aus vielen unbeschriebenen Blättern bestehendes Buch, worinn der gegenwärtige Hergang mit Anziehung der vorgebrachten Papiere vom Sekretair niedergeschrieben, vom Präsidenten unterzeichnet, und mit dem Munizipalitätssiegel beurkundet wird. — Von nun an ist der Jüngling Bürger in der Gesellschaft, und hat das Recht in seiner Gemeinde, oder irgendwo in seinem Bezirke sich als patentisirter Meister niederzulassen.

Wenn die Gesellschaft wollen muß, daß ein jeder von seiner Arbeit leben könne, daß folglich die Bürger untereinander verpflichtet seyn sollen, bei den patentisirten Meistern ihre Bedürfnisse an Produkten Kunst- Fabrik- und Manufakturarbeiten einzukaufen, — wenn es der Gesellschaft daran gelegen seyn muß, daß ein jeder Bürger von seiner Arbeit lebe, indem sie den Arbeitslosen auf ihre Kosten zu unterhalten verpflichtet ist; so liegt das Recht der Gesellschaft offenbar am Tage, einen jeden, ehe er ein bürgerliches Geschäft zu treiben

an-

anfangen darf, über seine Fähigkeit vorläufig die Probe ablegen zu lassen. Die Gesellschaft versichert den Handwerker, daß er von seinem Handwerke wird leben können: indem sie seine Nachbarn verpflichtet, bei ihm die beliebte Arbeit bestellen zu müßen. Die Gesellschaft muß dagegen auch die Nachbarn versichern, daß der Handwerker kein Pfuscher sey: sondern sein Fach wohl verstehe. Diese Versicherung kann den Bürgern auf keine Art besser gegeben werden, als dadurch, daß ein jeder, der ein Geschäft treiben will, sich von einer dazu niedergesetzten Kommission prüfen lasse. Von ihrer unpartheiischen Erkenntniß hängt es ab, ob einer in seinem Fache als tauglich patentisirt werden dürfe, oder ob er abzuweisen sei, um sich besser zu qualifizieren. Ohne Bürger zu seyn, darf keiner Meister seyn. Das Bürgerrecht giebt erst dem Menschen ein bestimmtes Recht, auf irgend eine von der Gesellschaft gebilligte Art, seinen Lebensunterhalt zu erwerben. — In stiller majestätischer Feierlichkeit sollen die heiligen Zeremonien zur Bürgeraufnahme begangen werden. Durch Offenlegung des Geleitsbriefes wird die bisherige Aufführung des Jünglings von Schritt zu Schritt durchgegangen: indem in demselben das öffentliche Bekenntniß seines jugendlichen Lebens enthalten ist. Auf die Anzeige der in jeder Gemeinde angestellten Sittenrichter werden seine Vergehungen und seine Tugenden, von den

Polizeibeamten seines jedesmaligen Aufenthalts darinn eingetragen, und vom Präsidenten unterzeichnet. — Eine von der Regierung entworfene, jeder Munizipalität in Druck zugeschickte Rede, mit männlicher Stimme von einem würdigen Präsidenten ausgesprochen, würde auf das erschütterte Herz des ahndungsvollen Jünglings einen bleibenden Eindruck machen. — Die Konstitution und die übergebenen Auszüge der Gesetze, die dem Bürger nach seinen jedesmaligen neuen politischen Verhältnissen, zu seinem Unterricht mitgetheilt werden sollen, sind für ihn die beliebtesten Bücher. — Das rothe Buch ist der unzertrennliche Begleiter eines jeden Bürgers. Dadurch beweißt er überall vor der Polizei, wer er ist, woher er komme, welches Alter er hat, womit er sich ernährt, und wo er sein Geschäft treiben darf. Alle politischen Veränderungen, die mit ihm vorgehen, werden in dieses Buch von der dazu geeigneten Obrigkeit jedesmal aufgezeichnet. Dieses Buch wird, für und wider ihn, das öffentliche Bekenntniß seines bürgerlichen Lebens. — Nur in dem Bezirke, worinn sein Geburtsort gelegen ist, darf er sein Nahrungsgeschäft treiben: indem er nur für diesen Bezirk das Patent erhalten hat. Außer diesem Bezirke ist er ein Bürger ohne Geschäft. Hausiren darf er auch nicht mit seinen Waaren von einer Gemeinde zur andern: sondern er hat nur das Recht, sich in seinem Bezirke nie-

derzulassen, wo er die Käufer seiner Waaren, oder die Besteller seiner Arbeit abwarten muß, die aus der ganzen Republik zu ihm kommen dürfen.

* * *

Es braucht kaum erinnert zu werden, daß dieser Artikel eine den Regierungen fremde Sprache enthält. Viele können es noch nicht begreifen, daß sie verbunden seyn sollten, einige Minuten des Tages den Vergnügungen zu entziehen, um sie dem ernhaften Nachdenken über das Wohl ihrer Untergebenen zu widmen. Die mehrsten wollen es nicht begreifen, daß ihre Unterthanen mit ihnen die nämliche Menschenwürde behaupten, und ihnen unter dem Gesetze von Rechtswegen gleich sind. Viele denken nur an ihre Unterthanen, und an ihre Nahrungszweige, wenn dem durch übermäßige Verschwendung eingetretenen Geldmangel durch neue Auflagen abgeholfen werden muß. Und dann erst erkundigen sie sich um die Bevölkerung ihrer Provinzen, wenn der Ehrgeiz des Hofes, die Eroberungssucht des Fürsten hunderttausend friedfertige Menschen unter die Waffen peitschen will. Auch müssen sie ihre Unterthanen zählen, wenn sie mit ihnen Handel treiben, und sie wie ausgewachsenes Mastviehe einem benachbarten Tyrannen gegen baares Geld verkaufen. Kein Soldat wird unter ein

Re-

Regiment angenommen, ohne zugleich eingeschrieben zu werden. Allein tausend und tausend Menschen wandeln in polizierten Staaten umher, ohne daß sie irgendwo in ein Bürgerregister eingetragen worden sind. Kein Soldat tritt rechtmäßig aus dem Dienste, ohne daß er von seiner Obrigkeit den Abschied erhalte: gleichwie er auch von derselben ist angenommen worden. Und doch kommen und gehen die Bürger ab, wie und wann sie wollen. Die Geburten, Heirathen und Sterbefälle werden in wohleingerichteten Staatsverfassungen pünktlich aufgezeichnet, und dabei wird die wichtigste Ereigniß des Menschen, die Aufnahme zur Bürgerwürde gleichgültig übersehen. Jeder Soldat schwört zu seiner Fahne, und ganze Völker kennen den Eid nicht, den sie für ihr Vaterland schwören sollten. Nicht ihrem Vaterlande, sondern der geheiligten Person ihres unbeschränkten Monarchen müßen sie huldigen. Wie können sie Anhänglichkeit an die Konstitution versprechen, wie den bürgerlichen Gesetzen ihren Gehorsam zollen, da sie sich nicht rühmen dürfen, eine Konstitution zu haben, und da ihre bürgerlichen Gesetze Erscheinungen des Tages sind, die von der Laune ihres Regenten entworfen, und von der gebietherischen Willkühr des Despotismus ausgebrütet werden. So kann es aber unter Menschen nicht bleiben, die frei geboren sind, und sich mit Freiheit und Einsicht einer Regierung unter-

terwerfen, damit unter ihnen keine Sklaverei und keine Willkür herrsche: sondern damit sie dem Zwecke ihres Daseyns mit vereinigten Kräften nachstreben, und ihn unter dem schützenden und leitenden Zepter einer weisen Regierung ungestört erreichen. Die fränkische Regierung ist ausersehen, dem Menschen seine ursprünglichen Rechte wiederzugeben: sie wird auch ferner dafür sorgen, daß er seiner ursprünglichen Würde gemäs wird leben können.

19.

Wer nach erreichtem Alter von ein und zwanzig Jahren noch zwei volle Jahre bei einem Meister in der Stadt, oder auf einem Handlungskomptoir sein Geschäft fortsetzt, soll berechtigt seyn, sich auf das ganze Departement patentisiren zu lassen. Wer bis zum sechs und zwanzigsten Jahre seines Alters in dem Dienste eines andern bleibt, hat das Recht zu einem Patent für die ganze Republik.

Durch diese Verfügung werden die jungen Bürger aufgemuntert, sich noch mehrere Fertigkeit in den ihnen angewiesenen Geschäften eigen zu machen. Sie werden auf eine kurze Zeit zurückgehalten, auf eheliche Verbindungen zu denken,

wobei

wobei die jungen Haushälter ihre Geschäfte vernachläßigen, die wenigen Kenntnisse vergessen, und daher sich, und Weib und Kinder unglücklich machen. Zu frühe Unabhängigkeit taugt für die jungen Leute nicht. Ihre Erfahrung ist Thaten leer, durch keine Schicksale und interessante Begebenheiten bereichert. Auf Klugheit, Vorsicht und Behutsamkeit ist ihr flüchtiger argloser Karakter nicht genug vorbereitet. Sie sind leichtgläubig, und werden daher oft betrogen. Sie haben noch nicht genug erfahren, wie schwer es dem ehrlichen Manne wird, den Unterhalt für eine Familie zu verdienen. Sie leben unbesorgt dahin, verzehren ihr Vermögen und die eingebrachten Güter ihrer Weiber, und sind, ehe sie es wissen, zu Grunde gerichtet. Am Abgrunde des unvermeidlichen Unglücks beweinen sie ihre Leichtfertigkeit, den Kummer ihrer trostlosen Weiber, das sichere Elend ihrer armen Kinder, und sie werden dann vielleicht Freunde genug finden, die sie bedauern, aber keinen Freund, der sie retten wird. — Die patentisirten Bürger für ein Departement, oder für die ganze Republik haben das Recht, sich im Departement, oder in der Republik eine beliebige Gemeinde zu ihrer Niederlassung auszusuchen. Sie dürfen aber nicht mit ihren Waaren, Kunstprodukten, Manufakturarbeiten zum Verkauf durch die Republik herumziehen.

20.

Die patentisirten Bürger dürfen nur mit dem Geschäft einen Verkehr treiben, worauf sie von der dazu bestellten Obrigkeit das Patent erhalten haben.

Das Patent giebt dem Bürger ein ausschließendes Recht, dieses oder jenes Geschäft allein zu treiben. Dieses Geschäft wird dadurch sein Eigenthum, worinn die Gesellschaft ihn zu schützen versprochen hat. Von diesem Geschäfte soll er seine Nahrung haben, die ihm durch keinen andern entzogen werden darf. In einer wohleingerichteten Staatsverfassung soll Ordnung herrschen, die einem jeden Bürger seine eigenthümliche Stelle anweist, gleichwie jeder Soldat bei einer wohleingerichteten Armee seinen angewiesenen Posten hat. Wo Verwirrung herrscht, und die Unordnung alle Bürger unter einander rüttelt, stößt einer den andern über den Haufen. Nur einige wenige werden zu dieser Verwirrung lachen, und auf den gesammelten Trümmern der Unglücklichgewordenen ihren übermäßigen Reichthum bauen. Bleiben dagegen die Bürger in ihren angewiesenen Beschäftigungen, verrücken sie die Grenzen ihres Eigenthums nicht, kommt keiner dem andern zu nahe, und treibt ein jeder sein Geschäft mit Fleiß, Pünktlichkeit und

Ordnung; so wird die Armuth nicht in zerrissenen Lumpen betteln gehen, und der Reichthum wird nicht übermüthig sein Haupt empor heben, in Pallästen nicht wohnen, in goldgestickten Kleidern dem Elende nicht spotten, und aus sardanapalischen Schüsseln das ausgepreßte Mark der Unterdrückten nicht verschwelgen. In einem wohleingerichteten Staate soll es keine Arme geben, und darum wird der Reichthum sich nicht in vollen Kisten bei einigen wenigen ansetzen können. Wo Armuth und Uebermuth sich einander begegnen, kann die Freiheit nicht gedeihen: und selbst die Gleichheit unter dem Gesetze wird langsam zur Satire. Der Arme macht sich durch Kriecherei verächtlich, und trägt mit Freuden die Schande, der erniedrigte Sklave eines andern zu seyn. Der Reiche wird durch Uebermuth verwegen, verhöhnt Recht und Gesetze, und kauft sich mit seinem Gelde auf dem Markte, in den Häusern und in den Gerichtsstuben Sklaven, die seine Thorheiten beklatschen, seine Ungerechtigkeiten vertheidigen, und ihn von seinen Misſethaten freisprechen. In einer wohleingerichteten Staatsverfassung müssen beide Extreme vermieden werden. Der Republikaner zu stolz jemandes Knecht, und zu rechtschaffen jemandes Herr zu seyn, wandelt den Mittelweg, lebt von seiner Arbeit im Wohlstande, unabhängig und frei.

In

* * *

In der fränkischen Republik ist keiner verbunden, mehr als ein Patent zu nehmen, obgleich er mehrere Handelsarten, Professionen oder Gewerbe treibt. Nur muß er sich mit jenem Patent versehen, welches von seinen Handthierungen die höchste Gebühr erfodert. Diese Verordnung braucht nur noch einige Jahre zu bestehen, und die Bürger haben sich dadurch einander arm gemacht. — Wenn ein Bürger zu viele, oder verschiedenartige Geschäfte unternimmt; so wird er keins mit der gehörigen Obsorge versehen können. Sein auf zu viele Gegenstände getheilter Fleiß wird ihn verderben. Sollte er aber allen Geschäften gewachsen seyn; so zieht er aus den verschiedenen Quellen einen übermäßigen Gewinnst, und richtet diejenigen zu Grunde, die sich und eine zahlreiche Familie mit Einem Nahrungszweige unterhalten. Die Erfahrung lehrt schon diesen traurigen Erfolg einer widerrechtlichen Politik, und wird nach einigen Jahren zum Erstaunen lehren, daß diese fehlgegriffene Finanzoperation nur neben dem Untergange aller Bürger bestehen kann. Die reichen Einwohner werden die von einem mittelmäßigen Vermögen langsam verschlingen, und haben sie alles um sich herum arm gemacht; so wird der unersättliche Geldhunger sie gegen einander aufhetzen, und sie durch Hochmuth,

Ei-

Eifersucht und Neid so lange in Athem erhalten, bis einer vor, und der andere nach verdorben ist. So wird die übelverstandene Patentenfreiheit unter dem Volke wüthen, und den Wohlstand des Staates unfehlbar untergraben: wofern die Regierung diesen Irrthum in der Gesetzgebung nicht bald entdecken, und durch eine weise Verfügung dem fernern Unheil Einhalt thun wird.

21.

Alle Bürger sind gezwungen, nach Maaßgabe der anwachsenden Bevölkerung ihre Eigenthums-Rechte einzuschränken, gleichwie sie dieselben nach Maaßgabe der Entvölkerung auszudehnen, die Befugniß haben.

Der erste gesellschaftliche Verein sichert einem jeden Mitgliede desselben seinen Unterhalt zu. In der gewissen Ueberzeugung auf immer seinen Unterhalt zu finden, beschlossen alle Gesellschaftsglieder, daß das verworrene herrenlose Ganze unter sie theilweise zerlegt, und zu einem bestimmten Eigenthum erhoben werden sollte. Durch den bürgerlichen Vertrag ist dieser ursprüngliche Gesellschaftsverein nicht aufgehoben: sondern vielmehr bestärkt, und durch eine angeordnete Regierung garantirt worden. Von

nun

nun an kann ein Bürger nur Eigenthum haben, und seinen Unterhalt in der ihm angewiesenen Sphäre erwerben. Er darf auch in dieser Sphäre seinen Wohlstand immer höher treiben, wofern nur ein jeder, der sich mit ihm in dieser Sphäre befindet, darinn sein Auskommen hat. — Treibt die unter dem fruchtbaren Zepter des Friedens anwachsende Bevölkerung die Bürger so nahe aneinander, daß einige von ihnen in dem eingenommenen Bezirke ihren Lebensunterhalt nicht mehr finden können; so sind die in dem nämlichen Bezirke befindlichen Bürger verbunden, ihre zu sehr erweiterten Eigenthumsrechte einzuschränken. In diesem Falle tritt das Recht der Noth ein, wofür alle willkürlichen Verfügungen der Menschen weichen müssen. Die nothleidenden Bürger flehen hier die Hilfe der ganzen Gesellschaft an, und berufen sich auf den ursprünglichen Verein, der den Reichern befiehlt, aus der Sphäre des Ueberflusses sich so weit zurückzuziehen, als nothwendig ist, damit die Armen freien Platz gewinnen, neben ihnen stehen, ihren Unterterhalt verdienen, und leben können.

* * *

Unter allen Regierungen ist es einem jeden erlaubt, die Grenzen seines Eigenthums nach Belieben auszudehnen, und so viel zusammen zu bringen,

gen,

gen, als nur die Möglichkeit gestattet. Diese unbeschränkte Befugniß wollen die Regierungen sich zum Verdienst anrechnen, und dadurch den Fleiß und die Betriebsamkeit ihrer Unterthanen aufmuntern. Es will ihnen nicht beifallen, daß diese unbeschränkte Befugniß den gesellschaftlichen Vertrag in seinen Grundfesten erschüttert, und den Geist des Bürgervereins auf immer tödtet. Wie kurzsichtig sind doch die Regierungen, da sie nicht einmal das erste Prinzip zu verstehen scheinen, ohne dessen Erkenntniß und Aufrechthaltung eine Staatsverfassung nicht denkbar ist. Wir sehen zwar Menschen neben einander leben, allein wer darf behaupten, daß sie als Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft neben einander stehen? Die Regierungen haben dann erst ihre Pflichten halb erfüllt, wenn durch ihre Anordnungen dafür gesorgt ist, daß keiner ihrer Untergebenen in seinem Eigenthum widerrechtlich geschmählert wird. Die bisher unerfüllte Hälfte ihrer Pflichten fodert von ihnen, Sorge zu tragen, daß ein jeder ihrer Untergebenen ein Eigenthum habe, und auf diesem Eigenthum seinen Unterhalt verdienen könne. Wie jetzt die Sachen stehen, kann es keinem Wunder geben, daß wir hier und da Millionärs haben, die von allen Seiten her mit so vielen Bettlern umgeben sind. Ein jeder gewinnt so viel er kann, und das von Rechtswegen, und keiner braucht von dem Goldberge seines Reichthums auf den

elen-

elenden Zustand seiner zur Armuth verdammten Mitbürger mitleidig herabzusehen. Die Bettler können sich ja auch so viel verdienen, als wir haben, rufen die Reichen aus dem Himmel ihres Ueberflusses spöttisch herab. Sie scheinen nicht einsehen zu wollen, daß ihr witziger Einfall baaren Unsinn enthält, wodurch sie sich selbst der unverantwortlichsten Ungerechtigkeit bezüchtigen. Wie sollen sich die armen Leute anlegen, um etwas mehr zu verdienen, als sie täglich zu ihrem Lebensunterhalt nothwendig haben? Fleiß und Arbeit thut es nicht allein: es muß auch ein ausgebreitetes Eigenthum vorhanden seyn, das der Bürger zu seinem Nutzen frei verwalten darf. Mit einem Thaler läßt sich auch bei den höchsten Zinsen nichts aufbringen, und ein Morgen Land kann bei der beßten Fruchtbarkeit seinen Arbeiter nicht ernähren. Mit tausend Thalern läßt sich bei geringern Zinsen mehr ausrichten, und hundert Morgen Land ernähren bei geringerer Fruchtbarkeit eine zahlreiche Familie, und liefern auch noch Ueberschuß. Unter den gegenwärtigen Umständen der bürgerlichen Einrichtungen ist es den armen Leuten unmöglich gemacht, auf dem rechtlichen Wege sich mehr zu erwerben, als sie täglich mit ihrem Munde verzehren. Sie werden nie tausend Thaler reich, noch viel weniger hundert Morgen Land besitzen. Wo etwas zu verdienen ist, drängen die Reichen sich gleich hinzu, um ihren Ueberfluß durch Ueberfluß zu vermehren.

Die

Die armen Leute gehen dann überall leer davon, sind und bleiben arm, dürftig, niedergeschlagen, bedrückt und verachtet. In einem wohl eingerichteten Staate kann und soll es aber nicht so bleiben. Durch die Konstitution muß die übermäßige Anhäufung zu großer Reichthümer gänzlich verhütet werden. Die Schätze der Erde sind zu klein, als daß ein jeder etwas davon haben könnte, wenn einige wenige die Ungerechtigkeit begehen, zu viel davon an sich zu reißen.

22.

Die Eigenthümer von einer gewissen Anzahl Grundstücke sollen kein anderes Gewerb neben ihrem Ackerbau treiben, und sich mit den Einkünften dieses Nahrungszweiges allein begnügen. Auch sollen sie keine Grundstücke mehr durch Kauf an sich bringen. Jedoch dürfen die Landbauer, wenn sie Eigenthümer sind, eine ansehnlichere Morgenzahl beackern, und vorzüglich dann, wenn sie Hausväter dabei sind.

Das Gesetz muß für jedes Departement mit Rücksicht auf die Fruchtbarkeit des Bodens die Quantität der Grundstücke bestimmen, über welche kein Bürger durch Ankauf als Eigenthümer steigen darf.

darf. Die stäts steigende Menschenmenge behauptet das ihr zustehende Recht, dem Wucher des Grundeigenthums Schranken zu setzen. Die beikommenden Bürger, welche sich dem Ackerbau widmen, müßen in dieser Sphäre den erfoderlichen Nahrungszweig zu ihrem Unterhalt finden. Ursprünglich gehört dieses Recht einem jeden Ankömmlinge zu: welches nun aber durch den gesellschaftlichen und bürgerlichen Vertrag den dazu erzogenen Bürgern vorzüglich zugesichert worden ist.

* * *

Die großen Grundeigenthümer, die unter allen Regierungen geduldet, und aus grobem Mißverständnisse einer rechtlichen Politik von vielen sogar begünstigt werden, leben in einer beständigen Ungerechtigkeit gegen die übrigen Gesellschaftsglieder, und sind dem allgemeinen Besten oft schädlicher, als die ersten Verbrecher es vielleicht nicht seyn können. Einer von ihnen nimmt nicht selten eine Oberfläche ein, worauf hundert Familien ganz gemächlich ihren Unterhalt durch ihrer Hände Arbeit verdienen könnten. Neben ihnen kommt ein kleiner Landbauer nimmermehr auf: indem sie alles Grundeigenthum verschlingen, was sie durch Kauf und Erwerb an sich bringen können. Ein alles zerschmetterndes Hagelgewitter ist für diese Wucherer

erwünschter Gottessegen: indem eine einzige zerschlagene Saat den kleinen Bauer verdirbt, die auf ihren Speichern aufgethürmten Früchte vertheurt, und so eine allgemeine Landplage von Hunger und Elend begleitet, ihren Reichthum und Uebermuth noch fester begründet. — Zuviel Länderei unter einer Hand und Aufsicht kann die erfoderliche Pflege nicht erhalten, und folglich die ergiebige Erndte nicht beibringen, die mehrere geschäftige Hände ihrem verschlossenen Schoose abgewinnen würden. Die Arbeit der gedungenen Taglöhner ist träge, langsam und verdrossen. Der Knecht kann mit dem frohen Muthe des Eigenthümers den schweren Pflug nicht führen. Jener hat nur, wie der jochtragende Ochs das Futter, dieser aber erfreut sich des hundertfältigen Gewinnstes, womit eine gesegnete Erndte seinen muntern Fleiß belohnen wird. Und wer hat dann das barbarische Recht niedergeschrieben, daß fünfzig Menschen am verächtlichen Joche der Knechtschaft ziehen müssen, damit Ein fauler Grundeigenthümer allein im Ueberflusse lebe? Freilich erfodert es der Begriff des Eigenthums, daß die Eigenthümer selbst eine größere Morgenzahl pflügen dürfen. Und so verdienen auch die Hausväter einer ländlichen Familie diese Begünstigung. Indessen soll das Gesetz darüber wachen, daß die zu großen Ländereimassen im allmähligen Fortschreiten unter mehrere Landbauer vertheilt werden. Nach dieser

ge-

gerechten und weisen Verfügung wird die bürgerliche Gesellschaft anstatt einer Familie, zwanzig Hausväter, zwanzig Hausmütter und hundert Kinder zählen, die durch Arbeit leben, und bei der Arbeit ihres Lebens froh werden. Welche erfreuliche Aussicht für den Ackerbau und für die Bevölkerung, wogegen auch nur die gedankenloseste Regierung gleichgültig bleiben kann!

23.

Die Eigenthümer von vielen Grundstücken sollen nie über eine bestimmte Morgenzahl an Einen verpachten dürfen. Jedes Grundstück soll öffentlich verpachtet werden. Keiner darf sich ein wucherisches Pachtquantum versprechen lassen.

Damit recht viele Bürger neben einander leben können, muß die Verpachtung vieler Grundstücke an Einen verbothen seyn. Dieser Verfügung soll sich ein jeder Grundeigenthümer kraft des gesellschaftlichen Vertrags unterwerfen, und es wäre nur Eigensinn, den patriotischen Geist dieses Gesetzes in Zweifel ziehen zu wollen. Der Vortheil der Gesellschaft und des Ackerbaues soll dadurch mit der Unterstützung vieler Bürger vereinigt werden. Inzwischen versteht es sich, daß die Fruchtbarkeit des Bodens, und die örtliche Bevölkerung

das Nähere hierüber bestimmen müssen. — Die Verpachtungen sollen allemal öffentlich unter dem Vorsitze der dazu bestellten Obrigkeit geschehen: gleichwie überhaupt alle rechtlichen Verhältnisse der Bürger untereinander öffentlich abgeschlossen werden müssen. Was vor den Augen der Gesellschaft nicht öffentlich geschieht, und doch geschehen könnte, darüber soll und kann sie auch im Falle entstehender Zwistigkeit keine Notiz nehmen, noch die gerichtliche Entscheidung geben. — Das Pachtquantum darf nicht wucherisch seyn: indem die Gesellschaft nicht wollen kann, daß der Anpächter durch Entrichtung eines zu hohen Pachtquantums sein übriges Vermögen einbüße, und dann nach einigen Jahren verderbe. Die Gesellschaft muß dagegen wollen, daß der Eigenthümer nach Verhältniß der hergegebenen Grundstücke, und daß der Anpächter nach Verhältniß der darauf jährlich zu verwendenden Auslagen und Arbeit den angemessenen Nutzen ziehen. Bei zu geringer Verpachtung würde das Grundstück dem Eigenthümer zu wenig einbringen, und bei übertriebener Anpachtung würde der Pächter einen zu geringen Nutzen von seinen Auslagen und seiner Arbeit haben. Das Gesetz muß hier ins Mittel treten, und mit Hinsicht auf die Fruchtbarkeit des Bodens das höchste Pachtquantum für jeden Morgen Land bestimmen. Um so nothwendiger ist diese Verfügung, da es den Grundeigenthümern nie an Pacht-

lüstigen

lustigen fehlen wird, worunter einige aus Noth ein übermäßiges Pachtquantum versprechen, damit sie Boden bekommen, worauf sie arbeiten können, worunter wiederum einige aus Willmuth zu viel biethen, die Länderei aussaugen, die Verpächter mit kostspieligen Prozessen quälen, und ihnen zuletzt die versprochenen Pachtgelder schuldig bleiben. — Wollen bei einer großen Verpachtung viele Landbauer das höchste vom Gesetze bestimmte Pachtquantum entrichten; so sollen die zu verpachtenden Ländereien von der dazu angeordneten Obrigkeit (welches füglich die Munizipalität seyn kann) unter die Pachtlustigen nach Verhältniß ihrer Bedürfnisse getheilt werden. Die Mitglieder der Munizipalität haben dann dem Eigenthümer für das Pachtquantum und allen Schaden zu stehen. Unter dieser Verantwortlichkeit werden sie wohl zusehen, daß nur fleißige, brave und angesessene Bürger die Ländereien in Pachtung übernehmen, und das ausbedungene Pachtquantum alle Jahre pünktlich entrichten.

* * *

Wenn die Regierungen den Untergebenen die unbeschränkte Freiheit lassen, so viel Grundeigenthum an sich zu bringen, als Möglichkeit und Umstände es nur erlauben; so dürfen wir uns nicht wundern, wenn sie den Grundeigenthümern auch

ferner

ferner die Befugniß einräumen, von ihren übermäßigen Ländereien so viel an Einen zu verpachten, als sie es selbst für gut erachten. Aus gewissenhafter Hochachtung für das mißverstandene Eigenthumsrecht wird das wahre Eigenthumsrecht nicht anerkannt. Aus diesem Grunde sehen wir große Meyerhöfe zerstreut auf dem Felde einsam trauern, wo ansehnliche Dörfer, mit frohen Menschen bevölkert, blühen könnten. Wir haben hier und da reiche Halbwinner, die auf dem Lande den Junker machen, und neben ihnen sehr viel arme Bauern, die bei ihrer schweren Arbeit kaum das tägliche Brod gewinnen. — Wir sehen Pächter mit ihren Gutsherrn in langwierige Prozesse verwickelt, weil sie sich über den Inhalt des unter ihnen abgeschlossenen Pachtvertrags nicht verstehen können. Wir sehen viele Pächter zu Grunde gehen, weil sie von ihren Herrschaften unbarmherzig verfolgt werden, das übermäßige Pachtquantum beizubringen. Alle diese Uebel müßen in einer wohleingerichteten Staatsverfassung unbekannt seyn: indem ein allgemeines Regulativ das Gesetz aufstellt, wornach die Pachtungen der Grundstücke in jedem Departement geschehen sollen. Durch dieses Regulativ muß zugleich verordnet werden, daß derjenige, der zu leben hat, weder pachten noch ankaufen dürfe. Der dürftigen Menschenklasse muß, wo es nur möglich ist, vorzüglich gedacht werden. Die Regierung muß für

sie

sie eine wahre Mutter seyn, die unter ihre Kinder die Güter ihres Gebietes so vertheilt, daß sie alle Arbeit haben, und leben können.

24.

Die Bürger, welche sich mit dem Akerbau ausschließlich beschäftigen, sollen eine bestimmte zum Lebensunterhalt hinreichende Morgenzahl unter dem Pflug haben. Fehlt ihnen diese; so dürfen sie noch ein anderes, mit dem Ackerbau in keiner Verbindung stehendes Gewerb nebenher treiben.

Ein jeder soll von dem Gewerbe, das er treibt, leben können. Ist der Ackerbau für den Unterhalt einer Familie nicht hinreichend; so soll mit ihm noch ein anderes Gewerb, welches aber vorher erlernt seyn muß, verbunden werden dürfen. Die Gesellschaft soll daher durch die bestellte Obrigkeit darauf alle Wachtsamkeit verwenden, daß die wenig begüterten Grundeigenthümer ihre Kinder zu Nebengeschäften in ihrer Jugend abrichten lassen, die sie einstens bei ihrem kleinen Ackerbau treiben, und so für eine Familie ein bequemes Auskommen gewinnen können.

25.

Die Fabrikanten, Manufakturisten und Kaufleute sollen bei anwachsender Bevölkerung ihre Fabriken, Manufakturanlagen und Waarenlager einschränken. Auch dürfen sie kein Grundeigenthum auf dem Lande durch Kauf an sich bringen.

Eine unumschränkte, willkürliche, immer fortschreitende Ausdehnung der Fabriken, Manufakturanlagen und Waarenlager einzelner Bürger ist für die Gesellschaft eben so schädlich, und gegen die immer beikommenden Mitglieder derselben nicht weniger ungerecht, als es von der immer fortschreitenden Vergrößerung des Grundeigenthums Einzelner bewiesen worden ist. Einzelne können bei der Unbeschränktheit des Fabrikwesens dasselbe immer weiter und weiter ausdehnen, und bei ihrem erworbenen Reichthum mit ihren Manufakturanlagen das Land so überschwemmen, daß den jüngern, späterhin beikommenden Bürgern sogar die Möglichkeit, sich auch als Fabrikanten, Manufakturisten niederzulassen, benommen ist. Durch diese unbeschränkte Ausdehnung wird offenbar das angeborne Recht der beikommenden Bürger geschmählert. Wollten sie den kühnen Versuch machen, eine ähnliche Fabrik unter den bereits vorhandenen zu errichten; so würden sie

bald

bald keine rohe Produkte zur Verarbeitung, bald keine Arbeiter und selten Absatz finden. Sie würden die Konkurrenz nicht aushalten können: indem die ältern Fabrikanten ihre verarbeiteten Produkte um einen wohlfeilern Preis werden hergeben können, und durch die Vielheit der verkauften Waaren den scheinbaren Verlust mit doppeltem Gewinnste ersetzt bekommen. Das Gesetz hat also, wie beim Grundeigenthum, die nämliche Maaßregel zu ergreifen, und die willkürliche Ausdehnung des Fabrikwesens und der Manufakturen dahin zu beschränken, daß den jüngern ankommenden Fabrikanten ein freier unbesetzter Wirkungskreis für ihre Thätigkeit offen stehe. Das Recht der ältern Fabrikanten wird dadurch nicht angegriffen: sondern nur in den Schranken erhalten, die durch den ersten Gesellschaftsvertrag vorgezeichnet worden sind. Wollten sie ihr eingeschränktes Recht über die gesetzlichen Grenzen ausdehnen; so würden sie in das Rechtsgebiet der Ankömmlinge eingreifen, welches darin besteht, daß ihnen für ihre freie Thätigkeit ein freier Wirkungskreis erhalten werden muß: damit sie arbeiten, und durch Arbeit ihren Unterhalt verdienen können. Dieses Recht zur freien Thätigkeit ist kein erworbenes: sondern ein angebornes Recht: für dessen Unverletzlichkeit die Gesellschaft immerhin sorgen muß. Unverletzt wird es erhalten, wenn die willkürlichen Erweiterungen der freien

Wirkungskreise Aller nach Verhältniß der anwachsenden Bevölkerung allmählig eingeschränkt werden. — Auch die großen Waarenlager der Kaufleute sind diesem Gesetze der Nothwendigkeit unterworfen. Sie müssen Platz machen, ihre ungeheuren Waarenmagazine verhältnißmäßig einschränken, und auf die Handlung einiger Artikel verzichten, damit auch die beikommenden jungen Kaufleute einen freien Spielraum für ihre Thätigkeit finden, und sich durch Arbeit ernähren können.

* * *

Es ist leicht zu errathen, daß auch diese Einrichtung in der wirklichen Welt nirgend angetroffen wird. Man ist gar so weit in der Verblendung gekommen, daß die ungeheuren Fabrikanlagen, die unermeßlichen Manufakturen, und die übermüthigen Palläste der Kaufleute von dem Flor, dem Wohlstande und dem Reichthum des Landes zeugen sollen. Sind darum die Waldungen in einem guten Zustande, weil sie hier und da einen großen Eichbaum aufweisen, übrigens aber nur kleines verkrüppeltes Gehölz besitzen? Ist ein Volk darum groß und stark zu nennen, weil es hundert Menschen von außerordentlicher Größe und Stärke in seiner Mitte hat, und dafür von zehn tausend Menschen belastet ist, die Zwerchen gleichen,

un-

ungestaltet sind, und wegen Körperschwäche auch nicht das geringste Ungemach ertragen können? Wollen die Kurzsichtigen nimmermehr bemerken, daß erst auf den Ruinen von hundert Häusern ein Pallast erbaut werden kann, und daß die ungeheuren Fabriken erst hundert Familien zu Bettlern machen mußten, ehe sie den einen Wucherer zum Millionär machen konnten. Die Luft ist vergiftet, wo ein Pallast steht, und unter seinem feindseligen Schatten werden nur elende Hütten geduldet, von Leim und Strohe. Unglücklich ist das Land, welches hundert Bürger zählt, die Millionen besitzen. Man wird darin zehn tausend zählen, die keine hundert haben. Unter zivilisirten Regierungen wird der Sklavenhandel nicht geduldet: allein das Schicksal der im Dienste der reichen Manufakturisten arbeitenden Menschenklasse ist zuweilen nicht besser, als der Sklavenstand. Sie hangen unbedingt von dem Willen ihrer Herren ab, und können sich immer bereit halten zu verhungern, wenn es ihren Gebiethern einfallen sollte, ihnen auf einige Tage die Arbeit zu entziehen. In den Augen der reichen Fabrikanten haben die besoldeten Arbeiter keinen größern Werth, als die Spinn- und Kratzmaschienen, die beibehalten werden, so lange sie im guten brauchbaren Zustande sind, und den Besitzern nützen: die aber dann auch kaltblütig weggeworfen werden, sobald sie verschlissen sind, und den erfoderlichen

Dienst

Dienst versagen. — Nicht genug, daß die reichen Fabrikanten tausend und mehrere Menschen in ihren Fabriken brauchen, wodurch sie täglich übermäßiges Geld gewinnen; so ruhen sie auch nicht, bis sie das Grundeigenthum auf dem Lande durch Kauf, Tausch und Erbschaft an sich gebracht haben. Sie sind die ersten, die mit dem vollen Beutel in der Hand den Landbauern in dem Ankauf der Ländereien vorgreifen, sie dann theuer verpachten, und so überall eine honette Sklaverei einführen, während die Blödsinnigen in Zeitungen, in Schriften und in Gesellschaften nichts so sehr anzurühmen wissen, als die Wachsamkeit der Regierung, die Weisheit der bestehenden Gesetze, den blühenden Wohlstand des Landes, und die unbeschränkte Freiheit der erwerbenden Bürger. So führt der Irrthum, den der gedankenlose Haufen für Weisheit gelten läßt, ihn langsam ins Verderben. Das lang gewöhnte Ohr glaubt Harmonie zu hören, wenn Menschen mit den Ketten spielen, worin sie als verächtliche Sklaven einiger Wenigen, die den Erdball mit allen seinen Schätzen unter sich getheilt haben, lustig herumspringen.

26.

Die Professionisten und Handwerker sollen auch nach Verhältniß der anwach-

senden Bevölkerung ihre Gewerbe einschränken, und den Ankömmlingen in ihrer Klasse Platz machen.

Der mehrmals angeführte Grundsatz des Gesellschaftsvertrags liefert auch die Rechtfertigung dieses Gesetzes gegen die Professionisten und Handwerker. So lange ein jeder Professionist leben kann, muß er sein Geschäft auf das höchste treiben, und sich durch seine Arbeit den höchsten Grad von Wohlstand verschaffen dürfen. Rückt die Bevölkerung die Handwerker näher zusammen, leiden einige gar Mangel an Arbeit und Unterhalt; so muß das Gesetz sie alle in eine angemessene Einschränkung bringen, damit ein jeder wiederum Arbeit hat, und seinen Unterhalt verdienen kann.

* * *

Es ist keine ungewöhnliche Erscheinung, daß wir Handwerker neben einander wohnen sehen, wovon einer acht, zwölf und mehrere Gesellen hat, während der andere auf seine eigne Hand arbeitet, und für sich selbst keine Beschäftigung finden kann. Der Meister ohne Gesellen hat eine zahlreiche Familie zu versorgen, und kann kaum für seinen eignen Magen das Brod beischaffen, wo vielleicht der Meister mit vielen Gesellen keine Kinder hat, viel

ver-

verdient, und reich wird. So soll es wiederum in der Welt nicht seyn. Die Handwerker müssen alle leben können, und darum soll das Gesetz bestimmen, wie viel Gesellen ein jeder haben darf. Dadurch wird die Arbeit unter alle vertheilt, und alle leben bei ihrer sichern Beschäftigung vergnügt. Alle lieben ihr Vaterland, die Gesetze und die Regierung, die mit beständiger Sorgfalt ihrer gedenkt, für ihr Auskommen die nothwendigen Vorkehrungen trifft, und keine ihrer Pflichten heiliger beobachtet, als darauf zu wachen, daß alle Bürger bei Arbeit und Zufriedenheit in dem Schoose ihrer muntern Familien des Lebens froh werden, und jede Begebenheit der Zukunft im Vertrauen abwarten.

27.

Die öffentlichen, zu Erreichung des Staatszwecks nothwendig anzustellenden Beamten werden aus der Gemeinde, aus dem Bezirke, Departement und der ganzen Republik genommen, je nachdem sie das Amt für die Gemeinde, für den Bezirk, für das Departement, oder für die ganze Republik bekleiden sollen. — Sie müssen nach Verhältniß der Wichtigkeit ihrer Amtsverrichtungen recht gut besoldet werden, und daher auf alle andere,

Zeit

Zeit und Arbeit erfodernden Nahrungsgeschäfte verzichten. — Auch soll kein Beamter zwei oder mehrere Bedienungen zugleich versehen dürfen.

Vorerst versteht es sich von selbst, daß die bürgerliche Gesellschaft, welche sich nach Vernunft und Zweckmäßigkeit bildet, nicht so ungerecht gegen sich selbst, noch so kindisch seyn werde, überflüßige, kostspielige und gar läppische Staatsbedienungen zu errichten, und ein unnützes Beamtenvolk mit Erpressung schwerer Auflagen zu unterhalten. — Dann muß eine jede nothwendig befundene Staatsbedienung unter den Begriff des Eigenthums aufgenommen werden: indem sie einen freien Wirkungskreis für die Thätigkeit irgend eines Bürgers eröffnet. Die Gesellschaft kann nicht wollen, daß die eingesessenen Bürger vorbeigegangen, und von Auswärtigen ausgestoßen werden sollen. Um so weniger kann sie dieses wollen, da verschiedene Bürger eine, auf die einheimischen Bedienungen geeignete Erziehung genossen haben, und sich die gehörigen Kenntnisse dazu mit vielen Kosten haben erwerben müssen. Die in einer wohleingerichteten Staatsverfassung angeordneten Beamten verdienen die höchste Achtung, die ihnen ihre Mitbürger nicht versagen dürfen. Um ihrer Talente willen werden sie allgemein geschätzt, und ihr vortrefflicher Karak-

ter

ter flößt allen Ehrerbiethung ein. Zwei Vorzüge, die einzig fähig sind, sie unter ihren Mitbürgern auszuzeichnen, und sie auf den wichtigen Staatsposten hinzustellen. Seltene Vereinigung seltener Tugenden kann von der Gesellschaft nicht zu hoch angerechnet, und durch thätige Anerkennung des Verdienstes nicht genugsam zur Beharrlichkeit aufgemuntert werden. Die öffentlichen Beamten leben für die Gesellschaft, und für das Wohl ihres Vaterlandes. Die Gesellschaft ist daher auch verbunden, sie für ihre Bemühungen trefflich zu besolden, und durch pünktliche Auszahlung ihren Wohlstand zu sichern. Der Gesellschaft muß daran gelegen seyn, daß die öffentlichen Beamten in voller Unabhängigkeit vom Volke stehen, und gegen jeden verderbenden Einfluß des Geizes, der Bestechlichkeit und Verrätherei bewahrt bleiben. — Eine gute Auswahl der Beamten — Permanenz in ihren Bedienungen — stufenweise Erhöhung von der untern Bedienung zur höhern — reichliche Besoldung, pünktliche Auszahlung, strenge Aufsicht, und eine unausweichliche Bestrafung der Nichtswürdigen sind die sichersten Mittel, deren die Gesellschaft sich bedienen muß, wenn sie einsichtsvolle und rechtschaffene Beamten haben will. — Zwei oder mehrere Bedienungen dürfen nicht von Einem Beamten bekleidet werden. Es ist möglich, daß er die eine oder die andere vernachläßigen müßte, welche

Ge-

Gefahr die Gesellschaft um so weniger zu übernehmen braucht, weil sie für jede Bedienung vollen Gehalt giebt, und folglich auch dafür einen ganzen ungetheilten Mann begehrt. Die Gesellschaft darf nicht einmal, ohne gegen sich selbst ungerecht zu seyn, zwei oder mehrere Bedienungen in die Hände Eines Bürgers niederlegen: indem sie dadurch den Wirkungskreis des Einen zu sehr erweitern, und den gerechten Anspruch vieler anderer zur nämlichen Amtsbeförderung vereiteln würde. Von zwei Bedienungen sollen auch zwei Familien leben. Beruhen sie in einer Hand; so lebt nur eine Familie im übertriebenen Wohlstande, immittels die andere mit Unrecht darben muß. Die öffentlichen Beamten, deren Verrichtungen unbedeutend sind, und nur einige Stunden des Tages erfodern, auch keine vorzüglichen Kenntnisse voraussetzen, folglich eine kleine Besoldung auswerfen, sollen nebenher ihr erlerntes Geschäft (als Landbauer, Fabrikant, Kaufmann, Handwerker) fortsetzen dürfen.

* * *

Dieser Artikel enthält wiederum eine in den mehrsten Staaten unverständliche Sprache, die in der fränkischen Republik zur Tagesordnung gekommen ist, und auch darin zuerst zur Wirklichkeit gebracht werden wird. Das Recht der Bürger

in ihrer Gemeinde, in ihrem Bezirke, in ihrem Departement vor allen andern zu den Staatsbedienungen gerufen zu werden, ist bisher ein unbekanntes Recht. Und doch sollte es wenigstens so heilig gehalten werden, und so unverletzlich seyn, als das Recht des geringsten Bürgers ist, das ihn bevollmächtigt, mit seiner Hände Arbeit irgend in einem Winkel des Staatsgebiethes den Lebensunterhalt zu verdienen. Die Erziehung des Menschen zum Gelehrten ist die kostspieligste, sie ist die gefahrvollste, sie ist die uneigennützigste. Der vierte Theil des Menschenlebens von hundert Jahren geht dazu, um sich erst in einer Wissenschaft orientirt zu haben, und noch einige Jahre werden mit immerwährendem Studium zugebracht, um auf dem Boden der Wissenschaft festen Fuß zu greifen. Wie viel Kosten werden nicht erfodert auf Akademien und Universitäten, und wie viel muß nicht verwendet werden, um sich mit der nöthigen Büchersammlung zu versehen. Wie lange muß nicht der Gelehrte ohne Verdienst herumgehen, und sein übriges Vermögen dabei verzehren, wenn nicht sogleich eine Staatsbedienung für ihn fällig wird? Gefahrvoll ist daher die Erziehung zum Gelehrten: indem der Bürger mit dem besten Karakter und den tiefsten Einsichten oft keinen Platz findet, wo er seine Kenntnisse anbringen kann. Zu jedem andern Brod gewinnenden Geschäft ist er untauglich:

indem er keinen Unterricht dazu empfangen hat. Erhält endlich nach langem Warten der Gelehrte die seinen Kenntnissen anpassende Bedienung; so ist er doch in den mehrsten Fällen verdammt, sich für das Wohl des Ganzen abzuarbeiten, wofür die Gesellschaft kaum großmüthig genug ist, ihm mit freigebiger Hand den kümmerlichen Lebensunterhalt darzureichen. Sollte nun noch der Gelehrte ferner der Gefahr ausgesetzt seyn, daß ihm die in seiner Gemeinde, in seinem Bezirke, in seinem Departement erledigte Bedienung von einem Auswärtigen weggekapert wird; so ist er wahrlich der unglücklichste unter allen seinen Mitbürgern. Die Regierung tödtet ihn nicht, damit sie sich das kränkende Vergnügen mache, ihn langsam sterben zu sehen. Die Regierung deportirt ihn nicht, damit doppelter Schmerz an seinem Herzen grausam nage, und er unter seinen Mitbürgern umherwandele, ohne mit ihnen durch den Gesellschaftsbund verwandt zu seyn, in seinem Vaterlande lebe, ohne von ihm als ein nützlicher Bürger anerkannt und aufgenommen zu werden. Menschen! ich frage euch alle: kann ein Bürger tiefer sinken, und mit Ungerechtigkeit schwerer beladen werden, als es der Gelehrte wird, der in seiner Gemeinde, in seinem Bezirke und in seinem Departement darum kein Unterkommen findet, weil die mehrsten Bedienungen, und vorzüglich die einträglichern von Fremden

besetzt werden? Auf das Ehrenwort seines Vaterlandes hat er sich den höhern Wissenschaften ganz gewidmet, und in Erlernung derselben sein Vermögen eingebüßt. Und nun, da er voll brennender Begierde ein recht nützlicher Bürger zu werden, seinem Vaterlande entgegen eilt, und ihm seine Dienste anbiethet, wird sein edles Herz verkannt, seine Talente werden verachtet, und er wird weggeschleudert, dem Müßiggange, dem Elende und der Verzweifelung preis gegeben. Unglücklich ist wahrhaftig das Land, und in die tiefste Verachtung hingesunken, welches seine eignen Kinder verstoßen sieht von den Staatsämtern, damit Auswärtige sich darinn lustig machen können. Die Auswärtigen bringen ein kaltes Herz mit, worin kein Funken von Liebe zu dem fremden Volke aufglimmt. Sie sind mit halben Kenntnissen ausgerüstet, womit sie dem fremden Volke (auch in der Voraussetzung, daß sie guten Willen haben) sehr wenig nützen, aber recht viel schaden können. Die Auswärtigen haben eine Maske vor dem Gesichte: denn keiner vom Volke, zu dem sie abgeschickt werden, kennt sie. Betragen sich nicht einige Auswärtige in den Staatsämtern, als wären sie nur gestiftete Pensionsanstalten, wo der Müßiggang satt gefüttert, und die Unwissenheit sorgenlos gepflegt werden soll! Nicht Ehrgefühl, nicht Freundschaft, nicht Anverwandten halten einige Auswärtigen zu-

rück,

rück, auf unerlaubten Wegen Geld zu machen, das Volk zu quälen und auszusaugen. Sie haben eine Maske vor dem Gesichte, und keiner kennt sie. Kühn treten sie mit der Maske der Unbekanntheit vor dem niedergeschlagenen Volke einher, bereichern sich, wo nur die Möglichkeit da ist, und ziehen dann mit vollen Säcken unter kränkendem Hohngelächter ab, um einem ihrer Vetter Platz zu machen. Ich muß aufhören, von dieser Beleidigung zu reden. Die regen Empfindungen des tiefsten Unwillens lassen sich durch die Feder nicht mittheilen. Ein jeder, der sein Vaterland liebt, seine Mitbürger hochschätzt, und einen Abscheu vor Ungerechtigkeit hat, wird sie, wie ich, in dem Innersten seines Herzens brennen fühlen. Ein jeder wird zugleich mit mir die fränkische Regierung hochpreisen und segnen, die innerhalb ihres Gebiethes diese Ungerechtigkeit durch ein, auf die Konstitution gegründetes Regulativ, die Listen der wahlbaren Bürger betreffend, für die Zukunft verhindern wird! — Die Besoldungen der öffentlichen Beamten sind unter den mehrsten Regierungen sehr sparsam zugeschnitten. Tänzer, Schauspieler, Sänger und Musikanten stehen überall besser, als vielleicht der erste Staatsbeamte nach dem Regenten. Die Staatsbeamten vom untergeordneten Range werden nicht selten als ein nothwendiges Uebel angesehen, dessen der Regent sich nicht entschlagen kann:

aber

aber ihnen doch nach seiner weisen Haushaltung kaum so viel Besoldung zufließen läßt, daß sie davon ihr Leben fristen können. Wer sieht aber auch nicht ein, daß ein luftiger Tänzer und eine schöne Sängerinn dem Regenten mehr Vergnügen machen können, als zwei armseligen Beamten, die kein anderes Verdienst haben, als daß sie ausgebreitete Kenntnisse besitzen, rechtschaffen sind, die öffentliche Ordnung handhaben, Ungerechtigkeiten verhüten, Streithändel schlichten, und ihren Mitbürgern in allen Angelegenheiten als biedere Männer vorstehen. Wie kann aber der Regent diese ernsthaften Kleinigkeiten so verschwenderisch belohnen, als der geschwindfüßige Solo eines galanten Tänzers, oder die bezaubernde Melodie einer jungen Sängerinn belohnt zu werden verdient. Ich rede hier nicht von den höhern galanten Hofbedienten, die gerufen sind, die Majestät des Regenten zu verherrlichen. Ihre Besoldungen sind sehr hoch angerechnet: indem sie zum Wohl des Staates auch wichtige Dienste zu leisten haben. Müssen sie nicht in den Vorzimmern des Regenten sich müde stehen, sich müde bücken, und sich zu Tode gähnen? Keiner wird es ihnen doch zumuthen wollen, daß sie diesen langen Martertod für's Vaterland wohlfeil sterben sollen. — Wann werden die Regierungen anfangen, diesen müßigen Männern eine ehrenvollere Beschäftigung anzuweisen, und sie für die bürgerliche Gesellschaft nützlich zu

ma-

machen! — Die Regierungen suchen den ehelosen Stand von ihrem Boden zu verdrängen, und raffiniren auf Bevölkerung. Dabei halten sie, nebst den andern vielen Mißgriffen, die öffentlichen Beamten so kurz bei der Erde, daß sie nicht hinaufblicken können nach einem weiblichen Geschöpfe, um in ihren Armen von den Mühseligkeiten des Tages auszuruhen, und die stillen Vergnügungen des ehelichen Standes zu kosten. Die mehrsten liegen an der Kette ihrer Amtsverrichtungen angeschlossen, und haben nicht einmal so viel Einkünfte, daß sie ein genügsames Weib neben sich am Tische sitzen haben können. Wahrlich! es scheint wohl, daß die Gelehrten nie ihres Lebens froh werden sollen. Die edelsten Empfindungen ihres Herzens zu ersticken, scheint ihr trauriges Loos zu seyn. Von den Gelehrten dürfte die Gesellschaft die beste Kindererziehung erwarten, und sie sorgt nicht einmal dafür, daß sie Kinder ernähren können. Die Gesellschaft will, daß die öffentlichen Beamten sich frei von Bestechung erhalten sollen, und sie giebt ihnen nicht einmal so viel Besoldung, daß sie ohne Bestechung ein anständiges Auskommen haben. Jedes Handwerk ernährt seinen Meister, und obendrein eine Familie. Nur das edelste gemeinnützigste Geschäft der Gelehrten soll kaum seinen Mann ohne Familie ernähren können. Werden die Regierungen dann nie einsehen wollen, daß die Ersparnisse, die

sie an den Besoldungen der öffentlichen Beamten machen, für sie selbst verächtlich, für die Beamten, beleidigend, für die Gesellschaft die gefährlichsten, und zugleich die schädlichsten sind. — Unter vielen Regierungen ist es nicht ungewöhnlich, daß ein halb Dutzend Bedienungen von Einem bekleidet werden. Es sind aber keine Staatsämter zum Wohl der Gesellschaft eingeführt; sondern ergiebige Pfründen zum Nutzen müßiger Hofleute gestiftet. Ihr Beruf ist, die gegenwärtige Ordnung der Dinge in ihrem Vaterlande über alles zu loben, die auswärtigen Verfassungen, in so weit sie von der ihrigen abweichen, zu tadeln, jeden noch so vernünftigen Vorschlag zu einer Reformation der eingeschlichenen Mißbräuche als revolutionär zu verschreien, ihren Urheber als Ruhestörer und Feind der Regierung zu verfolgen, und den jetzt lebenden Regenten als den weisesten Monarchen und den besten Landesvater zu vergöttern. — Diese bestochenen, und nach der wahren Ansicht der Dinge gefährlichen Ordnungsprediger und Sionswächter, werden doch einmal ihr Ende erleben, und keine Revolution mehr wittern, wenn die Freunde des Vaterlandes in bescheidener Sprache den Regierungen und dem Volke Verbesserungsvorschläge zur Prüfung darbringen. Die Regierungen selbst werden um der Pflicht, um der Ehre und ihres eignen Vortheils willen die verabscheuungswürdigen Menschen von sich entfernen,

nen, die sie mit groben Schmeicheleien immer einzuschläfern bemüht sind. Haben nicht die lügenhaften Zungen der Schmeichler von jeher dem Volke seinen Zustand vergiftet, die Regenten hintergangen, und ihnen den unvermeidlichen Untergang vorbereitet? — Die bescheidene Wahrheit soll sich hinführo den Thronen immer nähern. In ihrem geräuschlosen Gefolge ist beglückender Segen für die Völker, und beglückende Sicherheit für die Regenten.

28.

In jeder Gemeinde sollen nach Verhältniß der Bevölkerung Schullehrer für die unterste Klasse der Jugend beiderlei Geschlechts angestellt werden. — In jedem Departement wird ein Gymnasium, und für vier Departement eine Universität errichtet. — Auch sollen in jeder Gemeinde ein Pfarrer, und in jedem Bezirke großer Gemeinden, nach Verhältniß der Bevölkerung ein oder mehrere Vikarien angeordnet werden. Für jedes Departement wird dann auch noch ein Bischof eingesetzt. — Die Regierung wird darüber wachen, daß der von der Konstitution ausgeworfene, ihren Amtsverrichtungen angemessene Gehalt ihnen unfehlbar ausbezahlt werde.

Schul-

Schulanstalten für die Kinder beiderlei Geschlechts, Gymnasien für die erwachsene Jugend, und Universitäten um die höhern Wissenschaften in allen ihren Zweigen im beständigen Flor zu erhalten, sie mit neuen Kenntnissen zu berichtigen, zu erweitern, gehören zu einer wohleingerichteten Staatsverfassung. Was Kost und Trank für den Körper ist, das ist der Unterricht für den Geist des Menschen. Ohne Nahrung stirbt der Körper, ohne Erziehung und Unterricht wird der Geist des Menschen nie lebendig. Eine heitere, denkende freie Seele und ein schöner, großer und starker Körper sind die beiden Bestandtheile, wodurch der Mensch sich von jedem Thiere und jedem leblosen Naturprodukte auszeichnet. Kraft eines Konstitutionsgesetzes liegt es der Regierung ob, solche Vorkehrungen zu treffen, damit jedes geborne Wesen, welches Menschenangesicht trägt, das wird, was es seiner Bestimmung gemäs werden soll. Durch zweckmäßige Erziehungs- und Unterrichtsanstalten wird der Mensch zum Menschen gebildet, und auf die Höhe erhoben, die er seiner Natur nach unter allen irdischen Wesen einnehmen soll. Ein jedes Kind darf von dieser wohlthätigen Einrichtung so wenig ausgeschlossen bleiben, als einem Kinde die körperliche Nahrung versagt werden darf. Ein jeder ist nicht zu den höhern Wissenschaften berufen: aber ein jeder soll recht gut lesen, schreiben und etwas rech-

nen,

nen können, und seine Muttersprache verstehen. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten sind ihm in allen Verhältnissen, worinn er als Mensch und Bürger kommen wird, unentbehrlich, und vom größten Nutzen. — Dann soll auch ferner keine Wissenschaft, die auf dem Wege der Erfahrung und des Nachdenkens erfunden worden ist, für das menschliche Geschlecht verloren gehen. Um sie zu erhalten, zu verbreiten, fortzupflanzen, und zu bereichern sind Gymnasien und Universitäten nothwendig. Aus diesen Quellen des geistigen Lebens zu trinken, ist nicht jedes Menschen Beruf. Die Auserwählten der Natur wallfahrten dahin, um ihren heißen Durst nach Wahrheit zu stillen. — Auch sind die Pfarrer, Vikarien und Bischöfe nach der jetzigen Lage der Dinge unentbehrlich, und die Gesellschaft wird immer mehr und mehr ihre Nothwendigkeit anerkennen, wenn das Priesterthum nicht länger auf die kirchliche Verfassung beschränkt; sondern mit dem wichtigern Geschäfte beauftragt wird, für Erziehung, Sittlichkeit, Tugend und Religion alle Sorgfalt zu verwenden. Von nun an gehören sie zu den öffentlichen Staatsbeamten. Sie haben den gerechtesten Anspruch auf die Achtung ihrer Mitbürger, und auf eine, ihren Amtsgeschäften angemessene Besoldung. — Die Jugendlehrer, Professoren, Pfarrer und Vikarien dürfen nebenher, um ihre Nahrungsquellen zu verstärken, ein anderes

res ansehnliches Gewerb treiben. Die Bischöfe und Gelehrten auf den Universitäten sollen auf dieses Recht verzichten, und sich einzig ihrem hohen Berufe widmen.

* * *

So sehr wir uns auch rühmen dürfen, in Verbesserung der Schulanstalten vorgerückt zu seyn; so haben die Regierungen doch nicht alles gethan, was man von ihnen mit Recht erwarten konnte. — Die mehrsten Dörfer haben keine Schulen, und die Kinder wachsen auf, wie die Wilden ohne allen Unterricht. Selten findet man auf dem Lande bequeme, wohleingerichtete, gesunde und geräumige Schulgebäude. Die kleinen Geschöpfe verkriechen sich in dumpfe Gemächer von durchlöcherten Wänden eingeschlossen, hocken auf einander, einathmen eine verpestete Luft, verkrüppeln wegen des langen Sitzens, werden stumpfsinnig, und büßen über das unnütze Lernen ihre Gesundheit ein. — Die Schullehrer haben kein hinreichendes, von der Regierung bestimmtes Einkommen: sondern müssen sich die Demüthigung gefallen lassen, aus den Händen der schmutzigen Schuljungen das karge Monatsgeld zu empfangen. Was Wunder, daß sich keine angesehenen, studierten Männer zu dem Lehramte bequemen, und daß die mehrsten Schulmeister niedrige, un-

wis-

wissende, aus der Fremde hergeloffene Menschen sind, die aus Mitleiden von den Gemeinden aufgenommen, aus Gnade als Erzieher ihrer Kinder angestellt, schlecht belohnt, und für diese eingebildete Wohlthat mehrentheils verachtet werden! — Die Kinder empfangen nirgendwo nach einem gemeinschaftlichen Plane die ersten Anfangsgründe eines gemeinnützigen Unterrichts. Jeder Schullehrer verfährt in der Unterweisung nach seinem eignen Kopfe. Die obern Schulkollegien, denen die Direktion und Aufsicht des Schulwesens anvertraut seyn soll, sind in den wenigsten Staaten angeordnet. — Bei der Erziehung der Kinder wird an ihre zukünftige Bestimmung kaum gedacht, und überall begeht man die Albernheit, sie früher für den Himmel zu unterrichten, als sie noch gelernt haben, auf der Erde zu leben, und gehorsame Kinder zu seyn. Der Unterricht für das bürgerliche Leben wird überall vernachläßigt. — Wir vermissen die Institute für die Fabriken, Manufakturen, Handwerker, für die Kaufmannschaft und für die Landwirthschaft. In allen diesen Gewerben pflegen die Kinder den alten Weg ihrer Väter zu wandeln, und bleiben mit den neuern Versuchen, Entdeckungen und Erfindungen in ihrem Fache unbekannt. — Dagegen haben wir wohl Ursache, uns über den Unterricht zum eigentlichen gelehrten Stande zu beklagen: indem dafür unter mehreren Regierungen zu viel

Aufwand verwendet wird, der nach dem vernünftigen Willen der Bürger zu einem gemeinnützigern Unterrichte verwendet werden sollte. Wozu alle die Albernheiten und Kindereien, zu deren tiefen Untersuchungen auf Universitäten so viele Professoren angestellt sind], die Zeit und Geld verschwenden, und mit der gefundenen Wahrheit dem Publikum keinen Heller nützen, die Menschen weder besser, noch weiser machen. Mit dem Priesterthum hat es in vielen Staaten kein besseres Aussehen. Wir haben überall Geistliche genug, die viel Einkünfte ziehen, zuweilen noch mehr verzehren, und dafür in ihrem ganzen Leben nichts thun. Man findet dabei große Dorfschaften, die keinen Pfarrer haben, des eingeführten Gottesdienstes entbehren, und zu den weit entlegenen Kirchen gleichsam wallfahrten müssen. Die verwahrlosten Landleute sind dann aller Mittel beraubt, in der Sittenlehre und Religion gehörig unterrichtet zu werden. — Von fleißigen Arbeitern ist der Weingarten des Herrn leer, und doch durchstreifen ihn Mönche von allerhand Farbe, die viel von Religion und Kristenthum schwätzen, und unter dem Scheine kristlicher Frömmigkeit die gutherzigen Landbewohner um ihre kleine Habe zu betrügen wissen. Auch die noch müßigern Chorherren finden sich zur Erndtezeit frühezeitig ein, raffen beinahe überall den zehnten Theil der Feldfrüchte zu sich, ziehen mit der ungerechten Beute in die

Städte

Städte zurück, und verschwelgen dann die übermäßigen Einkünfte in lauter Ueppigkeit, zur Schande derjenigen Religion, die die Mäßigkeit als eine nothwendige Tugend allen ihren Verehrern anempfiehlt, und sie in einem vorzüglich hohen Grade von ihren angestellten Dienern fodert. — Die Regierungen werden wohl einmal ihre hohe Pflicht anerkennen, das Pfaffenthum mit allen seinen Trabanten aus ihrem Gebiethe zu verdrängen, und die gesetzliche Vorsicht zu gebrauchen, daß es nimmermehr sein zertretenes Haupt wird empor heben können. *) — Nie wird die Religion sich auf die Erde niederlassen, und nie wird Duldung und Einigkeit unter den Menschen wohnen, so lange noch das rechthaberische, verfolgungssüchtige und blutdürstige Pfaffenthum (gleich viel, zu welcher Kirche es sich bekennt) seine gefürchtete Allgewalt auf die Gemüther der Menschen zu behaupten fortfährt. Nach seiner gänzlichen Verbannung wird die Religion vom Himmel zu uns herabsteigen, und die Menschen lehren, Gott im Geiste und in der Wahrheit anzubethen, und sich einander durch Liebe und Wohlwollen glücklich zu machen.

29.

---

*) Man lese hierüber meine Abhandlung: über die einzig mögliche Art die Geistlichkeit aufzuheben, und das Priesterthum einzuschränken. Darin glaube ich den vorliegenden Gegenstand ganz erschöpft zu haben.

29.

Die Tonkünstler, Maler, Bildhauer, Schriftsteller und alle diejenigen, die ihnen zugesellt werden, haben das Recht, überall wo sie wollen, mit Ausübung ihrer Kunst aufzutreten. Die verfertigten Kunstprodukte sollen auf Ansehen des Erfinders von der Regierung geschützt, und durch Strafgesetze gegen Nachahmung und Nachdruck verwahrt werden.

Die freien Künste dürfen unter die gewöhnlichen Beschäftigungen des bürgerlichen Lebens nicht gerechnet werden. Durch sie werden die höchsten und reinsten Gefühle der menschlichen Seele befriedigt. Die Unermeßlichkeit ist ihre Grenze, und die grenzenlose Unendlichkeit ist ihr Spielraum. Die freien Künste sind die Beschäftigung höherer Geister, und gehören nicht zum Brodhandwerke der gewöhnlichen Menschen. Die Künstler können sich einander nicht durch wechselseitige Berührung einschränken: indem ihre Produkte geistiger Natur sind. Für sie ist also kein bestimmter Wirkungskreis auszumitteln, und sie können daher auch nicht unter das Patent aufgenommen werden. Den Schutz für ihre bereits verfertigten Kunstprodukte können sie bei der Regierung nachsuchen, wodurch jede Nachmachung und jeder Nachdruck für eine bestimmte Zeit verbothen

wird: damit das sichtbar gewordene, und an einen Gegenstand geheftete Eigenthum ihnen nicht geschmälert werde. In dieser Hinsicht bleiben sie die einzigen Eigenthümer ihrer Kunstprodukte, und werden dann auch dem Patente unterworfen.

30.

Außer den angegebenen arbeitenden Bürgerklassen giebt es in einer wohleingerichteten Staatsverfassung keine andern. Ein jeder muß arbeiten, wenn er leben will. Die Gesellschaft fodert von einem jeden wirkliche Dienste, und dafür allein wird ein jeder Eigenthum bekommen, und sich ernähren können. Lotterien und Hazardspiele dürfen nicht geduldet werden.

Bei der immer anwachsenden Volksmenge, und bei der durch Denk- und Preßfreiheit errungenen hohen Geisteskultur ist es dem Betrug, dem Aberglauben und der Gewalt unmöglich geworden, Müßiggänger in die Gesellschaft einzuschieben. Sie müssen als die ärgsten Feinde aller bürgerlichen Ordnung angesehen und verabscheut werden. Ihre Tage fließen für sie und für die Gesellschaft unnütz vorbei. Als Mensch und als Bürger verfehlen sie ihre ganze Bestimmung, und dann ist ihre Existenz überflüßig, deren fernere Fortdauer nicht

durch Essen und Trinken erhalten werden darf. Sie hangen sich als schädliche Säugthiere dem gesunden Körper an, und schwelgen sich satt von seinen besten Säften. Es geschieht ihnen Recht, wenn sie abgeschüttelt werden, damit sie arbeiten, wofern sie nicht verhüngern wollen. Es ist kein verächtlicherer Mensch als ein Müßiggänger. Durch sein beständiges Faullenzen giebt er dem geschäftigen Bürger Aergerniß, macht ihm die Arbeit zuwider, verleitet ihn auch zum Müßiggange, und auf diesem Wege zu Vergehungen und Verbrechen, die ihm bei seiner täglichen Beschäftigung auf immer unbekannt geblieben seyn würden. — Lotterien und Hazardspiele widerstreben in ganz entgegengesetzter Richtung einer wohleingerichteten Staatsverfassung. Nur an Arbeit, Fleiß und Häuslichkeit soll das Auskommen und der Wohlstand eines Bürgers angeknüpft seyn. Nur durch Lüderlichkeit und Verschwendung, durch Faulheit und Unordnung soll der Bürger sein Vermögen einbüßen, und seinen Untergang befördern können. In der Republik soll es keine Nebenwege geben, die weder zur Höhe, noch zur Tiefe führen. Geebnet ist die große Landstraße, worauf die Wanderer sich nicht unwillkürlich oder durch Verführung verirren können. Sie müssen sich geradezu entschließen, glücklich oder unglücklich werden zu wollen. Dem blinden Ungefähr werden sie nicht Preis gegeben, das ihnen ein Glück vorgaukelt, um sie desto sicherer ins Verderben zu locken. Zufall und

Glück sollen des Menschen Schicksal nicht bestimmen: sondern er selbst soll durch sein Thun und Lassen Herr und Gebiether über sein Schicksal seyn. Wer Geld gewinnen will, soll es durch Fleiß und Anstrengung seiner Kräfte verdienen. Durch künstliche Einrichtungen läßt sich nichts aufbringen, die um so weniger geduldet werden dürfen, da das Glück des einen auf das Verderben des andern aufgerichtet werden muß.

* * *

Unter den jetzt bestehenden Regierungen scheint es darauf angelegt zu seyn, daß die Menschen, die zur Arbeit gebohren sind, ihres Lebens Glück und Zufriedenheit in dem Schooße des Müßigganges suchen und genießen sollen. Nach der herrschenden Denkart ist der Mensch desto glücklicher und beneidenswerther, je weniger er mit einem thätigen Leben zu thun hat, und von aller ernsthaften Beschäftigung entfesselt, den beständigen Vergnügungen nachgehen kann. Wer auch noch arbeitet, bemüht sich nur darum, damit er einst, oder seine Erben im Müßiggange leben können. Müßiggang und Schwelgerei ist das erhabene Ziel, das zu erreichen die Menschen ihren rastlosen Bestrebungen würdig achten. Verachtung tritt in die fleißigen Fußstapfen des arbeitsamen Mannes, und vor dem fetten Müßiggänger beugen sich alle Häupter in

tiefster Ehrerbiethung, weil er der Begünstigte ist, worauf des Himmels sichtbarer Segen ruht. Es wird nicht gefragt: ob er mit erschlagener Bürger Blut sich mäste, oder ob er das Fett der unterdrückten Waisen trinke, ob er die schwachen Wittwen ausgeplündert, oder die anvertraute Staatskasse diebisch ausgeleert. Genug, er kann im Ueberfluße müßig seyn, schwelgen, prassen, sich Sklaven halten und Schmeichler füttern, allen Lustbarkeiten beiwohnen, und selbst Lustbarkeiten veranstalten. Mehr braucht es nicht, um bei dem kleinen und großen Pöbel angesehen zu seyn. Er hat des Lebens höchstes Ziel erreicht, wornach so viele trachten, und dessen wenig Auserwählte sich erfreuen dürfen. — Die Regierungen zu vertraut mit des Volkes heißen Wünschen, kommen ihm auf halbem Wege entgegen, und wollen es ohne Arbeit und Fleiß und Häuslichkeit reich und vermögend machen. Für einen kleinen Einsatz stehen jedem Bürger große Summen zu gewinnen. Lotterien und Hazardspiele sind die vortrefflichen Erfindungen des menschlichen Geistes, die den Müßiggänger, den Handwerksmann und den Taglöhner in die Klasse der reichen Leute versetzen. Auch die Dienstbothen, ihres Sklavenstandes müde, gelüsten nach Reichthum, bestehlen ihre Herrschaften, und versuchen ihr Glück mit dem gestohlenen Gelde im Lottospiel. Von zehn tausend Thoren gewinnt Einer hundert Thaler. Von diesem Glücklichen wird weit und breit gesprochen, um die

Schwa-

Schwachen dadurch anzulocken. Von den neun tausend neun hundert neun und neunzig hört man kein Wörtchen fallen, um die Geldbegierigen von dem verführerischen Spiele nicht abzuschrecken. — Der Kaufmann nimmt sich die Mühe nicht mehr, durch täglichen Fleiß und Betriebsamkeit sein Glück zu begründen. Zur Bank trägt er sein sicheres Geld, und will am Spieltische sein Glück auf eine Karte setzen. Der Verblendete sieht nicht ein, daß er seines Hauses Wohlstand, seine Ruhe, das Vertrauen seines braven Weibes, und das Glück seiner unmündigen unerzogenen Kinder auf eine Karte setzt. Er verliert. Und weg ist sein Vermögen, verschwunden seines Weibes Zufriedenheit, und vereitelt seiner unschuldigen Kinder gerechteste Hofnung! Er ist arm, geht Bankerot, und wird an allen seinen Gläubigern ein Schelm, die er durch seine muthwillige Spielsucht mit sich ins Verderben zieht. — Regierungen! öffnet doch Eure Augen, und blickt auf den schrecklichen Abgrund herab, worinn das verdammungswürdige Lottospiel so viele Bürger ihren Untergang finden läßt. Auch die Hazardspiele müsset Ihr aus Eurem Gebiethe verbannen. Wollt Ihr keine Bankerotirer unter den Kaufleuten, keine Diebe unter den Dienstbothen, keine Räuber unter den Bürgern, und keine Mordbrenner unter Eurem Volke; so wendet darauf Eure ganze Aufmerksamkeit, daß in Eurem Reiche keine Spielanstalten geduldet werden. Spieler,

Diebe

Diebe und Räuber sind sich einander verwandt, und reichen sich brüderlich die Hände. Sie haben sich gegen die öffentliche Ordnung in einem unsichtbaren Bunde vereinigt, führen unerfahrene Jünglinge auf verschiedenen Wegen zum Verderben, richten Familien zu Grunde, und leben frech vom Raube, den sie im Angesicht der bürgerlichen Gesellschaft ungestört begehen dürfen. Regierungen! hört doch einmal auf, den schwachen Bürgern Aergerniß zu geben, und ihnen muthwillig die Steine in den Weg zu legen, worüber Ihr selbst wollet, daß sie fallen sollen. Die Vernünftigen kennen die Fangschlingen, und sind stark genug, ihnen unangefochten vorbeizugehen. Aber um der Schwachen willen, die der anlockenden Versuchung nicht widerstehen können, verbannt die Hazardspiele und die Lotterien. Mütter, Weiber und Kinder werden Euch dafür danken. Führt hinführo die Bürger zur Arbeit an, lasset dem Fleiße das Recht, Vermögen zu gewinnen, und der Häuslichkeit den schönen Triumpf, die errungenen Güter in der Familie zu erhalten. Die Völker werden Euch dann segnen, und noch mehr wird Euer Gewissen Euch belohnen, das Euch im Stillen das seligmachende Zeugniß giebt, eine der vorzüglichsten Regentenpflichten zum Besten der Gesellschaft erfüllt zu haben.

Sechster Abschnitt.

Ueber die Mittel, die aufgestellten Grundsätze und Regierungsmaximen in der fränkischen Republik auszuführen.

Die Mittel zur Ausführung der aufgestellten Grundsätze und Regierungsmaximen biethen sich in der fränkischen Republik von selbst dar. Die ersten und vorzüglichsten Mittel kann die Regierung sich unentgeldlich verschaffen. Sie braucht nur mit Ernste das Wohl des fränkischen Volkes zu wollen, und die Ausführung wird durch ein einziges Wort bewirkt. Dieses Wort auszusprechen wird der Regierung und den Gesetzgebern nicht schwer werden: wofern sie nicht mehr scheinen wollen, als sie sind, und dem Bürgervertrage gemäs seyn sollen. Genügsamkeit soll jedes Betragen einer weisen Regierung bezeichnen. Zu Selbsterhöhung und zu glänzenden Projekten, im Auslande berühmt, und nicht selten berüchtigt zu werden, soll eine väterländische Regierung keine Anfechtung haben, oder sie doch beim ersten Entstehen abweisen. Prunklos sei die Regierung, und ohne Geräusch, aber desto gerechter und wohlthätiger für ihr anvertrautes Volk. Unsichtbar wie die Natur im Weltall regiert, und Gott in der Natur; so soll auch die Regierung unter ihrem Volke herrschen, gerecht, wohlwollend und allbeglückend. Hat die Regierung diese Schranken für sich anerkannt, und ist sie ganz mit dem Wohl ihres Volkes beschäftigt; so wird sie sich

mit

mit Freuden gefallen lassen, die Staatsgrundsätze, welche sie unmittelbar betreffen, anzuerkennen, und bei sich einzuführen. Sie wird ihr Gebieth nach den Regeln einer rechtlichen Politik gegen das Ausland verschließen, mit den auswärtigen Regierungen Freund seyn, und sich in ihre individuellen Angelegenheiten nicht einmischen. Sie wird sich mit der Vervollkommnung des Zustandes ihrer Untergebenen, wie ein Vater mit dem Glücke seiner Kinder, einzig abgeben, und auf den verführerischen Ruhm, durch prachtvollen Aufwand, durch königliche Feste, durch Intrike, Kriege und Eroberungsplane groß zu werden, gerne verzichten.

Einer Regierung, die den Zweckbegriff des gesellschaftlichen und bürgerlichen Vertrags mit aller Schärfe aufgefaßt, und ihn zugleich ihrem Herzen eigen gemacht hat, wird es eine leichte Unternehmung seyn, auch ihr Volk dahin zu stimmen, daß es sich den ungewöhnten Verordnungen willig füge, und die neue Eigenthumslehre mit frohem Herzen befolge. Das vortrefflichste Beispiel der Uneigennützigkeit kann die Regierung dadurch geben, daß sie die Domainengüter nach vorgezeichneter Weise öffentlich verpachtet, oder auch nach Gelegenheit verkauft *). Hier darf ich

*) Um alle neuern Versuche und bewährt gefundenen Entdeckungen in der Landwirthschaft durch die ganze Republik zu verbreiten, wäre es zweckmäßig, daß in jedem Departement wenigstens zwei National-Meyerhöfe für immer stehen blieben, wo auf Befehl der Regierung und auf ihre Gefahr die neuen Vor-

ich nicht vergessen zu erinnern, daß die wegen Vertheilung der Domainengüter nothwendig zu errichtenden Landwirthschaftsgebäude nach der strengsten Baukunst aufgeführt werden müssen: gleichwie hinführo keine Gebäude errichtet werden sollen, wozu nicht vorher ein patentisirter Baumeister einen vorgezeichneten Plan hergegeben hat, dem dann auch zugleich, oder einem andern ebenfalls patentisirten Baumeister die Direktion und Aufsicht übertragen werden muß. Es ist unglaublich, wie viel Schaden den Landleuten und auch den unvermögenden Stadtbewohnern dadurch zugefügt wird, daß sie ohne Plan und Abriß nach ihrem eignen Kopfe Häuser, Ställe, Scheunen und Werkstätte von Pfuschern in der Baukunst aufführen lassen. Die Materialien werden verschwendet, das Holz muthwillig verschnitten, die innere Einrichtung zwecklos angelegt, der Taglohn vervielfältigt, und das ganze Gebäude dem Eigenthümer verdorben. Wie oft werden nicht ganze Dörfer und Straßen in den Städten ein Raub der Flammen, die bei einer bessern Bauart nicht würden ausgebrochen seyn, oder doch nicht so fürchterlich und unaufhaltsam um sich ge-

---

Vorschläge über Viehzucht, Ackerbau, Düngung, Pflanzungen, Stutereien, Mastung, Schaaf- und Bienenzucht u. s. w. eingeführt, und einige Jahre nacheinander geprüft würden. Von da aus würde sich jede nützliche Erfindung durch alle Departemente verbreiten, und mehr unter die Bauern kommen, als es jetzt durch das unfruchtbare Bücherlesen der unstudirten Landleute geschehen kann. Diese Idee verdient von jeder Regierung wohl beherzigt zu werden.

gegriffen haben würden! — Um die Republik auf der Oberfläche zu verschönern, soll das Aufbauen neuer Häuser, Dorfschaften, Flecken und Städte unter der Aufsicht der Regierung stehen.

Schwerer scheinen die Mittel angegeben werden zu können, um Arbeitshäuser zu errichten, die verwaisten Kinder in Wohnungen aufzunehmen, und überhaupt der Armuth und dem Unglücke beizuspringen. — Die ausgeleerten Klöster, die geräumigen Abteigebäude und die übrigen Domainenhäuser können zu den zweckmäßigsten Arbeitsanstalten, Krankenspitälern und allen andern nothwendigen Wohnungen für die bedrängte Bürgerklasse angewiesen und eingerichtet werden. Bei dieser Auswahl muß man vorzüglich auf gesunde Luft Bedacht nehmen. Die auf dem Lande gelegenen Klöster und Abteien würden dafür als die zweckmäßigsten Gebäude vorgeschlagen werden dürfen: indem die anschießenden Gärten und das freie Feld die erquickendsten Spaziergänge sind für die neuauflebende Gesundheit der kranken und alten Bürger. Auch würden die Stärkern aus ihnen sich mit Feld- und Gartenarbeit eine kleine Beschäftigung täglich machen können. — Mit welcher Andacht und Innbrunst werden die versorgten Hausväter und Hausmütter, die nach einem langen mühevollen Leben nun der gewissen Ruhe genießen, ihre Augen gegen Himmel erheben, und für das Wohl der besten Regierung und ihrer braven Mitbürger zu

Gott

Gott bethen! Mit diesen Gebethen dürfen die schleppenden Gesänge der müßigen Mönche und das faule Gemurmel der gemächlichen Chorherren nicht verglichen werden. Diese scheinen zu bethen, damit sie müßig seyn können, und lachen heimlich der frommen Einfalt der betrogenen Kristen, die gutherzig genug sind, sie für ihren heiligen Müßiggang köstlich zu füttern. Jene erheben sich auf den Flügeln des Glaubens bis zu Gottes Throne, und erflehen mit der innigsten Zuversicht von dem höchsten Weltregenten Glück und Segen über die Gesellschaft, wovon sie in ihren letzten Tagen so brüderlich behandelt, und so huldreich verpflegt werden. Welch interessantes und herzerhebendes Schauspiel müßte es nicht seyn für den religiösen Menschen, hundert Männer mit schneeweissen Haaren, mit ruhiger Miene, mit heiterem Blicke voll Dankbarbeit und Andacht auf den Knien bethen zu sehen. Bei diesem stillen feierlichen Anblicke würde selbst ein muthwilliger Spötter an die Kraft und innere Salbung des Gebethes glauben, der jetzt mit Recht über das frömmelnde Geplärre der rüstigen Mönche und Chorherren lachen muß, die in einem Tage zehnmal um das tägliche Brod zum Himmel bethen, da sie doch im sichern Ueberflusse leben, und das Brod, warum sie bitten, durch Fleiß und Arbeit auf der Erde nicht verdienen wollen, wie Religion und Kristenthum es ihnen doch gebiethet.

Wo

Wo und wie viele Arbeitsgebäude, Krankenspitäler, Waisenhäuser und andere wohlthätigen Anstalten in einem Staate errichtet werden müssen, läßt sich nicht geradezu bestimmen. Es muß deßfalls die Untersuchung in jeder Gemeinde, in jedem Distrikte und in jedem Departement vorläufig angestellt werden, um zu erfahren, wo und wie viele Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft sich befinden, die zu ihrer eignen Nothdurft und zur Sicherstellung der allgemeinen Ordnung in die vorerwähnten Wohlthätigkeitsanstalten aufgenommen werden müssen.

Die zu dem Lebensunterhalt der nothdürftigen Menschenklasse nothwendigen Beiträge lassen sich eben so leicht finden, als die öffentlichen Gebäude bereits gefunden worden sind. Durch Erhebung der jährlichen Patentengebühren können diese erfoderlichen Beiträge ganz füglich bestritten werden: wobei aber die Regierung nach einem weisen und gerechten Steuerreglement, dessen Prinzipien in der Konstitution enthalten sind, die Bürger so behandeln muß, daß sie nicht durch harte Erpressungen in Armuth gerathen, wodurch sie dann freilich der Gesellschaft am Ende zur Last fallen würden. Unter tausend Bettlern sind vielleicht sieben hundert, die durch übermäßige Auflagen von den Regierungen selbst zum Bettelstabe gebracht worden sind. So soll es aber nicht seyn. Und darum müssen die Nothwendigkeiten des Lebens einem jeden Bürger in gleichem

Maaße vorab gesichert seyn, ehe er zu irgend einer Abgabe angehalten werden darf. Die Person, das Leben, die ersten Bedürfnisse des Lebens sind zu heilig, als daß sie unter die Besteurung genommen werden dürfen. In Rücksicht dieser drei Punkte sind die Bürger sich alle an Rechten gleich. Von dem Nothwendigen läßt sich nichts abziehen, und folglich darf der arme Bürger, der täglich seinen kümmerlichen Unterhalt für sich, Weib und Kinder verdient, zu keiner Abgabe angehalten werden. Tritt die allgemeine Noth nicht ein; so soll jedem Bürger noch etwas mehr, als der tägliche Unterhalt übrig bleiben. In einem seiner bürgerlichen Beschäftigung angemessenen Wohlstande soll er sich und seine Familie ernähren, und für die Bedürfnisse der Zukunft, für Krankheitsbeschwerden und sonstige Unglücksfälle einen Sparpfennig zurücklegen können. Die jährlichen Patentengebühren sollen also von denjenigen eingefodert werden, die sich in einem angewiesenen Wirkungskreise ausschliessend beschäftigen, und mehr verdienen, als sie zu ihrem Unterhalt und Wohlstande nothwendig haben. Aus diesen Einkünften hat jede Gemeinde zunächst ihre hilfsbedürftigen Brüder zu unterstützen. Und darum sollen auch diese Abgaben den jedesmaligen Gemeindebedürfnissen angemessen seyn. Der Vorsteher der Gemeinde, der Pfarrer und die Sittenrichter haben die Nothleidenden zu bestimmen, denen in ihrem Elende beigesprungen werden muß. Uebrigens werden die

Armen, die nicht bekannt seyn wollen, in den Gemeinden leicht Unterstützung finden. Die guten Menschen, die im Wohlthun ihre Seligkeit finden, und sich Gott ähnlich machen wollen, haben hier die schönste Gelegenheit, im Verborgenen Wohlthaten auszuüben, und ihrem Herzen ein Vergnügen zu gewähren, das im Himmel nicht lebhafter empfunden werden kann. Sollten aber die heimlichen Hilfsleistungen zu sparsam gegen die Hausarmen ausgeübt werden; so haben sie im Nothfalle den nämlichen Anspruch auf die Patentenkasse zu machen. — Die nothleidenden Kranken, die einer langwierigen Kur bedürfen, sollen auf die schriftliche Anzeige des Vorstehers, des Pfarrers und der Sittenrichter in das Krankenspital frühzeitig aufgenommen werden, wo sie bis zu ihrer vollen Genesung von den darin angestellten Aerzten die nöthige Verpflegung und aus der dabei errichteten Apotheke die Arzneien umsonst erhalten werden.

Die Kosten zur Erbauung der in jeder Gemeinde und in jedem Bezirke großer Gemeinden erfoderlichen Kirchen und Schulhäuser können wiederum aus den eingezogenen geistlichen und Domainengütern bestritten werden. — Ueber die Schulgebäude muß ich noch bemerken, daß sie nicht nur geräumig, groß und luftig: sondern auch noch mit einem großen Garten und Grasplatze versehen seyn müssen. Die Kinder sollen immer auf den Beinen seyn, ihren Körper auf vielerlei Art üben, bewegen und geschmeidig machen.

Das stille Sitzen verleitet sie zur Selbstbefleckung, welches Laster ansteckend ist, wie die Pest, und für den Menschen in körperlicher und geistiger Hinsicht eben so verderblich. Um das langwierige Sitzen zu verhüten, sollen sie sich mit Pflanzungen, Propfungen, Blumenbeeten und andern Garteneinrichtungen beschäftigen: wobei sie neben dem Lernen auch Liebe zur Arbeit bekommen, und Achtung für Eigenthum ihrem jugendlichen Herzen eigen wird. Um diese Absicht spielend zu erreichen, soll ein jedes Kind für sich, oder in Gemeinschaft mit andern sein Gärtchen, seine Blumen, seine Gemüspflanzen und seine Bäume haben. Bei seinem Austritt aus der Schule darf es sein Eigenthum dem Geliebtesten seiner Mitschüler als ein Geschenk, oder als eine Erbschaft übermachen. Auf diese Art können Alle Einrichtungen des Staats und die bürgerlichen Verhältnisse in den Schulen nachgeahmt werden: damit die Kinder mit den vortrefflichen Formen und Verfügungen des bürgerlichen Lebens frühzeitig bekannt gemacht werden.

Weil der Vorschlag eines Sittengerichtes zu den neuen Einrichtungen mit Recht gezählt werden darf; so glaube ich Entschuldigung zu verdienen, wenn ich hier ebenfalls über dessen Organisation ein paar Worte anbringe. Ein jedes Sittengericht soll höchstens aus zwölf Bürgern bestehen, die in der Gemeinde und in jedem Bezirke großer Gemeinden zerstreut von einander wohnen müssen, damit alle Eingesessenen von einem oder dem andern leicht beobachtet werden kann.

Je-

Jedes Mitglied soll bei Wahrnehmung eines sittlichen Vergehens, dessen sich ein Bürger schuldig macht, ihn in der Stille ermahnen. Hilft diese Ermahnung nicht: dann soll er noch zwei andere seiner Kollegen zu sich nehmen, und seine Warnung wiederholen. Bleibt auch diese fruchtlos; so soll er vor das Sittengericht berufen, und von demselben mit aller Freundlichkeit über seine Vergehungen belehrt, und zur Ordnung väterlich eingeladen werden. Diese Ermahnung wird in das Protokoll eingetragen. Das Sittengericht muß alle zehn Tage wenigstens einmal Sitzung halten, wobei auch wenigstens sechs Mitglieder erscheinen müssen. Ihre Dienstleistungen werden von der Gemeinde nicht bezahlt: indem der Zweck ihres erhabenen Berufes (Sittlichkeit und Tugend unter ihren Mitbürgern rein zu erhalten) nicht mit Geld aufgewogen werden kann. Alle Jahre treten drei Mitglieder ab, die von den übrigen Neun aus der Liste der Wahlmänner ersetzt werden. Ihre Sitzungen und Berathschlagungen geschehen bei verschlossenen Thüren. Auch ihr Protokoll kann von keinem andern eingesehen werden. Nur dann müssen sie ein Zeugniß über das Verhalten eines Bürgers mittheilen, wenn die Obrigkeit darum anruft, oder der Bürger selbst es begehrt. Wird jemand eines Verbrechens wegen vor Gerichte gezogen; so soll das Zeugniß des Sittengerichtes beigelegt werden: damit das Gericht über das vorherige Betragen des Angeschuldigten die sicherste Auskunft habe, und darauf bei Bestimmung der Strafe die nach dem Gesetze vorgeschriebenen Maaßregeln ergreifen könne.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sommer, Christian

Grundlage zu einem vollkommenen Staat

Köln 1802

Pol.g. 898 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770838-6